

Status- bericht

zum Nationalen Aktionsplan zur
UN-Behindertenrechtskonvention

Beratungsgrundlage der Ressortabstimmung

Stand der Bearbeitung: 18. März 2021



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales


einfach**machen**
Gemeinsam die
UN-Behindertenrechts-
konvention umsetzen

IFG-Antrag

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	9
2. Einleitung	11
3. Stand der Umsetzung	14
3.1 Stand der Umsetzung in den Handlungsfeldern	17
3.2 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den Maßnahmen und Evaluierung der Maßnahmen	20
3.3 Bewertung der Umsetzung	22
4. Akteure	25
4.1 BMAS als Focal Point und der NAP-Ausschuss	25
4.2 Bundesländer und kommunale Spitzenverbände	27
4.2.1 Blick in die Länder – Beiträge der Bundesländer	27
4.2.2 Beiträge der kommunalen Spitzenverbände.....	53
4.3 Koordinierungsstelle bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen	58
4.4 Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention	59
5. Schlussfolgerung	60
6. Anhang	62
6.1 Maßnahmenkatalog	62
6.1.1 Anhang: Stand der Umsetzung der Maßnahmen seit 2016	63
6.1.2 Anhang: Stand der Umsetzung der Maßnahmen aus NAP 2.0 und NAP 1.0 seit 2011....	110

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans	15
Abbildung 2: Anzahl der Maßnahmen in den Handlungsfeldern	16
Abbildung 3: Stand der Umsetzung der Fortschreibung seit 2016 in den Handlungsfeldern	18
Abbildung 4: Stand der Umsetzung in den Handlungsfeldern	19
Abbildung 5: Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Fortschreibung seit 2016 und Evaluierung der Maßnahmen seit 2016	20
Abbildung 6: Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den Maßnahmen und Evaluierung der Maßnahmen	21

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
Abs.	Absatz
ADS	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
AG	Arbeitsgruppe
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Art.	Artikel
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BBW)
BAköV	Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
bbA	begleitete betriebliche Ausbildung
bcc	Berlin Congress Center
BeB	Bundesverband evangelische Behindertenhilfe
BFW	Berufsförderungswerk
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BK	Bundeskabinett
BKM	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPA	Bundespresseamt
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung

BRK	Behindertenrechtskonvention
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVA	Bundesverwaltungsamt
BWG	Bundeswahlgesetz
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
bzw.	beziehungsweise
CRPD	Convention on the Rights of Persons with Disabilities
CSR	Corporate Social Responsibility
DAS	Deutsche Auslandsschulen
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DBS	Deutscher Behindertensportverband
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DHLG	Disability High Level Group
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DRV-KBS	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
DSFT	Deutsches Seminar für Tourismus Berlin e. V.
DZT	Deutsche Zentrale für Tourismus e. V.
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FAS/FASD	Fetales Alkoholsyndrom/Fetal Alcohol Spectrum Disorder
ff.	folgende
FFM	Filmförderungsgesetz
FSJ	Freiwilliges soziales Jahr
FuE	Forschung und Entwicklung
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GLAD	Global Alliance on Disability

IdA	Integration durch Austausch
IGF	Industrielle Gemeinschaftsforschung
IIMPF	Interpersonelles Integratives Modellprojekt für Geflüchtete
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
INNO-KOM Ost	Innovationskompetenz Ost
ISI	Initiative Sozialraum Inklusiv
ITB	Internationale Tourismusbörse
ITZBund	Informationstechnikzentrum Bund
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KMK	Kultusministerkonferenz
KOFA	Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung
KUV	Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung
NAP 1.0	Nationaler Aktionsplan 1.0
NAP 2.0	Nationaler Aktionsplan 2.0
NatKo	Tourismus für Alle Deutschland e. V.
NEPS	Nationales Bildungspanel
Nr.	Nummer
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
PDF	Portable Document Format
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
SQUAT	Signing Question and Answer Tool
StBA	Statistisches Bundesamt
TBl	taubblind
THW	Technisches Hilfswerk

u. a.	unter anderem
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-Fachausschuss	UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VAmB	Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken
VersMedV	Versorgungsmedizinische Grundsätze der Versorgungsmedizin-Verordnung
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
vorauss.	voraussichtlich
WiFF	Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte
WissZeitVG	Wissenschaftszeitvertragsgesetz
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZfA	Zentralstelle für das Auslandsschulwesen
ZIM	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand

1

Zusammenfassung

Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat sich in Deutschland ein neuer menschenrechtsorientierter Ansatz in Bezug auf Behinderungen entwickelt. Politik für Menschen mit Behinderungen ist dabei zu einer Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen staatlichen Handelns geworden, von der Bundes- über die Landesebene bis in die Kommunen. Aber auch die Gesellschaft ist hier mit in der Verantwortung und es zeigt sich, dass das Interesse an und die Forderung nach einer umfassenden Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe immer größer werden. Diesen Weg gilt es nun entschlossen weiterzugehen und Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände kontinuierlich bei allen Belangen, die sie betreffen, zu beteiligen.

Die Bundesregierung hat zur Umsetzung der UN-BRK bereits im Jahr 2011 einen Nationalen Aktionsplan (NAP) initiiert, um die behindertenpolitischen Maßnahmen der Bundesministerien und deren Kooperationspartner zu bündeln. Hierzu wurden Gremien, die die Umsetzung der UN-BRK einfordern sollen, eingerichtet und weitere Beteiligungs- und Abstimmungsformate etabliert.

Der erste Nationale Aktionsplan (NAP 1.0) wurde 2016 zum NAP 2.0 weiterentwickelt und liegt nun als Fortschreibung vor, die den aktuellen Status aller Maßnahmen wiedergibt und neue Maßnahmen seit 2016 aufführt. Mit der Fortschreibung soll der Maßnahmenkatalog zudem online gehen und dadurch fortlaufend aktualisiert werden können, um eine größtmögliche Transparenz und Aktualität zu schaffen.

Seit 2016 wurden viele neue Maßnahmen gestartet und fast alle Bundesministerien haben zur Fortschreibung des NAP 2.0 beigetragen. Insgesamt sind nun 348 Maßnahmen im NAP erfasst, wovon etwa ein Drittel nach 2016 gestartet wurde.

Den größten Zuwachs haben die Handlungsfelder „Persönlichkeitsrechte“ und „Bewusstseinsbildung“. Insbesondere neue eigene Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK von einer Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren haben hier zu mehr Bewusstsein beigetragen. Auch Maßnahmen zu „Digitalisierung und Inklusion“, wie im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode vereinbart, und aktuell Maßnahmen mit expliziten Covid-19-Bezug, wurden von den Bundesministerien in den NAP aufgenommen.

Die Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans zeigt, dass eine gute Politik für Menschen mit Behinderungen und die konsequente Umsetzung der UN-BRK wichtige Aufgaben bleiben. Hier wird man aber nur erfolgreich sein, wenn Politik und Gesellschaft gemeinsam eine umfassende Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe voranbringen.

IFGG-Antrag

2

Einleitung

Am 26. März 2019 wurde das 10-jährige Jubiläum des Inkrafttretens der UN-BRK in Deutschland mit einem Festakt gefeiert. Die Einführung war für die Politik für Menschen mit Behinderungen ein weiterer wichtiger Meilenstein und wurde bereits mit dem Inkrafttreten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit dem Paradigmenwechsel von der Fürsorge zu einem menschenrechtsbasierten und teilhabeorientierten Blick auf Behinderungen angestoßen. Zugleich war es auch ein Signal, dass Politik für Menschen mit Behinderungen nicht nur eine Aufgabe für die Sozialpolitik ist, sondern als Querschnittsthema alle Lebensbereiche und damit auch alle Politikfelder erfasst. Diese Philosophie macht sich auch der NAP der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK zu eigen.

Nach dem Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland im Jahr 2009 hat die Bundesregierung auf der Grundlage eines breiten Beteiligungsprozesses im Jahr 2010, bei dem Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände eingebunden waren, mit der Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans zur UN-BRK begonnen. Am 15. Juni 2011 hat das Bundeskabinett dann den ersten Nationalen Aktionsplan (NAP 1.0) beschlossen. Ziel des NAP ist es, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen, Chancengleichheit in der Bildung und in der Arbeitswelt herzustellen und allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit auf einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu gewährleisten.

Der erste Aktionsplan enthielt mehr als 200 Maßnahmen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren – also bis zum Jahr 2021 – realisiert werden sollen. Da sich die UN-BRK aber nicht nur an den Bund, sondern auch an alle staatlichen Stellen und die Zivilgesellschaft richtet, hat die Bundesregierung von Anfang an darüber hinaus bei Ländern und Kommunen, aber auch bei Unternehmen und Institutionen dafür geworben, jeweils für ihren Wirkungsbereich eigene Aktionspläne zu entwickeln. Dieser Ansatz hat sich bewährt, denn viele Stellen sind mit eigenen Aktionsplänen dem Beispiel der Bundesregierung gefolgt. Mittlerweile gibt es in Deutschland eine Vielzahl von Aktionsplänen, die dazu beitragen, den Gedanken der Inklusion von Menschen mit Behinderungen immer fester in der Gesellschaft zu verankern.

Die Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), www.gemeinsam-einfach-machen.de, listet diese Aktionspläne auf.

Die Ergebnisse einer Evaluation des NAP 1.0, die Erkenntnisse aus dem Teilhabebericht der Bundesregierung zur tatsächlichen Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und die Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Fachausschuss) zum ersten Staatenprüfungsbericht Deutschlands waren die Grundlage für den zweiten Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur UN-BRK (NAP 2.0).

Der mit den Inklusionstagen 2013 begonnene Prozess der Weiterentwicklung hat mit der Verabschiedung des NAP 2.0 durch die Bundesregierung am 28. Juni 2016 seinen Abschluss gefunden. Alle Bundesressorts haben Maßnahmen zum NAP 2.0 beigetragen. Damit wurde der Idee des Disability Mainstreamings im Vergleich zum NAP 1.0 noch besser Rechnung getragen. Insgesamt spiegelt der NAP 2.0 durch die Unterschiedlichkeit der Maßnahmen und seiner Impulse die inhaltliche Breite der Politik der Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen wider und es ist gelungen, den politikfeldübergreifenden Ansatz weiter zu stärken. Er knüpft mit 175 neuen Maßnahmen an den Erfolg des NAP 1.0 an.

Gemäß dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode sollten dann in der weiteren Umsetzung insbesondere Maßnahmen zu „Digitalisierung und Inklusion“ sowie aufgrund der aktuellen Situation auch zur Covid-19-Pandemie, aufgenommen werden. Insgesamt wurden 119 neue Maßnahmen aufgenommen. Darüber hinaus wurden Beiträge der Länder, des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und des Deutschen Instituts für Menschenrechte aufgenommen.

Im Zuge der Umsetzung der UN-BRK wurde bereits 2010 im BMAS ein Ausschuss (NAP-Ausschuss), bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie der Sozialpartner und der Wissenschaft, eingerichtet. Auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist Mitglied.

Mit den beiden Nationalen Aktionsplänen bekennt sich die Bundesregierung zur UN-BRK und zeigt, dass die nationale Umsetzung der Konvention eine hohe Priorität hat. Hierbei werden im Rahmen des Disability Mainstreamings alle Ressorts, die Bundesländer (Bund-Länder-Treffen) sowie mit dem NAP-Ausschuss und anderen Veranstaltungsformaten die Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie die Kommunen (z. B. durch die „Initiative SozialraumInklusiv – ISI“) einbezogen.

Die jährlichen Inklusionstage bieten darüber hinaus bereits seit 2013, als zentrale Veranstaltung des BMAS zum Thema Inklusion, ein bewährtes Format für wichtige Impulse zur weiteren nationalen Umsetzung der UN-BRK in Deutschland und für die Fortschreibung des NAP 2.0.

Im NAP 2.0 wurde beschlossen, regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zu berichten. Damit wird ein kontinuierliches Monitoring sichergestellt. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände zumeist beteiligt. Ihre aktive Einbeziehung entwickelt sich zu einer Selbstverständlichkeit. Dem Anliegen der Bundesregierung, Menschen mit Behinderungen die Partizipation (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK) zu ermöglichen, wird damit Rechnung getragen.

Da seit der Veröffentlichung des NAP 2.0 und dem Zwischenbericht zum NAP zur Umsetzung der UN-BRK (Juli 2018) schon einige Zeit vergangen ist und die Bundesministerien weitere Maßnahmen initiiert haben, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Fortschreibung des NAP 2.0 aufgelegt, um über den aktuellen Stand der Umsetzung zu informieren und der Berichtspflicht nachzukommen. Mitte 2020 wurden die Bundesministerien daher gebeten, für die Fortschreibung des NAP 2.0 neue behindertenpolitische Maßnahmen, Programme und Projekte, die ab dem Jahr 2016 gestartet oder geplant wurden, in einen Online-Katalog einzupflegen und dabei auch den Status der Maßnahmen aus dem NAP 1.0 und 2.0 zu aktualisieren. Zu den neuen Maßnahmen sollten folgende Informationen bzw. Kriterien aufgenommen werden: (1) Titel der Maßnahme, (2) Beschreibung der Maßnahme, (3) aktueller Umsetzungsstand, (4) Laufzeit, (5) federführendes Ressort, (6) Handlungsfeld des NAP und (7) Ergebnisse aus Sicht der UN-BRK. Zudem sollten folgende Fragen beantwortet werden: (1) Wurden Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände beteiligt? (2) Ist eine Evaluierung der Maßnahme geplant? (3) Besteht ein quantitatives (messbares) Ziel der Maßnahme? Wurde das Ziel erreicht? Falls nicht, wie ist der aktuelle Stand?

Die aktuelle Fortschreibung ist der Auftakt für einen neuen digitalen NAP, der künftig immer aktuell und transparent sein wird. In Zukunft soll jedes Ressort jederzeit auf der Website www.gemeinsam-einfach-machen.de neue Maßnahmen in den „NAP-Katalog“ einfügen können.

3

Stand der Umsetzung

Mit Stand vom 17. Dezember 2020 hat der Katalog des NAP insgesamt 348 Maßnahmen. Die Abfrage der Maßnahmen des NAP 2.0 wurde bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt, daher wurden nun Maßnahmen seit dem 1. Januar 2016 in den Katalog aufgenommen. Es wurden, wie auch schon im NAP 1.0 und 2.0, unterschiedlichste Aktivitäten, Maßnahmen und Initiativen der Akteure in den Katalog aufgenommen. Es geht dabei einerseits um seit 2016 bestehende und andererseits um aktuelle behindertenpolitische Maßnahmen, die auch in Zukunft starten werden.

Die Akteurinnen und Akteure haben alle Maßnahmen des NAP auf Aktualität geprüft. Daher kommt es vor, dass einige Projekte unter anderem Namen fortgeführt, mehrere Maßnahmen zusammengefasst oder nicht umgesetzte Maßnahmen entfernt wurden.

Aufgrund der Komplexität der Maßnahmentabelle werden in diesem Bericht ausschließlich die neuen Maßnahmen seit 2016 mit Beschreibung aufgelistet (Anlage 1). Die Beschreibungen der Maßnahmen aus dem NAP 1.0 und 2.0 sind auf www.gemeinsam-einfach-machen.de zu finden.

Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans

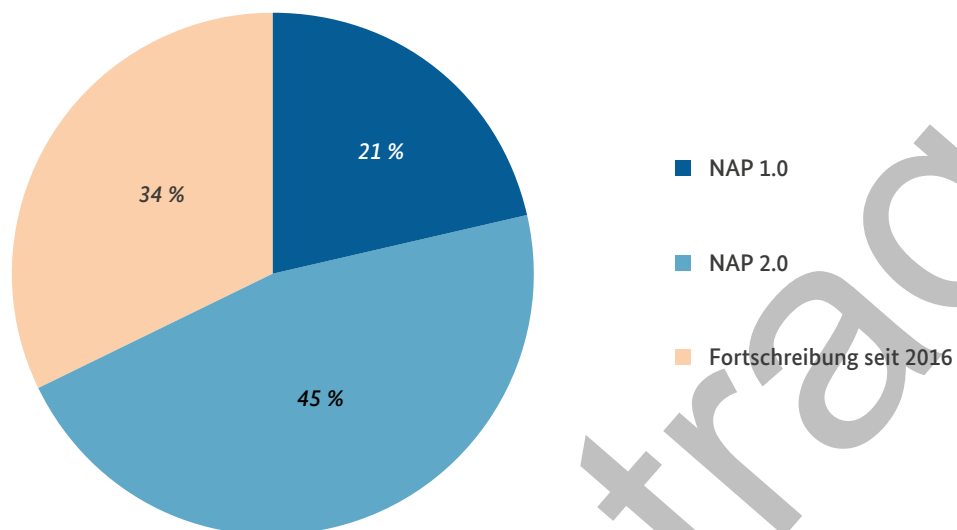


Abbildung 1: Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans

Es wurden insgesamt 119 neue Maßnahmen seit 2016 in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Der Katalog des NAP besteht demnach zu 34 Prozent aus Maßnahmen seit 2016.

Anzahl der Maßnahmen in den Handlungsfeldern

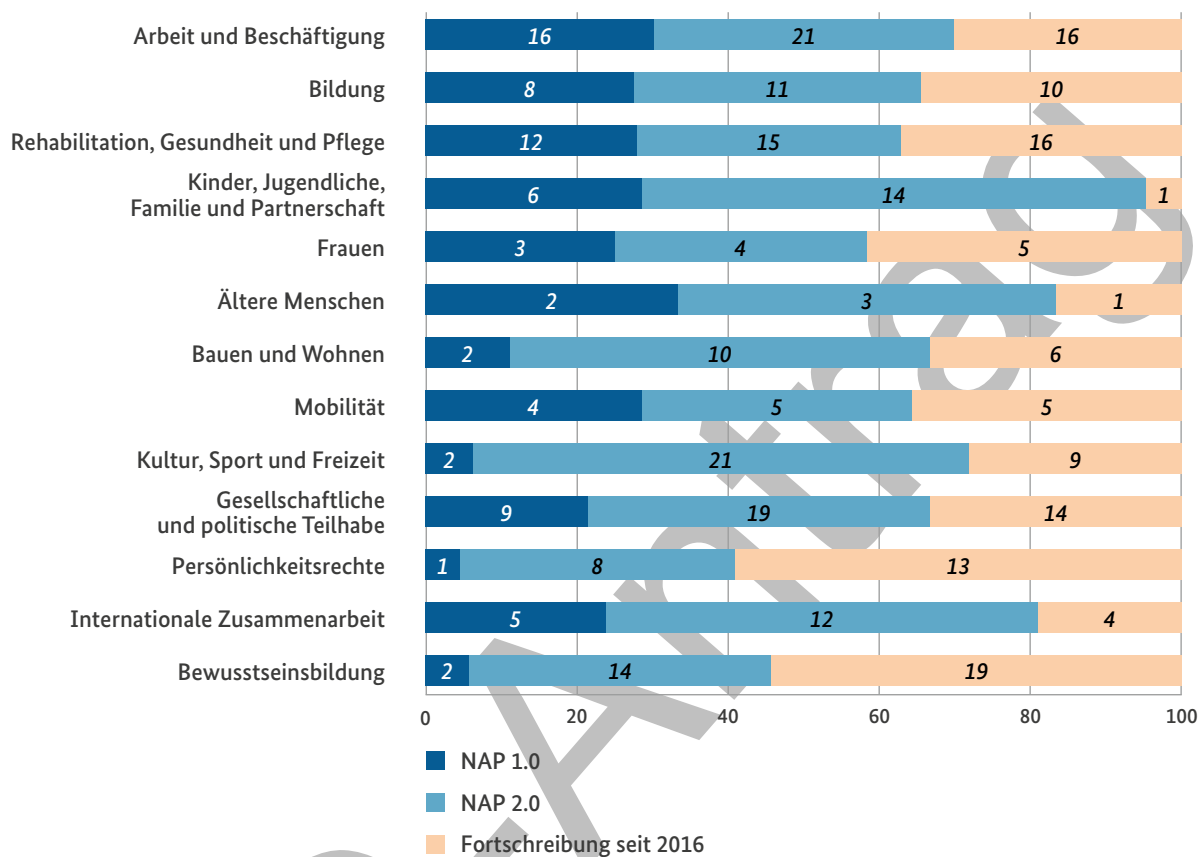


Abbildung 2: Anzahl der Maßnahmen in den Handlungsfeldern

Insbesondere die Handlungsfelder „Persönlichkeitsrechte“ und „Bewusstseinsbildung“ haben einen großen Zuwachs an neuen Maßnahmen seit 2016 zu verzeichnen. Bei dem Handlungsfeld „Bewusstseinsbildung“ wurden viele interne Aktionspläne der Ressorts evaluiert oder neu aufgesetzt und haben daher zu einem großen Zuwachs an Maßnahmen geführt.

3.1 Stand der Umsetzung in den Handlungsfeldern

Um den Umsetzungsstand bestmöglich abbilden zu können, werden folgende Begriffe verwendet und hier erläutert:

Begriffserklärung:

Abgeschlossene Maßnahme:	Maßnahme ist vollständig umgesetzt worden
Umgesetzte und laufend fortgeführte Maßnahme:	Maßnahme hat den Projektstatus bereits verlassen, wird aber regelmäßig durchgeführt z. B. wiederkehrende Veranstaltungen
Gestartete Maßnahme:	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung und wird laufend durchgeführt
Noch nicht gestartete Maßnahme:	Maßnahme befindet sich in der Planung und Vorbereitungsphase
Nicht umgesetzte Maßnahme:	Maßnahme wird nicht realisiert

Stand der Umsetzung der Fortschreibung seit 2016 in den Handlungsfeldern

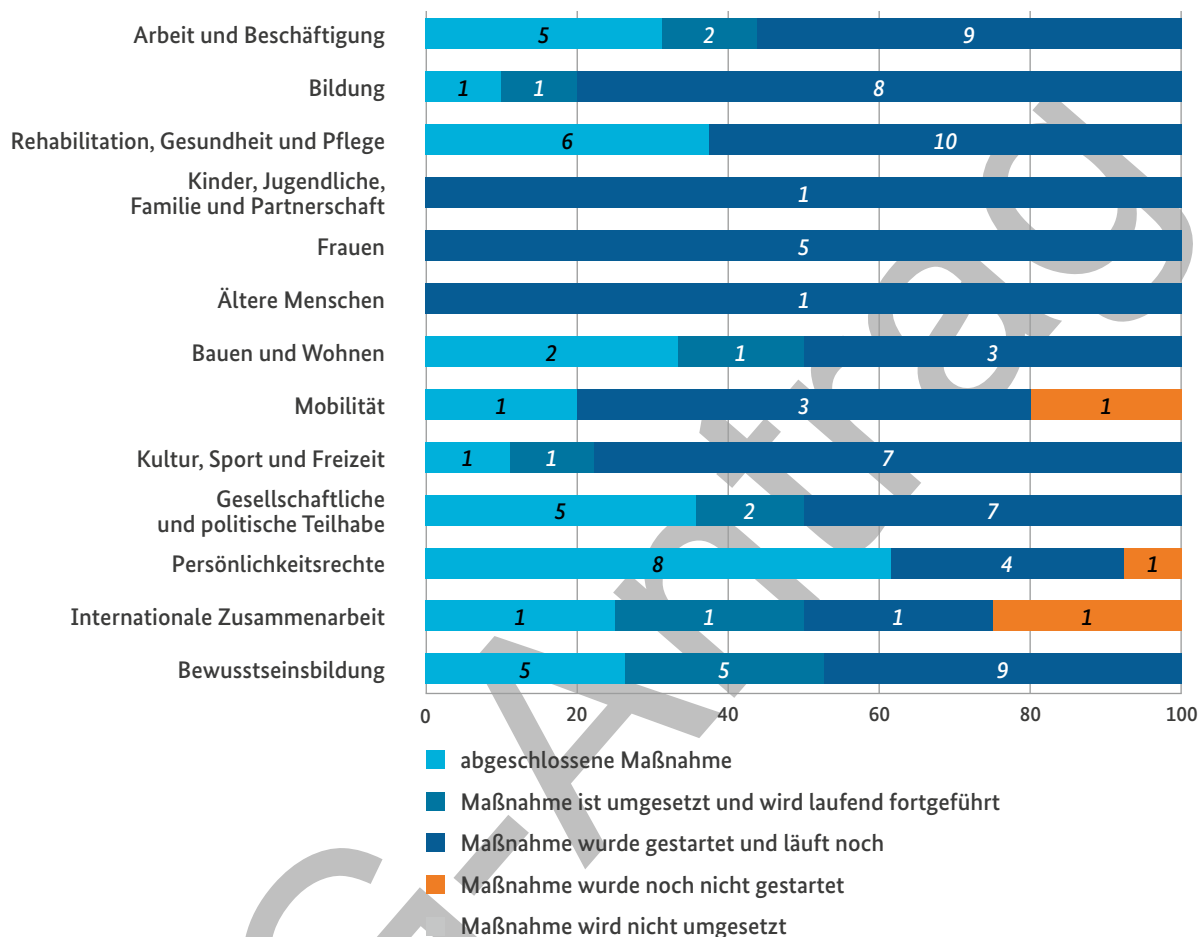


Abbildung 3: Stand der Umsetzung der Fortschreibung seit 2016 in den Handlungsfeldern

Mit Stand vom 17. Dezember 2020 sind von den 119 neuen Maßnahmen seit 2016 35 Maßnahmen (29 Prozent) bereits abgeschlossen, 13 Maßnahmen (11 Prozent) wurden umgesetzt und werden laufend fortgeführt, 68 Maßnahmen (58 Prozent) wurden gestartet und laufen derzeit noch und drei Maßnahmen (2 Prozent) wurden noch nicht gestartet.

Stand der Umsetzung in den Handlungsfeldern

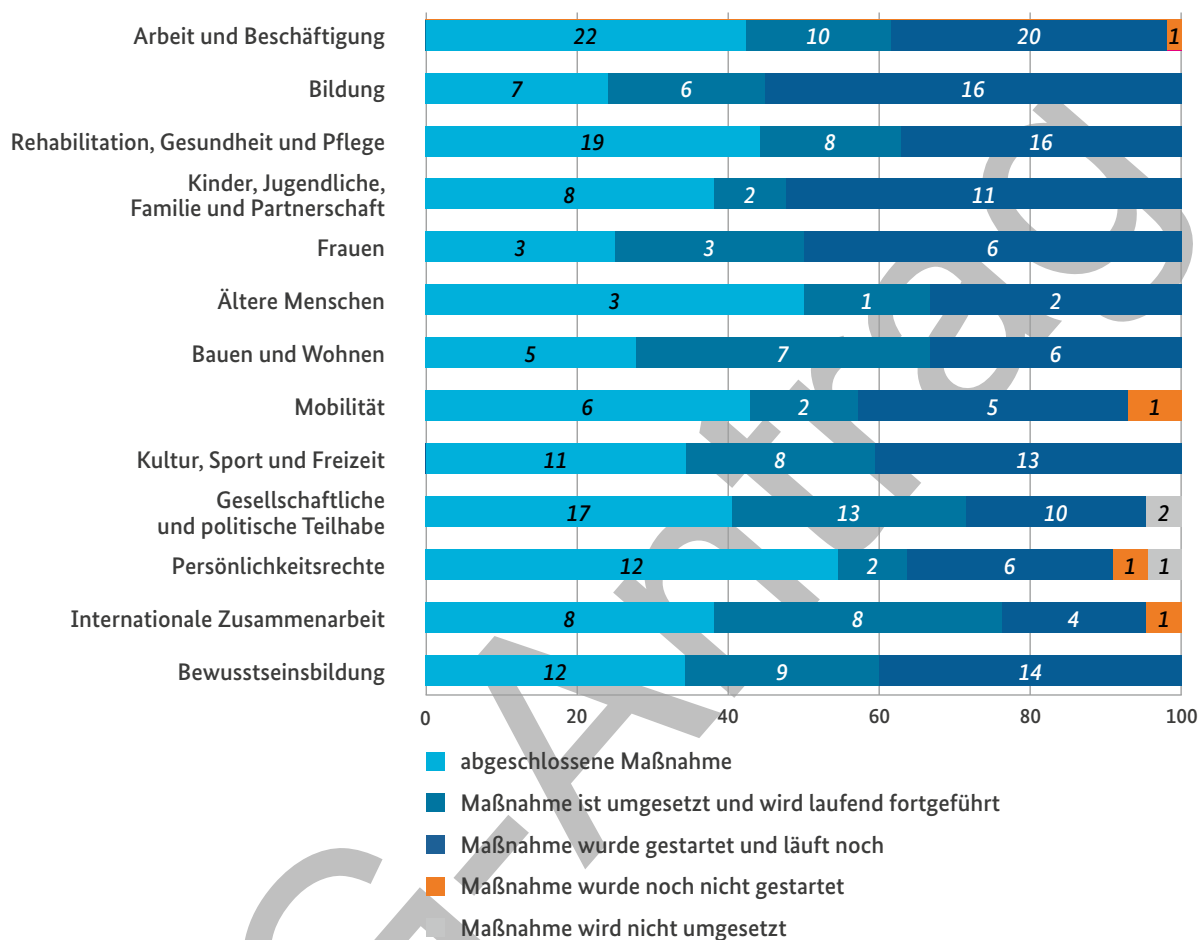


Abbildung 4: Stand der Umsetzung in den Handlungsfeldern

Mit Stand vom 17. Dezember 2020 sind von den 348 Maßnahmen des NAP 133 Maßnahmen (38 Prozent) bereits abgeschlossen, 79 Maßnahmen (23 Prozent) wurden umgesetzt und werden laufend fortgeführt, 129 Maßnahmen (37 Prozent) wurden gestartet und laufen derzeit noch, vier Maßnahmen (1 Prozent) wurden noch nicht gestartet und drei Maßnahmen (1 Prozent) werden nicht umgesetzt.

3.2 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den Maßnahmen und Evaluierung der Maßnahmen

Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Fortschreibung seit 2016 und Evaluierung der Maßnahmen seit 2016

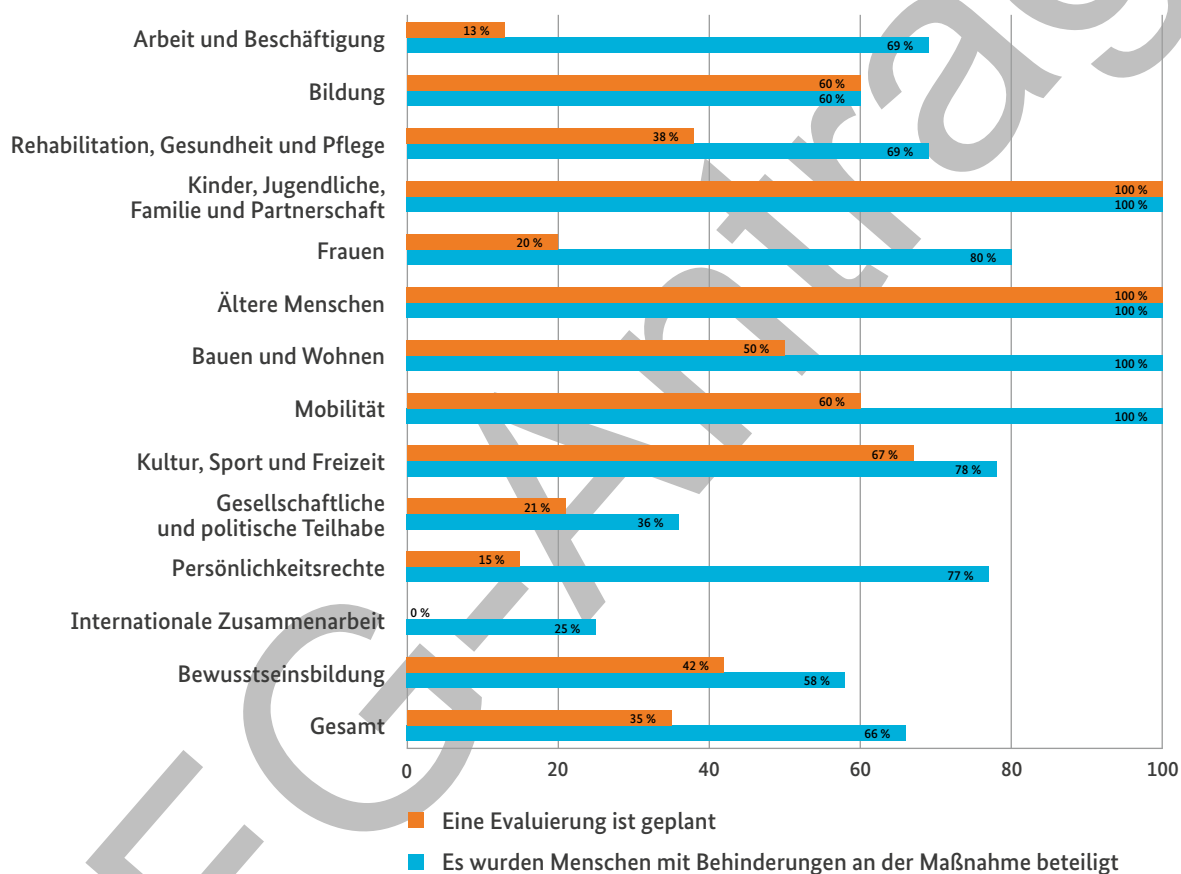


Abbildung 5: Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Fortschreibung seit 2016 und Evaluierung der Maßnahmen seit 2016

Das Diagramm zeigt, dass bei 35 Prozent der Maßnahmen seit 2016 eine Evaluierung geplant ist.

Auch wurden an 79 der 119 Maßnahmen (66 Prozent) Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände beteiligt. In gleich vier Handlungsfeldern wurde eine Beteiligung von 100 Prozent erreicht.

Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den Maßnahmen und Evaluierung der Maßnahmen

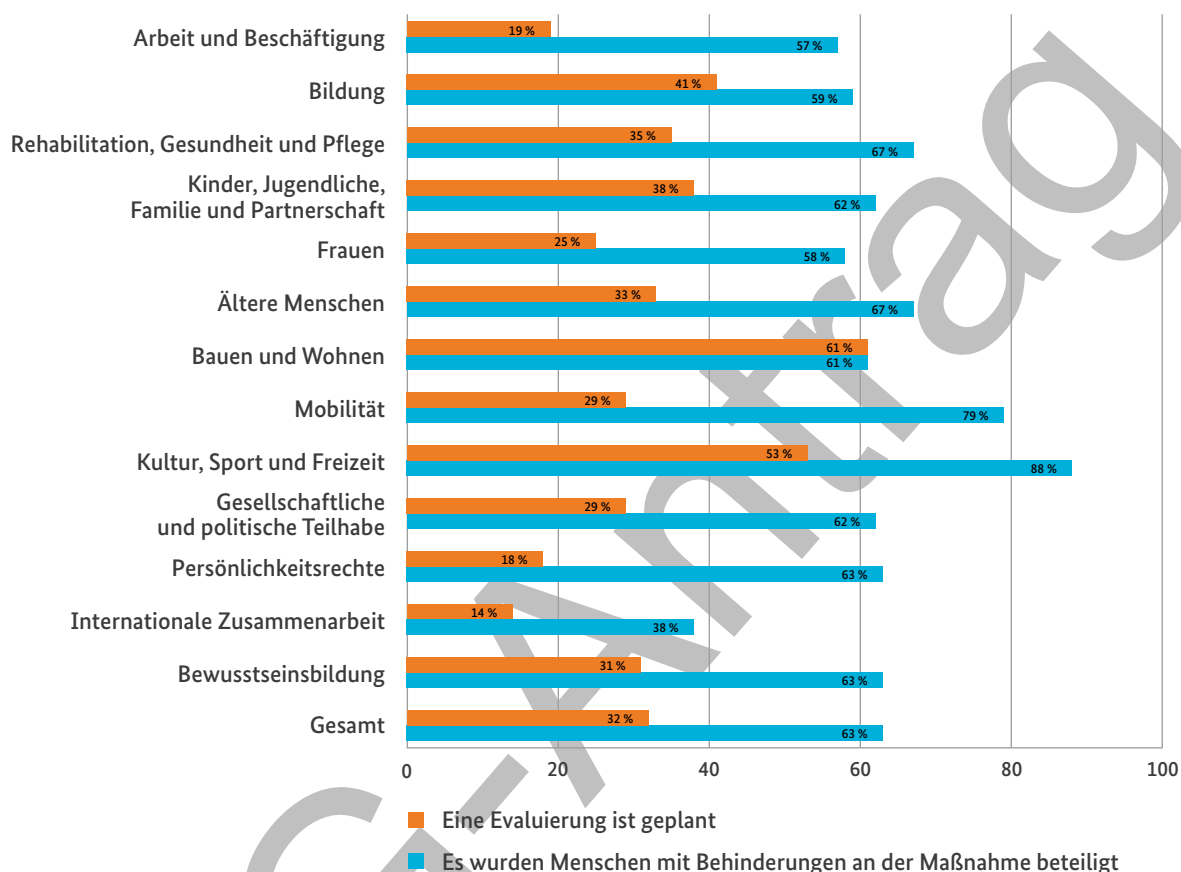


Abbildung 6: Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den Maßnahmen und Evaluierung der Maßnahmen

Das Diagramm zeigt, dass bei den 348 Maßnahmen des NAP bei 32 Prozent aller Maßnahmen eine Evaluierung geplant ist.

Auch wurden an 220 Maßnahmen (63 Prozent) Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände beteiligt. Insbesondere im Handlungsfeld „Kultur, Sport und Freizeit“ wurden an 88 Prozent der Maßnahmen Menschen mit Behinderungen beteiligt.

3.3 Bewertung der Umsetzung

Der Stand der Umsetzung der neuen Maßnahmen seit 2016 zeigt, dass 58 Prozent der Projekte gestartet sind oder noch starten werden, 40 Prozent der Maßnahmen wurden seit 2016 abgeschlossen oder umgesetzt. Der Maßnahmenkatalog wurde somit seit 2016 stetig weiterentwickelt und wird auch zukünftig ergänzt werden.

Die neuen Maßnahmen sind auf alle 13 Handlungsfelder verteilt und thematisch sehr vielfältig. Wie auch schon im NAP 2.0 haben sich fast alle Bundesressorts mit unterschiedlichen Aktivitäten, Maßnahmen und Initiativen eingebracht und treiben somit die Umsetzung und Realisierung der UN-BRK weiter voran. Die Projekte spiegeln mit ihrer inhaltlichen Bandbreite, wie zum Beispiel von digitalen Assistenzdiensten und künstlicher Intelligenz für Menschen mit Behinderungen bis hin zum Pflegestärkungsgesetz III, die Vielfalt der Gesellschaft und ihre Bedarfe wider.

Die Umsetzung der UN-BRK richtet sich an alle staatlichen Stellen und die Zivilgesellschaft. Ein viel genutztes Mittel für die Umsetzung von Inklusion ist die Erstellung eigener Aktionspläne, die die Bundesregierung unterstützt. Derzeit sind auf der Internetseite www.gemeinsam-einfach-machen.de 18 Aktionspläne von den Bundesländern, 61 von Landkreisen, Städten und Gemeinden, 29 von Organisationen und Institutionen, zehn von Unternehmen, drei von Behörden sowie sieben von Hochschulen veröffentlicht.

Die weiterhin hohe Zahl der geplanten Evaluierungen der Maßnahmen (35 Prozent) seit 2016 lässt darauf schließen, dass die Nachhaltigkeit der Maßnahmen im Fokus bleibt. So sind Aussagen über die Wirkung der Maßnahmen bzw. mögliche Optimierungspotentiale weiterhin von großer Bedeutung. Wie im Zwischenbericht von 2018 dargestellt, lag die Quote der geplanten Evaluierungen der Maßnahmen des NAP 1.0 und 2.0 bei 30 Prozent. Die Entwicklung deutet also in die richtige Richtung.

An 66 Prozent der 119 Maßnahmen seit 2016 waren Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände beteiligt. Die breite Beteiligung entwickelt sich immer mehr zu einer Selbstverständlichkeit. Von der Zusammenarbeit und Beteiligung können alle Akteurinnen und Akteure profitieren, denn Menschen mit Behinderungen sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. So können Erfahrungswerte ausgetauscht und Schwachstellen von Projekten häufig frühzeitig erkannt werden. Im Zwischenbericht von 2018 lag die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden an den Maßnahmen des NAP 1.0 und 2.0 bei 60 Prozent. Auch hier ist es erfreulich, dass bei den neuen Maßnahmen eine weitere Steigerung zu verzeichnen ist.

Die Digitalisierung erhöht und eröffnet neue Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Insbesondere sinnesbehinderte und mobilitätseingeschränkte

Menschen können von einer barrierefreien Digitalisierung profitieren und Nachteile ausgleichen. Daher hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode darauf verständigt, „Digitalisierung und Inklusion“ im NAP besonders zu berücksichtigen und spezifische Maßnahmen aufzulegen sowie weitere Digitalisierungsvorhaben zu fördern.

Die Fortschreibung des NAP 2.0 ist dementsprechend auch auf das Thema „Digitalisierung und Inklusion“ fokussiert und einige landes- und bundesstaatliche Akteurinnen und Akteure haben eigene Maßnahmen zu diesem Schwerpunkt beigetragen:

- Digitale Kommunikationsformate an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen anpassen (Bundesagentur für Arbeit – BA)
- K.I.A.S.S.I.S.T., Assistenzdienste und Künstliche Intelligenz für Menschen mit Schwerbehinderung in der beruflichen Rehabilitation. Monitoring – Exploration – Transformation (BMAS)
- Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ (KMK, Länder)
- be_smart – Bedeutung spezifischer Musik-Apps für die Teilhabe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit komplexen Behinderungen an kultureller Bildung (Bundesministerium für Bildung und Forschung – BMBF)
- Richtlinie zur Förderung der „Inklusion durch digitale Medien in der beruflichen Bildung“ vom 26. Januar 2017 (BMBF)
- Weiterentwicklung der Aufklärungsmaßnahme REHADAT (BMAS)
- Lebenslage „Leben mit Behinderung“ auf dem zentralen Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): <https://familienportal.de/behinderung>
- Umsetzung der EU-Richtlinie über „Audiovisuelle Mediendienste“ (AVMD-Richtlinie) (Länder, Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien – BKM)
- Nationale Tourismusstrategie (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – BMWi; alle Ressorts)
- Förderung durch den Partizipationsfonds (BMAS)
- Studie und Fachgespräch zu Diskriminierungsrisiken durch Verwendung von Algorithmen (Antidiskriminierungsstelle des Bundes – ADS)
- BULE / Land.Digital (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – BMEL)
- Digitaler Wegweiser bei Diskriminierung (ADS)
- Digital (In) accessibility and Universal Design for Persons with Disabilities (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – BMZ)
- European Inclusion Summit (Behindertenbeauftragte/r)

Ein weiterer Schwerpunkt bei der Fortschreibung des NAP liegt auf dem Thema „Covid-19“. In den letzten Monaten wurden speziell Maßnahmen zu der Thematik ergriffen. Folgende Maßnahmen wurden gestartet:

- Abfederung von Einkommenseinbußen von Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen infolge der Corona-Pandemie (BMAS)
- Unterstützung von Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetrieben, Sozialkaufhäusern und sonstigen Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie (BMAS)
- Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Werkstatträte während der Corona-Pandemie (BMAS)
- Inklusion auch während der Corona-Pandemie gestalten (BA)
- Bund-Länder-Monitoring zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in der Behindertenhilfe (BMAS)
- Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) (BMAS)
- Teilhabe und Inklusion in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie – Auswirkungen und Herausforderungen (BMAS)
- Diskriminierungserfahrungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise (ADS)
- BMZ-Corona-Sofortprogramm (BMZ)

Neben den neu ergriffenen Maßnahmen zu dem Thema Covid-19, wurden auch bei vielen bestehenden Maßnahmen Konzepte und Strategien entwickelt, um entsprechend auf die aktuelle Situation reagieren zu können. Viele Maßnahmen mussten aufgrund der Covid-19-Pandemie angepasst, verschoben oder gar abgesagt werden.

Insgesamt konnten neun Maßnahmen zum Thema Covid-19 und 15 Maßnahmen zum Thema Digitalisierung ergriffen werden. Somit widmen sich 20 Prozent der 119 neuen Maßnahmen diesen Themen. Damit zeigt sich, dass auf neue Situationen oder Potenziale schnell reagiert werden kann und spezielle Maßnahmen umgehend und zielgenau ergriffen werden.

Die Maßnahmen zeigen auch auf, dass zahlreiche Projekte den inklusiven Gedanken bereits verinnerlicht und integriert haben. Viele Projekte sind nicht mehr speziell auf eine Zielgruppe ausgerichtet. Vielmehr wird bei den Maßnahmen Inklusion einfach „mitgedacht“ und so unterstützt, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilhaben können.

Auch lassen sich einige der neuen Maßnahmen thematisch schwer in eines der 13 Handlungsfelder einordnen, sie verfolgen vielmehr einen themenübergreifenden Ansatz. Die Maßnahmen richten sich nicht an bestimmte Personengruppen wie z. B. Frauen oder ältere Menschen, sondern sprechen eine Vielzahl von Personengruppen an.

4

Akteure

4.1 BMAS als Focal Point und der NAP-Ausschuss

Artikel 33 der UN-BRK sieht auf innerstaatlicher Ebene vor, dass jeder Vertragsstaat, neben einer staatlichen Koordinierungsstelle (siehe 4.3) und einer unabhängigen Stelle (Monitoring-Stelle, siehe 4.4) auch mindestens eine staatliche Anlaufstelle (Focal Point) für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Konvention einrichtet. Die staatliche Anlaufstelle hat die Bundesregierung kurz nach dem Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland im BMAS angesiedelt. Sie ist die verantwortliche Stelle für den Steuerungsprozess zur Umsetzung der Konvention. Diese koordinierende Aufgabe ist ebenfalls bei der staatlichen Anlaufstelle im BMAS verankert.

Auch die Länder verfügen über staatliche Anlaufstellen, die die Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene steuern. Diese sind in der Regel in den Landesministerien angesiedelt, die für die Politik für Menschen mit Behinderungen federführend sind – häufig sind dies die Landessozialministerien. Das BMAS, als Focal Point des Bundes, lädt die Landesministerien regelmäßig zu Bund-Länder-Treffen ein, um sich über die Umsetzung der UN-BRK auszutauschen und abzustimmen.

Im internationalen Kontext ist die innerstaatliche Anlaufstelle auch für die fachliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der UN-BRK federführend. Dies beinhaltet vor allem die Vertretung Deutschlands bei der gemäß Artikel 40 UN-BRK jährlichen Staatenkonferenz der Vertragsstaaten bei den Vereinten Nationen in New York, bei der sich über die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Konvention ausgetauscht wird. Seit 2008 bietet diese Konferenz auch eine gute Gelegenheit, sich bilateral mit anderen Vertragsstaaten über die Umsetzung der UN-BRK abzustimmen. Die deutsche Delegation wird in der Regel vom BMAS auf Staatssekretärebene geleitet.

Darüber hinaus vertritt die staatliche Anlaufstelle Deutschland auch gegenüber dem 18-köpfigen UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Fachausschuss), der die weltweite Umsetzung der UN-BRK überwacht. Deutschland wurde bereits zweimal geprüft und

hat seine Staatenberichte vorgelegt. Die Konsultation mit dem UN-Fachausschuss in Genf zum kombinierten zweiten und dritten deutschen Staatenbericht steht noch aus. Auch für mögliche Individualbeschwerden von Einzelpersonen oder Personengruppen gegen Deutschland als Vertragsstaat, die aufgrund der Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen möglich sind, ist das BMAS als Focal Point die staatliche Anlaufstelle. Der Focal Point übernimmt federführend die Koordinierung der Bearbeitung und die Rückmeldungen an den UN-Fachausschuss.

Zudem organisiert und koordiniert die staatliche Anlaufstelle im BMAS den NAP-Ausschuss, der bereits seit 2010 die Umsetzung des NAP begleitet. 4.2 Bundesländer und kommunale Spitzenverbände

IFGG-Antrag

4.2 Bundesländer und kommunale Spitzenverbände

4.2.1 Blick in die Länder – Beiträge der Bundesländer

Baden-Württemberg

2015 wurde der Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen. Grundlage waren die Ergebnisse eines breiten Beteiligungsprozesses, bei dem vor allem Menschen mit Behinderungen zu Wort kamen. Insgesamt wurden 230 konkrete Maßnahmen, die einer Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen dienen, in den Landesaktionsplan aufgenommen. Soweit konkrete Verbesserungswünsche die Zuständigkeit von Bund und Kommunen betreffen, wurden diese gebeten, in eigener Zuständigkeit zu handeln. Der Landesaktionsplan wird derzeit von einem externen Forschungsinstitut evaluiert. Die Ergebnisse werden im Jahr 2021 vorliegen.



Mit der Projektförderung „Impulse Inklusion“ werden landesweit Modellprojekte von Organisationen und Initiativen gefördert, die einen besonderen Beitrag zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und zur Inklusion in Baden-Württemberg leisten. In den Jahren 2013 bis 2019 konnten mit rund 5,9 Mio. Euro ca. 240 Projekte im ganzen Land durchgeführt werden. Beim Gemeindetag sowie beim Städtetag Baden-Württemberg wurden kommunale Beratungsstellen für Inklusion mit je 650.000 Euro gefördert. In fünf Landkreisen wurden kommunale Inklusionskonferenzen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten (barrierefreier ÖPNV, Teilhabe an Sport und Kultur etc.) finanziert. Seit 2015 fördert das Land die Einrichtung von öffentlichen Toiletten für Menschen mit schweren Behinderungen (Förderaufträge „Toiletten für Alle“). Zwischenzeitlich wurden 55 solcher Toiletten mit Pflegebetten für Erwachsene mit Landesmitteln in Höhe von rund 500.000 Euro gefördert.

Mit der Einbeziehung der Kommunen in den Geltungsbereich des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes sollen Menschen mit Behinderungen mehr Rechte erhalten und die UN-BRK in der Fläche des Landes umgesetzt werden. Entsprechend orientiert sich die neu gefasste Definition von Behinderung an Artikel 1 UN-BRK. Ferner sieht das Gesetz eine Verbesserung der (medialen) Barrierefreiheit, eine effektivere Rechtsdurchsetzung durch eine Beweislastumkehr und eine Erweiterung der Möglichkeit des Verbandsklagerechts vor. Die Verpflichtung der 44 Stadt- und Landkreise zur Bestellung ehren- oder hauptamtlicher kommunaler Behindertenbeauftragter, die aus Landesmitteln in Höhe von 2,8 Mio. Euro jährlich finanziert werden, ist ein wichtiger Motor für die Umsetzung der UN-BRK in Baden-Württemberg.

Die Investitionsförderung von Behinderteneinrichtungen wurde mit dem Schwerpunkt innovativer und inklusiver sowie gemeinde- und familiennaher Angebote neu ausgerichtet. Damit wird dem von der UN-BRK garantierten Wunsch- und Wahlrecht Rechnung getragen. Darüber hinaus ist im Mietwohnbereich ab 2021 die Förderung passgenauer Wohnformen für ambulant betreute Wohngemeinschaften mitten im Quartier für Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen, die Unterstützungs- und Versorgungsbedarf haben, vorgesehen.

Eine möglichst umfassend barrierefrei gestaltete Umwelt ist eine wichtige Grundlage für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Um diesen Prozess weiter zu unterstützen, errichtet das Land derzeit ein „Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit“. Das Kompetenzzentrum soll zunächst die vom Landes-Behindertengleichstellungsgesetz umfassten Stellen bei der Realisierung einer umfassenden Barrierefreiheit insbesondere durch Beratungsangebote unterstützen und Qualifizierungsmaßnahmen für Dritte anbieten.

Beitrag des Landes Baden-Württemberg zur Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur UN-BRK in Bezug auf die Covid-19-Pandemie

Um die Patientinnen und Patienten sowie Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und Menschen mit Behinderungen in Krankenhäusern und Einrichtungen vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen, mussten die Besuchsregelungen während der ersten Infektionswelle sehr stark eingeschränkt werden. Die Landesregierung hat diese Regelungen in einer sorgfältigen Abwägung der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Infektionslage, wie sie u. a. vom Robert-Koch-Institut bewertet wurde, und der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen an einem selbstbestimmten Leben getroffen. Diese Regelungen haben die Bewohnerinnen und Bewohner und ihre An- und Zugehörigen vor besondere Herausforderungen gestellt. Um den mit den Besuchseinschränkungen einhergehenden Belastungen Rechnung zu tragen, wurden die in der Corona-Verordnung für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen geregelten Beschränkungen ab Mai 2020 schrittweise gelockert. Die neuen Regelungen ermöglichen mehr und einfacher Besuche, wodurch die Besuchs- und damit Lebensqualität für die Betroffenen deutlich erhöht werden kann.

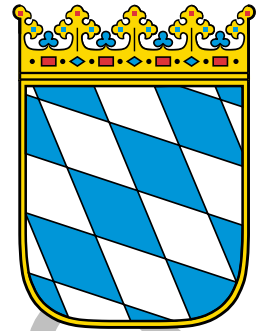
Die Lockerungen wurden hierbei so gestaltet, dass besonders vulnerable Menschen jedoch weiterhin geschützt sind, um schwerste Krankheitsverläufe im Falle einer Infektion zu verhindern. Besuche durch Personen, die in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder typische Symptome einer Infektion aufweisen, sind deshalb auch weiterhin nicht möglich.

Zu Beginn der Covid-19-Pandemie wurden durch die Verordnung zur Einschränkung des Betriebs von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) für alle Werkstätten und für alle Menschen mit Behinderungen ein Beschäftigungs- und Betretungsverbot erlassen. Allerdings waren Notbetreuungsangebote weiterhin möglich und wurden auch in erheblichem Umfang angeboten. Die WfbM wurden dann wieder schrittweise geöffnet, zwischenzeitlich sind die WfbM wieder voll geöffnet, allerdings müssen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen beachtet werden. Die WfbM-Schließungen haben in vielen Fällen zu Lohn einbußen bei den WfbM-Beschäftigten geführt. Baden-Württemberg hat deshalb als Vorsitzland der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eine Initiative gestartet, um die Entgelteinbußen der WfbM-Beschäftigten auszugleichen. Diese Initiative hatte auf Bundesebene Erfolg. Zum Ausgleich von Entgelteinbußen stehen nun in Baden-Württemberg aus Ausgleichsabgabemitteln insgesamt rund 8,6 Mio. Euro zur Verfügung. Die Bewilligung der Mittel durch das Integrationsamt ist bereits erfolgt.

Mit dem Corona-Hilfspaket des Landes in Höhe von 15 Mio. Euro für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Organisationen unterstützt das Land gemeinnützige Vereine und Organisationen. Dieses Programm kann auch von gemeinnützigen Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe in Anspruch genommen werden; beispielsweise Nachbarschaftshilfen und Offene Hilfen.

Freistaat Bayern

Aufgrund neuer Entwicklungen, wie etwa das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes oder die umfangreiche externe Evaluation zum Umsetzungsstand der UN-BRK in Bayern, erfolgt derzeit die Fortschreibung des bayerischen Aktionsplans „Inklusion“ aus dem Jahr 2013.



Unter Beachtung der durch die Evaluation gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich Inhalt, Struktur, Organisation und Verfahren wird der Aufbau des Aktionsplans „Inklusion“ modifiziert und stärker auf Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen hin ausgerichtet.

Das Verfahren der Fortschreibung soll aufgrund der positiven Bewertungen durch die Menschen mit Behinderungen bzw. die sie vertretenden Organisationen ähnlich zur ursprünglichen Fassung des Aktionsplans gestaltet werden. Dazu ist, nachdem bereits im Evaluationsverfahren die Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen und Gruppen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen einer Fachtagung mit eingebunden waren, eine umfangreiche Verbändebeteiligung vorgesehen.

Um die aktuellen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen besonderen Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, sollen auch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie berücksichtigt werden. So hat Bayern eine „Steuerungsgruppe“ eingerichtet, um sich in enger Abstimmung mit allen Akteurinnen und Akteuren sowie den Betroffenen dazu auszutauschen, wie mit den Herausforderungen der Pandemie angemessen umgegangen werden kann. Dabei gilt es, das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen bestmöglich mit den Notwendigkeiten des Schutzes dieser zum Teil besonders vulnerablen Gruppe zusammenzuführen. Dazu wurde ein Rahmenkonzept erarbeitet, das im Hinblick auf das Infektionsgeschehen alle potentiellen Fallkonstellationen abdecken soll.

Berlin

Dem Grundsatz der UN-BRK folgend „Nicht ohne uns über uns“ wurde in den letzten Jahren der Aufbau von partizipativen Strukturen im Land Berlin gefördert. Vertretungen der Verbände für Menschen mit Behinderungen können sich heute in jeder Senatsverwaltung in einer Arbeitsgruppe „Menschen mit Behinderungen“ beteiligen. Hiermit greift das Land Berlin bereits einer wichtigen Regelung im Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-BRK – Landesgleichberechtigungsgesetz – vorweg, das sich aktuell in der Ressortabstimmung befindet.



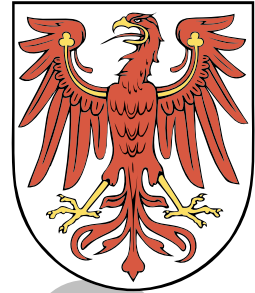
Auch im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist die Beteiligung von Vertretungen der Verbände von Menschen mit Behinderungen ein Schwerpunkt. Sie erfolgte im Rahmen der einzelnen Reformschritte in Form von Information bis hin zur Mitbestimmung. Zusätzlich werden derzeit auf Basis des neuen Ausführungsgesetzes SGB IX auf Landes- und Bezirksebene Teilhabebeiräte zur Förderung und Weiterentwicklung der Leistungen zur Eingliederungshilfe eingerichtet.

Seit 2012 fördert das Land das Projekt „Monitoring-Stelle Berlin“ in der Trägerschaft des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Die Finanzierung über Zuwendungsmittel wird auch im nächsten Jahr fortgesetzt. In einem neuen Projektteil „Partizipation“ wird ein Austausch zwischen Akteurinnen und Akteuren der Berliner Behindertenpolitik auf Landes- und Bezirksebene gefördert. Erwartet werden wichtige Impulse und konkrete Ergebnisse zur stetigen Verbesserung der partizipativen Umsetzung der UN-BRK im Land Berlin.

Als wichtiges Instrument bei der Fortentwicklung inklusiver Strukturen in „allen“ gesellschaftlichen Bereichen in Berlin gilt der – sich in der Ressortabstimmung befindende – Berliner Maßnahmenplan 2020 – 2025. Er entwickelt die zehn behindertenpolitischen Leitlinien im Land weiter und setzt entscheidende Forderungen der UN-BRK um. Bei der Entwicklung des Maßnahmenplans haben sich die in den letzten Jahren etablierten behindertenpolitischen Strukturen bewährt – Focal Point, AG Menschen mit Behinderungen, ressortübergreifende Arbeitsgruppe, Koordinierungs- und Kompetenzstellen zur Umsetzung der UN-BRK – sowie ein enger Austausch mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung und der Monitoring-Stelle Berlin des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Die Umsetzung des Berliner Maßnahmenplans sowie das neue Landesgleichberechtigungsgesetz gelten als wichtige Bausteine zum Erreichen einer inklusiven Gesellschaft und stehen in den nächsten Jahren im Vordergrund der Berliner Behindertenpolitik.

Brandenburg



Die Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die UN-BRK auch in den nächsten Jahren kontinuierlich und transparent umzusetzen. Das Behindertenpolitische Maßnahmenpaket wurde daher auf Basis der guten Erfahrungen seit 2011, der Empfehlungen der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte und der Empfehlungen des zuständigen UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Fachausschuss) im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands umfangreich weiterentwickelt.

Das Kabinett beschloss am 13. Dezember 2016 dazu das vom Sozialministerium koordinierend erarbeitete „Behindertenpolitische Maßnahmenpaket 2.0: Auf dem Weg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“. Das Behindertenpolitische Maßnahmenpaket 2.0 wurde in einem breit angelegten Beteiligungsprozess mit allen gesellschaftlich relevanten Interessenvertretungen, federführend durch das Sozialministerium, entwickelt. Beispielhaft seien hier sechs Inklusionsforen mit mehr als 500 Teilnehmenden in 2015/2016 genannt, die die Grundlage für die Weiterentwicklung des Maßnahmenpaketes lieferten.

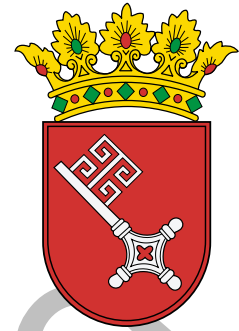
Das Maßnahmenpaket enthält erstmals für die Landesregierung verbindliche teilhabepolitische Leitlinien, konkrete Zielstellungen und 105 Maßnahmen aller Ressorts. Brandenburg ist als gutes Beispiel hervorzuheben, weil es der Landesregierung gelungen ist, im Maßnahmenpaket die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses systematisch aufzugreifen.

In Umsetzung des Maßnahmenpaketes wurden beispielsweise in Brandenburg als einem der ersten Bundesländer die Wahlrechtsausschlüsse abgeschafft und unter Betreuung stehenden Menschen das passive und aktive Wahlrecht zuerkannt.

All diese Maßnahmen und Vorhaben binden auf allen Seiten die vorhandenen und zusätzlich geschaffenen Kräfte. Vieles ist bereits umgesetzt, einiges noch in Arbeit. Das Maßnahmenpaket 2.0 ist wirksam und gut und wird – wie mit allen vereinbart – bis Ende 2021 umgesetzt.

Die behindertenpolitischen Zielstellungen, die über die aktuelle Laufzeit des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes 2.0 hinausgehen, sind im aktuellen Koalitionsvertrag verbindlich erklärt. Eine Evaluierung und Weiterentwicklung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes bereitet die Landesregierung für 2022 vor.

Freie Hansestadt Bremen



In Bremen gibt es eine Vielzahl an Aktivitäten, die der Umsetzung der UN-BRK dienen. So ist der Aktionsplan von 2014 im Jahr 2019 vom Deutschen Institut für Menschenrechte evaluiert worden. Der für 2020 geplante Fortschreibungsprozess soll eine breite Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherstellen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie verschiebt sich dieser Prozess deutlich. Trotzdem gibt es bereits vielseitige Beteiligungsmöglichkeiten. Bürgerinnen und Bürger konnten Maßnahmen auf der Internetseite vorschlagen, es hat Interviews mit Gruppen aus der Zivilgesellschaft gegeben, eine Themenabfrage in Wohneinrichtungen sowie Telefonkonferenzen zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft zu den einzelnen Handlungsfeldern. Geplant wird weiterhin ein Prozess mit offenen Arbeitsgruppen, sobald die Lage dies zulässt. Begleitet werden sowohl der Prozess der Fortschreibung als auch die Umsetzung der bereits bestehenden Maßnahmen vom Landesteilhaberbeirat, der sich im Wesentlichen aus Vertreterinnen und Vertretern von Betroffenenverbänden zusammensetzt. Den Vorsitz hat der Landesbehindertenbeauftragte, die Senatsressorts sind beratend vertreten. Diese Struktur ist durch die Neufassung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) im Jahr 2018 gesetzlich geregelt worden.

Der Bremische Öffentliche Personennahverkehr ist für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer auf allen Linien und nahezu allen Fahrzeugen zugänglich, ergänzt um visuelle und akustische Haltestellenangaben in den Fahrzeugen. Sofern Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer behinderungsbedingt oder durch die technische Auslegung des Rollstuhls (Notwendigkeit des Liegendtransports, Überbreite oder -gewicht des Rollstuhls) den ÖPNV nicht nutzen können, besteht als Leistung des SGB XII die Möglichkeit, durch die Teilnahme an einem Sonderfahrdienst die Mobilität dieser Personengruppe zu gewährleisten.

Bremen hat sich im Bereich Bildung seit 2009 mit dem Beschluss des neuen Schulgesetzes an die Spitze der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems begeben. Im § 3 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) haben die Schulen Bremens den Auftrag erhalten, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln.

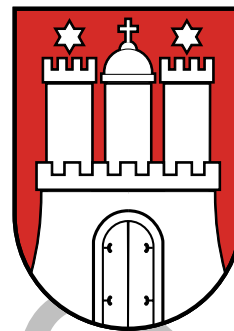
Bremen definiert Inklusion im Bereich Bildung nicht nur in Hinblick auf die gemeinsame Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen, sondern als Förderung aller Schülerinnen und Schüler – angefangen von der Einschränkung im kognitiven Bereich bis hin zur Hochbegabung – ungeachtet der Weltanschauung, Religion oder sozialer und kultureller Herkunft. Bei der Umsetzung ist der Blick auf einen Prozess in seiner gesamten Komplexität gerichtet.

Die allgemeinbildenden Schulen sind auf dem Weg zur inklusiven Schule bereits weit fortgeschritten. Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) sind in allen Schulen eingerichtet (zum Teil im Verbund mit mehreren Schulen). Vier Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) unterstützen die Schulen in allen Stadtteilen.

IFGG-Antrag

Freie und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) verfolgt das Ziel, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt an dem digitalen Fortschritt teilhaben können. Gerade in Zeiten der Covid-19-Pandemie ist es von großer Bedeutung, dass digitale Informationsangebote barrierefrei und somit für alle Menschen mit Behinderungen nutzbar sind.



Im Jahr 2019 wurde das neue Hamburgische Behindertengleichstellungsgesetz (HmbBGG) verabschiedet, das unter anderem Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik enthält. Hieran werden derzeit die Hamburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (HmbBITVO) und die Hamburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente (HmbBDVO) angepasst. Zudem wurden in der Senatskanzlei die Überwachungsstelle sowie die Ombudsstelle für die barrierefreie Informationstechnologie eingerichtet.

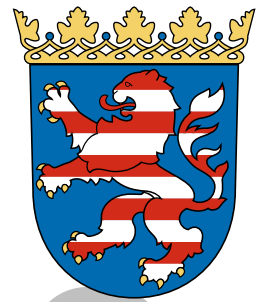
In dem Projekt „Hamburgs Online-Beitrag zur barrierefreien Informationstechnologie“ wurden Leichte Sprache und Gebärdensprache in die digitalen Informationsangebote der Freien und Hansestadt Hamburg integriert. Gemeinsam mit gehörlosen Menschen und Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung wurde – z. B. in mehreren Workshops – eine Lösung erarbeitet, die einen möglichst optimalen Zugang zu den städtischen Informationen erlaubt. Die Interessenvertretungen (z. B. die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e. V., Lebenshilfe Landesverband Hamburg e. V. und der Gehörlosenverband) wurden aktiv in das Projekt einbezogen. Dank der Projektergebnisse können nun wichtige Informationen zur Covid-19-Pandemie auf dem Stadtportal der FHH in Leichter Sprache und in Gebärdensprache veröffentlicht werden. Die Inhalte der Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen werden so auch für gehörlose Menschen und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen verständlich aufbereitet.

Um das Thema weiter voranzutreiben, verfügt die Sozialbehörde seit dem 1. September 2020 über eine Projektleitung „Digitale Barrierefreiheit“, die alle Mitarbeitenden der Behörde zur digitalen Barrierefreiheit (z. B. in Bezug auf Dateiformate, Websites, digitale Publikationen etc.) berät und kontrolliert, dass alle Vorgaben zur Barrierefreiheit eingehalten werden.

Damit Informationen zur Covid-19-Pandemie auch gehörlose Menschen ohne Verzögerung erreichen, werden mittlerweile die Landespressekonferenzen in Gebärdensprache übertragen.

Hessen

Wie im Koalitionsvertrag festgeschrieben, steht Hessen für inklusives Leben, das niemanden ausgrenzt und in dem jede und jeder seinen Platz finden kann. Dafür steht nach wie vor das Motto „Gemeinsam selbstbestimmt leben“ unter dem die Umsetzung des Hessischen Aktionsplans und die Hessische Behindertenpolitik weiterhin stehen.



Unter Maßgabe des Aktionsplans wurden folgende Maßnahmen in Hessen im Zeitraum 2016 bis 2020 umgesetzt:

- Seit dem Jahr 2016 verpflichtet die Gemeinsame Geschäftsordnung des Landes Hessen (GGO) dazu, sämtliche Landesnormen, bevor sie dem Kabinett vorgelegt werden, auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK zu überprüfen. Hierzu wurde in Kooperation mit der Max-Planck-Stiftung für Internationalen Frieden und Rechtsstaatlichkeit ein Normprüfleitfaden erarbeitet, der die Vereinbarkeit der Landesnormen mit der UN-BRK sicherstellt und dessen jeweiliger Prüfbericht mit Kabinetttvorlage vorliegen muss.
- Seit 2020 ist das Amt der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hauptamtlich besetzt. Zudem ist seit 2019 eine Landesbeauftragte für barrierefreie Informationstechnologie für Umsetzung und Einhaltung der EU-Richtlinie 2016/2102 im Amt.
- Bereits seit 2013 erproben die „Hessischen Modellregionen Inklusion“ mit Unterstützung des Landes und zu unterschiedlichen Schwerpunkten barrierefreie Lösungen auf kommunaler Ebene. Das Erfolgskonzept wurde seither fortgesetzt und weiterentwickelt. Im Projektzeitraum wurden neue Projekte und Maßnahmen von insgesamt 14 Modellregionen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von über 1 Mio. Euro realisiert. Weitere Modellregionen sind bereits in Abstimmung.
- Im Bereich der investiven Maßnahmen wurde eine neue Fördermöglichkeit geschaffen, die Kommunen dabei unterstützt, Barrieren vor Ort abzubauen und somit zu einem inklusiven Sozialraum beizutragen. Das Gesamtinvestitionsvolumen lag im Berichtszeitraum bereits bei etwa 3,5 Mio. Euro, bei steigender Nachfrage.
- Für die Förderung inklusiver Leuchtturmprojekte wurden zudem etwa 1 Mio. Euro aufgewendet. Hierbei handelt es sich z. B. um die Entwicklung einer inklusiven TV-Show, die Durchführung einer Studie zur Situation taubblinder Menschen oder die Unterstützung von Behindertenverbänden bei der Ausrichtung inklusiver Veranstaltungen.
- Gemeinsam mit dem Präsidenten des Hessischen Landtages und der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen führt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration jährlich den „Tag der Menschen mit Behinderungen“ im Hessischen Landtag zu wechselnden Themenbereichen durch.

- Nach 2013 und 2015 wurde auch im Jahr 2018 und 2020 der Hessische Staatspreis „Universelles Design“ an Unternehmen, Studierende und seit 2020 auch an Startups verliehen sowie auf <https://universellesdesign.de> ein zugehöriges Webportal geschaffen.

IFG-Antrag

Mecklenburg-Vorpommern



Der von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern am 27. August 2013 beschlossene Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK wurde 2018 evaluiert. Im Ergebnis wurden für die Zielerreichung der insgesamt 113 Einzelmaßnahmen positive Prognosen abgegeben sowie Handlungsbedarfe und -potenziale aus der Sicht von Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft dargestellt, die als Anknüpfungspunkte für die Weiterentwicklung zum Maßnahmenplan 2.0 zugrunde gelegt wurden. Zahlreiche Maßnahmen der Landesregierung seit 2013 dienen in Umsetzung des Artikel 9 UN-BRK dem Abbau von Barrieren: Das Landes- und Kommunalwahlrecht wurde und wird gegenwärtig zugunsten eines diskriminierungsfreien Zugangs geändert. Mit der „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023“ wurde 2016 parlamentarisch ein verbindlicher Handlungsrahmen zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems für alle Bildungsbereiche geschaffen und dieser 2019 bis zum Schuljahr 2027/2028 verlängert. Mit der 6. Novelle des Schulgesetzes und der Änderung des Hochschulrechts wurden zudem neue Regelungen für ein inklusives Bildungssystem gesetzlich verankert. Auch die individuelle Begleitung des Übergangs schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Schule in eine betriebliche Ausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird in Umsetzung des Artikel 27 UN-BRK individuell gefördert. Landesrechtliche Aus- und Weiterbildungsregelungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe wurden zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen geändert. Um Menschen mit Behinderungen den Informationszugang und die Kommunikation mit der Justiz zu erleichtern, wurde der barrierefreie Zugang durch die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs kontinuierlich verbessert. Auch mit der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) für die Zeit von 2018 bis 2023 wird der Barrierefreiheit nach der UN-BRK Rechnung getragen. Die Wohnraumförderung ist im Modernisierungs- und Neubaubereich schwerpunktmäßig auf die Erhöhung des Angebotes an barrieregeduzierten und barrierefreien Wohnungen ausgerichtet. Der Einsatz öffentlicher Mittel im Rahmen der Städtebauförderung ist auch zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs, der barrierefreien Nutzung öffentlicher Gebäude und zur barrierefreien Gestaltung öffentlicher Räume möglich.

In Umsetzung der UN-BRK wird gegenwärtig das Landesbehindertengleichstellungsgesetz novelliert und damit die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft weiter verbessert, beispielsweise die Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr sowie in den Informations- und Kommunikationstechnologien der öffentlichen Stellen im Land. Die Landesregierung wird bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen, bislang durch den Rat für Integrationsförderung von Menschen

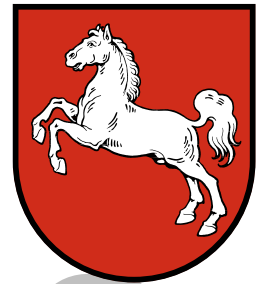
mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen unterstützt, der zu einem Inklusionsförrat als starke Stimme der Behindertenvertretungen weiterentwickelt werden soll. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), das Ende 2016 durch den Bundesgesetzgeber beschlossen wurde, wird in Mecklenburg-Vorpommern von Anfang an als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen, an der sich alle berührten Kreise intensiv beteiligen. Eine durch das Land geleitete Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG koordiniert diesen Umsetzungsprozess.

Für die Zukunft wird der Schwerpunkt weiter auf die Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen und ihre Möglichkeiten, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, gesetzt. Mit den 2020 veröffentlichten zehn Kulturpolitischen Leitlinien für Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Kultur/Kulturpolitische-Leitlinien/>) wird insbesondere unter dem Titel „Diversität und Teilhabe“ auch die Kulturpolitik des Landes mit entsprechenden Handlungsempfehlungen und Prüfaufträgen darauf ausgerichtet, Beteiligungs- und Rezeptionsmöglichkeiten im kulturellen Bereich ständig weiterzuentwickeln.

IFGG-Anhänger

Niedersachsen

Inklusion als verbrieftes Menschenrecht und gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe wird in Niedersachsen kontinuierlich verfolgt, indem alle zwei Jahre der Aktionsplan Inklusion fortgeschrieben wird.



Der erste Aktionsplan Inklusion 2017/2018 wurde am 6. Januar 2017 durch das niedersächsische Landeskabinett beschlossen. Grundlage für diesen ersten Aktionsplan Inklusion waren zum einen der Maßnahmenkatalog des interministeriellen „Arbeitskreises Inklusion“, zum anderen die zahlreichen Vorschläge der „Fachkommission Inklusion“, einem Gremium bestehend aus Betroffenen, Vertreterinnen und Vertretern der Verbände und Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen, gesellschaftlich relevanter Gruppen und den kommunalen Spitzenverbänden unter Leitung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Die Umsetzung und Begleitung der Aktionspläne Inklusion erfolgt dabei durch das sogenannte „Begleitgremium“, dem neben Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung auch Repräsentantinnen und Repräsentanten des Landesbehindertenbeirates sowie die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen angehören. Damit wird dem Leitgedanken der Partizipation der UN-BRK Rechnung getragen und sichergestellt, dass sowohl bei der Erstellung als auch bei der Umsetzung der Aktionspläne Menschen mit Behinderungen kontinuierlich gehört und beteiligt werden.

Der Aktionsplan 2017/2018 beinhaltete 211 Maßnahmen, die den 12 Handlungsfeldern Bewusstseinsbildung, Partizipation, Kommunikation, Bildung, Arbeit, Wohnen, Mobilität, Familie, Gesundheit und Pflege, Freizeit und Sport, Kultur sowie Medien und Digitalisierung zugeordnet sind. Von diesen Maßnahmen konnten ca. 76 Prozent während der zweijährigen Laufzeit des Aktionsplans 2017/2018 vollständig umgesetzt werden bzw. werden als Daueraufgabe fortgeführt.

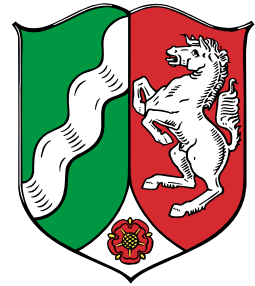
Die Fortführung des ersten Aktionsplans Inklusion mündete am 21. November 2018 in dem von der Niedersächsischen Landesregierung beschlossenen zweiten Aktionsplan 2019/2020. Er beinhaltet zahlreiche Ideen und Vorschläge, die in einer Inklusionskonferenz im Dezember 2017 u. a. von Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden erarbeitet wurden. Dieser Plan umfasst insgesamt 146 Maßnahmen, von denen bisher 46 Prozent der Maßnahmen unmittelbar oder als Daueraufgabe umgesetzt werden.

Beispielhaft zu nennen sind hier folgende Maßnahmen:

- Stärkung der Bewusstseinsbildung durch eine breit angelegte Sensibilisierungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungskampagne im Bildungs-, Sport-, Sozial- und Gesundheitsbereich
- Einführung eines Wahlrechts der Eltern auf inklusive Beschulung oder den Besuch einer Förderschule mit Ausnahme der Förderschule für Lernen, die schleichend aufgehoben wird
- Umsetzung eines erweiterten Wohnangebots für Menschen mit Behinderungen durch Förderung von Neu-, Um-, Ausbau und Modernisierungsmaßnahmen sowie Ermöglichung gemeinschaftlichen Wohnens in Form von Wohngemeinschaften und Wohngruppen in überschaubarer Größe und guter Wohnqualität durch das Niedersächsische Wohnraumförderprogramm
- Strukturelle Verbesserung der Barrierefreiheit im ÖPNV in Niedersachsen durch zahlreiche Landesförderungen, insbesondere durch das Programm „Niedersachsen ist am Zug“ und die Einrichtung einer Clearing- und Beschwerdestelle
- Ausbau der barrierefreien Freizeit- und Sportangebote, z. B. durch die Etablierung des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Paralympics“
- Ausbau barrierefreier Kommunikationsformen durch ein vermehrtes Angebot zielgruppenspezifischer Publikationen und Broschüren in Leichter Sprache, barrierefrei ausgerichtete öffentliche Veranstaltungen und einen barrierearm gestalteten Internetauftritt der Landesregierung
- Unterstützung der Inklusion auf der örtlichen Ebene durch Fortschreibung einer Richtlinie, nach der Maßnahmen zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung von Kommunen und/oder Vereinen und Verbänden gefördert werden

Aktuell wird an der Novellierung und Anpassung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) an die Vorgaben der UN-BRK sowie an der Erstellung des dritten Aktionsplans Inklusion 2021/2022 gearbeitet, der einen weiteren Impuls für die Umsetzung der Inklusion in Niedersachsen geben wird.

Nordrhein-Westfalen



Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, dass alle Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und ohne Bevormundung ihr Leben gestalten können und die Chance auf gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen erhalten. Das Inklusionsgrundsatzgesetz (IGG NRW) und das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG NRW) setzen dabei den Handlungsrahmen. Auf dieser Basis konnte in den letzten Jahren das Prinzip des Disability Mainstreamings weitere Wirkung innerhalb der Landesregierung entfalten.

Die weitere Gestaltung der Inklusionspolitik in Nordrhein-Westfalen wird seitens der Landesregierung auf Basis einer systematischen Analyse der Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen vorgenommen. Diese erfolgt über die Auswertung des ersten „Berichts zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen). Der Bericht wurde dem Landtag Mitte 2020 vorgelegt (https://www.mags.nrw/teilhabebericht_nrw). Ziel dieser Berichterstellung ist es, die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen anhand empirischer Daten zu untersuchen. Dabei stehen drei Fragen im Mittelpunkt:

- Wie unterscheiden sich die Lebenslagen von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen?
- Haben sich die Teilhabechancen von Menschen mit Beeinträchtigungen im Zeitverlauf verändert?
- An welchen Stellen zeigen sich positive Entwicklungen und wo besteht noch Handlungsbedarf?

Der Teilhabebericht legt den Grundstein für eine künftig regelmäßig stattfindende, auf empirischen Daten beruhende Berichterstattung zur Lage der Menschen mit Beeinträchtigungen in Nordrhein-Westfalen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird auf Basis der Ergebnisse des Teilhabeberichts einen neuen Aktionsplan zur weiteren Umsetzung der UN-BRK erarbeiten. Eine enge Einbindung des Inklusionsbeirates Nordrhein-Westfalen und der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen sowie Patientinnen und Patienten ist dabei selbstverständlich. Die „Monitoring-Stelle UN-BRK“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte wird dabei beratend unterstützen.

Rheinland-Pfalz

2010 war Rheinland-Pfalz das erste Bundesland mit einem eigenen Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Aktuell hat Rheinland-Pfalz die zweite Fortschreibung des Aktionsplanes abgeschlossen. Der Landesaktionsplan wird zwar von der Landesregierung verantwortungsvoll gesteuert, bezieht aber über die Landesverwaltung hinaus, auch die kommunalen Gebietskörperschaften und die Zivilgesellschaft mit ein. Denn Inklusion muss vor Ort gelebt werden: in den Schulen, in den Unternehmen, in den Vereinen oder in der Nachbarschaft. Entscheidend ist dabei, bei allen Bürgerinnen und Bürgern das Verständnis für den Nutzen und die Vorteile einer inklusiven und vielfältigen Gesellschaft zu erwecken. Denn eine von kommunikativen Verständnisbarrieren oder die Mobilität einschränkende baulichen Barrieren befreite Umwelt ist für uns alle ein unschätzbare Gewinn.



Gemäß dem behindertenpolitischen Motto in Rheinland-Pfalz „Nichts über uns ohne uns“ war auch bei der zweiten Fortschreibung des Landesaktionsplans die Partizipation von Menschen mit Behinderungen von großer Bedeutung, denn sie sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. Der Landesaktionsplan enthält zehn Handlungsfelder, in denen konkrete Maßnahmen definiert werden, die Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und einen Wechsel vom Wohnen in Betreuungseinrichtungen zum Leben in der Gemeinschaft erreichen wollen. Der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hat zu allen zehn Handlungsfeldern des Landesaktionsplans sowie zu dessen Weiterentwicklungsprozess eine Stellungnahme im neuen Landesaktionsplan eingebracht. Der Landesaktionsplan Rheinland-Pfalz ist abrufbar unter: https://inklusion.rlp.de/fileadmin/inklusion/Landesaktionsplan/Landesaktionsplan_UN-BRK_2021.pdf

Das langfristige Ziel der Landesregierung ist es nach wie vor, die handelnden Personen der Behindertenpolitik im Land entlang der dynamischen Leitlinie „Landesaktionsplan“ zu vernetzen und so Teilhabe und Barrierefreiheit umzusetzen. Hierfür werden die bereits bestehenden Aktionspläne der kommunalen Gebietskörperschaften, der Unternehmen und der Kirchen im Land als Vorlage für weitere kommunale oder institutionelle Aktionspläne genutzt. Die Landesregierung beteiligt sich an diesen gesellschaftlichen Anstrengungen aktiv.

In vielen zentralen gesellschaftlichen Bereichen, die für die Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen entscheidend sind, bestehen in Rheinland-Pfalz bereits gute strukturelle Voraussetzungen. Exemplarisch soll an dieser Stelle benannt werden:

Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald soll nicht nur besucht – sondern mit allen Sinnen wahrgenommen und begriffen werden. Er ist barrierefrei und „für alle da“. Mit Kinderwagen, Rollator oder Rollstuhl dort auf Rangertour zu gehen ist kein Problem. Für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen gibt es Wanderführer in Braille- und Schwarzschrift mit vielen tastbaren Abbildungen sowie einer Audio-CD.

IFGG-Antrag

Saarland



„Saarland inklusiv – unser Land für alle“, so lautet das Leitmotto für die Umsetzung der UN-BRK im Saarland. Im Jahr 2012 wurden auf Grundlage eines breit angelegten Beteiligungsprozesses der Landesbehindertenplan und der Aktionsplan „Saarland inklusiv“ vorgestellt. Dabei stellte der Landesbehindertenplan die empirische Basis dar, während der Aktionsplan in insgesamt zehn Handlungsfeldern einen umfangreichen Maßnahmenkatalog enthielt, der seitdem schrittweise umgesetzt wurde. Im Rahmen der anstehenden Weiterentwicklung beider Instrumente soll eine sinnvolle Zusammenführung zu einem Bericht vollzogen werden, um Überschneidungen zu vermeiden und praktische Schwerpunkte setzen zu können. Der Fortschreibungsprozess wurde im Frühjahr 2020 gestartet und soll wiederum unter einer umfassenden Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und den vielfältigen Akteurinnen und Akteuren im Saarland erfolgen. Der fertige Bericht soll Ende 2021 stehen. Mit der wissenschaftlichen Begleitung wurde das Sozialplanungsbüro „transfer – Unternehmen für soziale Innovation“ aus Wittlich in Kooperation mit Frau Prof. Heike Engel (synergion, Köln) beauftragt.

Darüber hinaus gibt es im Saarland aufgrund der Novelle des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG) im September 2019 folgende institutionelle Neuerungen, die der erfolgreichen Umsetzung der UN-BRK dienen:

- Neu ist die Einrichtung einer unabhängigen Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte, die im April 2020 die Arbeit aufgenommen hat. Diese Monitoring Stelle begleitet und überwacht die Umsetzung der UN-BRK und des SBGG und berät hierzu die Politik (<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/bundeslaender/saarland/>).
- Gleichzeitig ist beim Deutschen Institut für Menschenrechte die Überwachungsstelle des Landes für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet worden, welche die Webseiten und mobilen Anwendungen der öffentlichen Hand auf ihre europarechtskonforme, barrierefreie Gestaltung hin überprüft.
- Schließlich wurde im Saarländischen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die bei Verstößen gegen das Gesetz, insbesondere Barrierefreiheitsvorgaben angerufen werden kann.
- Das Amt des Landesbehindertenbeauftragten wird wieder hauptamtlich ausgeführt und ist als unabhängige Stabsstelle dem Saarländischen Landtag angegliedert.

Im Themenbereich „Digitalisierung und Inklusion“ hat die Teilhabe- und Inklusionsbeauftragte des Sozialministeriums in 2019/20 alle Ministerien, Landkreise und Kommunen zu den neuen verpflichtenden Regelungen im Bereich des Einsatzes der Leichten Sprache und der Barrierefreiheit von Informationstechnik informiert und sensibilisiert.

IFGG-Antrag

Freistaat Sachsen



Im November 2016 wurde der Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen. Als Ergebnis eines mehrstufigen, partizipativen Prozesses, an dem neben allen Staatsministerien auch Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie die interessierte Öffentlichkeit beteiligt waren, enthält er mehr als 200 konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft.

Begleitet wurde die Umsetzung des Aktionsplans von einer Kampagne „Behindern verhindern – Zeit für barrierefreies Handeln!“, mit der die Öffentlichkeit für die Ziele der UN-BRK sensibilisiert werden sollte.

Als eine Maßnahme des Aktionsplans wurde seit 2016 das Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ umgesetzt, mit dem Arbeitgeber, die junge Menschen mit Behinderungen ausbilden und Menschen mit Behinderungen mit besonderen Vermittlungsproblemen einstellen, mit jährlich insgesamt 1,5 Mio. Euro unterstützt werden.

Durch das im Juli 2019 in Kraft getretene Sächsische Inklusionsgesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessert und ihre Interessenvertretung im Freistaat Sachsen gestärkt. Erstmals verpflichtet sich der Freistaat Sachsen als Dienstherr oder Arbeitgeber darin auch zu mehr Barrierefreiheit für seine Bediensteten.

Bereits seit 2014 wird jährlich das Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ durchgeführt, mit dem landesweit kleine Investitionsmaßnahmen zum Abbau bestehender Barrieren im Freizeit-, Kultur- und Bildungsbereich einerseits, aber auch in Arzt- und Zahnarztpraxen andererseits, gefördert werden. Dieses Programm wurde ausgebaut und inhaltlich erweitert. Pro Jahr stehen dafür aktuell 4 Mio. Euro zur Verfügung.

Derzeit wird die Evaluierung und Fortschreibung des Aktionsplans der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK vorbereitet. Diese soll bis Ende 2022 gemeinsam mit der Erarbeitung des Siebten Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen in Sachsen erfolgen. Auch dazu wird wieder ein breites Beteiligungsverfahren der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände genutzt.

Mit dem Betretungsverbot während der Covid-19-Pandemie konnten die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ihre wirtschaftliche Tätigkeit nicht im bisherigen Umfang fortführen. Für das durch das Betretungsverbot verringerte wirtschaftliche Ergebnis wurde mit der

„Richtlinie Grundbetrag WfbM“ für Beschäftigte, die während des Betretungsverbot es nicht tätig sein konnten, ein Ausgleich in Höhe von 89 Euro pro Monat geschaffen. Dieser ist zweckgebunden für die Zahlung des Werkstattentgeltes zu verwenden und sollte den Einkommensverlust der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen ausgleichen, da diese keinen Anspruch auf eine dem Kurzarbeitergeld vergleichbare Leistung haben. Diese Regelung galt auch für andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX.

IFGG-Antrag

Sachsen-Anhalt



Am 15. Januar 2013 ist der Landesaktionsplan Sachsen-Anhalt „einfach machen – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ (LAP zur Umsetzung der UN-BRK) von der Landesregierung beschlossen worden. Der LAP ist in neun Lebensbereiche bzw. Handlungsfelder gegliedert, die für das Recht auf Gleichstellung und Teilhabe in der Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind. Diese reichen von Barrierefreiheit, Kommunikation, Information, selbstbestimmter Lebensführung, Bildung und lebenslangem Lernen über Arbeit und Beschäftigung, Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation und Pflege, Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben bis hin zu Sport, Kultur und Tourismus. Den Querschnittsthemen Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche und der Bewusstseinsbildung kommt ein besonderer Stellenwert zu. Die Landesregierung hat zuletzt im Juni 2020 die Umsetzung des Landesaktionsplans unter Beteiligung des Inklusionsausschusses und des Landesbehindertenbeirats umfassend ausgewertet und dem Landtag von Sachsen-Anhalt hierüber berichtet.

Eine herausragende Bedeutung für die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen wird der kommunalen Teilhabeplanung zugemessen. Kommunen sind in besonderer Weise geeignet, vor Ort die wirksame Teilhabe von Menschen in allen Lebensbereichen zu ermöglichen und sicherzustellen. Daher werden die Kommunen beim Auf- und Ausbau eines inklusiven Sozialraums und der Erarbeitung von kommunalen Aktions- und Teilhabeplänen unterstützt. Dies geschieht insbesondere mit dem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Programms „Örtliches Teilhabemanagement“. Die vom Land finanzierten Teilhabemanagerinnen und -manager arbeiten an der Umsetzung der Idee eines inklusiven Gemeinwesens unter den spezifischen Bedingungen vor Ort mit. Sie prüfen die allgemeinen Angebote der Teilhabe vor Ort, ermitteln Teilhabedefizite und -barrieren, wirken an der Erarbeitung eines kommunalen Aktionsplans mit und stehen als Ansprechpartnerinnen und -partner in Fragen der Inklusion und Teilhabe zur Verfügung. So wirken sie an der Gestaltung der Bedingungen vor Ort mit, die es Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglichen, ihr Recht auf ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben wahrzunehmen. Weiterhin sind als Maßnahmen mit herausragender Bedeutung zu nennen, die in den jüngst zurückliegenden Jahren umgesetzt werden konnten:

- Änderungen des Wahlrechts für diejenigen Menschen mit Behinderungen, die bislang vom Wahlrecht ausgeschlossen waren
- Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Land

- Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes – und hier insbesondere die Einrichtung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit, die Einrichtung von Ombuds- und Überwachungsstelle zur Gewährleistung digitaler Barrierefreiheit nach EU-Recht und die Regelung eines Rechtsanspruchs auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- Nichtdiskriminierung wird durch die mittels Kabinettsbeschluss sichergestellte Verpflichtung zur Normenprüfung gewährleistet

Wie in Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK gefordert, entwickelt sich die aktive Einbeziehung der Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten und bei der Umsetzung des LAP mehr und mehr zu einer Selbstverständlichkeit.

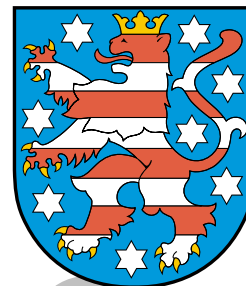
Die Fortschreibung des Landesaktionsplans erfolgt derzeit unter der umfassenden Beteiligung des Landesbehindertenbeirats, des Landesbehindertenbeauftragten, von Expertinnen und Experten in eigener Sache und der Beteiligung weiterer relevanter zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure und wird in Kürze abgeschlossen sein.

Schleswig-Holstein

Für die schleswig-holsteinische Landesregierung nimmt die Digitalisierung bei der Inklusion eine Schlüsselrolle ein. Sie kann ein Motor sein und vielen Menschen mit Behinderungen Selbstständigkeit und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Im Zuge des ersten Landesaktionsplans (LAP) wurden dahingehend schon erste Schritte unternommen und Schleswig-Holstein ist fest entschlossen, die dynamischen Möglichkeiten der Digitalisierung weiter zu nutzen. In der aktuell laufenden Konzeptphase des zweiten Landesaktionsplans haben digitale Konzepte eine wichtige Bedeutung. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung setzt mit der Entwicklung von barrierefreien digitalen Verwaltungsleistungen ein wichtiges Signal für die Verwaltung der Zukunft. Das Finanzministerium unterstützt diese Zielsetzung, indem es intensiv daran arbeitet, den barrierefreien Zugang zur digitalen Steuerverwaltung zu ermöglichen. Zusätzlich wird die Staatskanzlei die Implementierung der Leichten und einfachen bzw. verständlichen Sprache in den Verwaltungsalltag vorantreiben und ausloten, wie in Zukunft mithilfe Künstlicher Intelligenz der Zugang zu Verwaltungsleistungen noch weiter erleichtert werden kann. Darüber hinaus setzt sich Schleswig-Holstein für die Implementierung der UN-BRK in den Medienstaatsvertrag ein. Die im zurzeit laufenden Beteiligungsverfahren aufkommenden Ideen und Anregungen aus der Zivilgesellschaft werden in den Prozess integriert und ergänzen den LAP vor seiner Finalisierung. Hierfür wird zurzeit die Bürgerbeteiligungsplattform BOB.SH so weiterentwickelt, dass im Rahmen des Aufstellungsprozesses für den LAP 2022 eine Online-Beteiligung möglich wird. Darüber hinaus werden weitere innovative Beteiligungsmöglichkeiten erprobt, um allen Bürgerinnen und Bürgern einen intuitiven und barrierefreien Zugang zu ermöglichen. Der zweite Fokus-LAP 2022 markiert einen weiteren wichtigen Schritt für eine barrierefreie und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen.



Freistaat Thüringen



In Folge der Ratifikation der UN-BRK wurde die Thüringer Landesregierung im September 2009 durch den Landtag aufgefordert, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Umsetzung aufzuzeigen und festzuschreiben. Daraufhin wurde zwischen 2010 und 2012 der erste Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK (TMP) unter umfassender Beteiligung der Zivilgesellschaft erarbeitet und dieser letztlich am 24. April 2012 vom Kabinett verabschiedet.

Da sich gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen ändern sowie neue Anforderungen zu berücksichtigen sind, wurde es notwendig, den ersten TMP nach etwa fünf Jahren weiterzuentwickeln. Vor Beginn der fachlichen Fortschreibung erfolgte im Jahr 2016 zunächst eine wissenschaftliche Evaluation durch das fachlich renommierte und zugleich unabhängige Deutsche Institut für Menschenrechte. Ergänzend untersuchte das Deutsche Institut für Menschenrechte im Rahmen eines sogenannten Normenscreeningverfahrens 15 ausgewählte Thüringer Gesetze und Verordnungen auf deren Vereinbarkeit mit der UN-BRK. Die vorgelegten Ergebnisse beider Untersuchungen lieferten wichtige Impulse für den anschließenden inhaltlichen Fortschreibungsprozess, welcher sich durch ein hohes Maß an Transparenz und Partizipation auszeichnete. Im Laufe des Jahres 2017 haben sich mehr als 200 Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft in neun thematisch gegliederten Arbeitsgruppen intensiv ausgetauscht. Wesentliche Zielsetzung dabei war es, möglichst konkrete, realistische und überprüfbare Einzelmaßnahmen zu formulieren.

Das Kabinett hat das erarbeitete Dokument am 14. August 2018 zur Kenntnis genommen und einer Weiterleitung an den Thüringer Landtag zur dortigen Beschlussfassung zugestimmt. Mit der Entscheidung zur Landtagsbefassung wurde der Version 2.0 des TMP ein noch größeres Gewicht als neuer Handlungsleitfaden der Landesregierung im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderungen verliehen. Die Einbringung in das Plenum des Landtages erfolgte am 28. September 2018. Hier wurde insbesondere der Erarbeitungsprozess umfassend und ausdrücklich über die Parteigrenzen hinweg gelobt. Nach Ausschussbefassung inklusive einer mündlichen Anhörung hat der Landtag letztlich am 29. März 2019 die Version 2.0 des TMP beschlossen. Der geplante Realisierungszeitraum für die 130 Einzelmaßnahmen liegt bei maximal fünf Jahren. Im Sinne einer kontinuierlichen Erfolgskontrolle erfolgt jährlich eine Sachstandsabfrage innerhalb der Landesverwaltung, deren Ergebnisse auf der Internetseite des Sozialministeriums veröffentlicht werden. Bei Bedarf ist eine stetige und somit dynamische Fortentwicklung der Version 2.0 des TMP vorgesehen.

Die Gesamtkoordination und zugleich die Aufgabe des Focal Points übernimmt das Referat Behindertenpolitik im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

4.2.2 Beitrag der kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen die Ziele der UN-BRK und ihre Umsetzung seit Beginn an. Der kontinuierliche Meinungsbildungs- und Berichtsprozess in den zuständigen Fachgremien des Deutschen Landkreistages (DLT) und des Deutschen Städtetages (DST) wurde auch in den vergangenen fünf Jahren fortgesetzt.



Bundesteilhabegesetz

Im besonderen Fokus standen in dieser Zeit das Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz, die Vorbereitungen zur Umsetzung der vielfältigen neuen Regelungen und sodann die Umsetzung der drei in den Jahren 2017, 2018 und 2020 in Kraft getretenen Stufen des Bundesteilhabegesetzes.

2017 traten die ersten Leistungsverbesserungen für behinderte Menschen in der alten Eingliederungshilfe in Kraft (Erhöhung der Vermögensschonbeträge, Erhöhung der Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige, Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes in Werkstätten). 2018 traten die allgemeinen Regelungen für alle Reha-Träger sowie die Vorschriften zum Gesamtplanverfahren und das Vertragsrecht in der neuen Eingliederungshilfe in Kraft. 2020 schließlich trat die neue Eingliederungshilfe in Kraft. Sie sieht eine Reihe von Leistungsausweitungen vor, vor allem in den Bereichen Bildung, soziale Teilhabe, Mobilität und Assistenz.

DLT, DST, kommunale Landesverbände sowie Landkreise und Städte, die von den Ländern zu zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt wurden, setzen das BTHG engagiert und konstruktiv um. Wichtig war dabei, die offenen Fragen und Kritikpunkte nicht auf dem Rücken der Betroffenen auszutragen, sondern die neuen Regelungen möglichst unkompliziert mit Leben zu füllen und die Leistungen nahtlos zu gewähren. Dies ist, soweit es die Einschränkungen der Covid-19-Pandemie zuließen, gut gelungen.

Herausforderungen während der Covid-19-Pandemie

Im Frühjahr 2020 führten das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 und die hierdurch verursachte Krankheit Covid-19 in kürzester Zeit zu einer hohen Zahl von infizierten Personen sowie zunehmend auch an Todesopfern. Es wurde eine epidemische Lage von nationaler Tragweite ausgerufen. Zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus schlossen alle Bundesländer öffentliche Räume und Orte, Gaststätten, Einzelhandelsgeschäfte etc. Zugleich wurden für viele soziale Einrichtungen, insbesondere Pflegeeinrichtungen und Behinderteneinrichtungen, Betretungsverbote und Besuchseinschränkungen ausgesprochen, um die Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen. Seit Juli 2020 wurden die Einrichtungen unter Wahrung der gebotenen Abstände und Hygiene-

regelungen schrittweise wieder geöffnet. Insbesondere Einrichtungen für vulnerable Personengruppen wie Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen oder Fahrdienste haben besondere Herausforderungen zu bewältigen. Die kommunalen Gesundheitsämter arbeiten eng mit diesen Einrichtungen zusammen, um die Bewohnerinnen und Bewohner bestmöglich zu schützen.

Schulische Inklusion

Ein weiterer kommunaler Schwerpunkt zur effektiven Umsetzung der UN-BRK liegt nach wie vor auf der schulischen Inklusion. Der hierzu eingeleitete Paradigmenwechsel von der Einzelintegration zu einer inklusiven Schule muss von den Ländern durch Änderungen der Schulgesetze umgesetzt werden. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf. Soweit die Städte und Landkreise als Schulträger bei der inklusiven Schule gefordert sind, wurden sie von Beginn an von DLT und DST gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden unterstützt. Inklusion erfordert, dass das System Schule so organisiert wird, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen echte Bildungsteilnahme erfahren, ohne dass zusätzliche Unterstützungsleistungen durch Fürsorgesysteme wie die Eingliederungshilfe oder die Kinder- und Jugendhilfe notwendig sind. Hierzu bedarf es weiterer erheblicher Anstrengungen.

Digitalisierung und Inklusion

Bei der Gestaltung digitaler Angebote und Dienstleistungen für ältere Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen sind die Landkreise und Städte wichtige Akteure. Die überwiegende Zahl der Kommunen stellt sich den Herausforderungen der digitalen Transformation seit Jahren in einem strukturierten, ganzheitlichen Vorgehen und berücksichtigt die Digitalisierung in den Kreis- und Stadtentwicklungsplänen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Digitalisierungsstrategien für die Aufgabenbereiche Gesundheit und Soziales. Je nach den konkreten Erfordernissen können digitale Technologien zur Vernetzung im Sozialraum beitragen und so helfen, behinderten Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern. Dabei muss jede Kommune eine für die eigenen Voraussetzungen passende Digitalisierungsstrategie (weiter-)entwickeln. Die unterschiedlichen Bedarfe behinderter Menschen stehen dabei regelmäßig im Fokus. Sie sind Adressaten verschiedener Projekte im Bereich der digitalen Daseinsvorsorge, die von App-basierten Mitfahrdiensten über Lieferservices lokaler Läden oder Apotheken bis zu digitalen Angeboten im Bereich der Pflege und eHealth reichen. Dafür muss flächendeckend der Ausbau von Breitband-Internet und Mobilfunk vorangetrieben werden.

Personenzentrierte Leistungen auch in der Pflegeversicherung

Menschen mit Behinderungen, die in einer besonderen Wohnform leben, erhalten im Fall von Pflegebedürftigkeit lediglich beschränkte Leistungen der Pflegeversicherung, obwohl sie die vollen Versicherungsbeiträge zahlen. Dies führt zu einer Benachteiligung, die mit dem Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes und mit der UN-BRK nicht zu vereinbaren ist. Die kommunalen Spitzen-

verbände setzen sich seit Jahren für einen Abbau dieser Diskriminierung und für Inklusion auch in der Sozialversicherung ein. Der Gesetzgeber ist dem auch in den vergangenen fünf Jahren nicht gefolgt. DLT und DST engagieren sich daher im Interesse der betroffenen Menschen weiter dafür, dass pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen dieselben Leistungen der Pflegeversicherung erhalten wie pflegebedürftige Menschen ohne Behinderungen. So wird eine konsequente Personenzentrierung in der Leistungsgewährung nicht nur in der Eingliederungshilfe, sondern auch in der Pflegeversicherung erreicht.

Inklusion auf dem Arbeitsmarkt

Landkreise und Städte sind in den Jobcentern – gemeinsame Einrichtungen wie auch kommunale Jobcenter – mit einer Vielzahl von Maßnahmen und Projekten für schwerbehinderte Menschen aktiv, um ihre Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder ihre berufliche Teilhabe zu fördern. Vor Ort finden vielfältige Konzepte zur Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit und Qualifikation bis hin zur verstärkten Sensibilisierung und Förderung der Einstellungsbereitschaft bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Einsatz. Gerade für schwerbehinderte Menschen sind Maßnahmen besonders wichtig, die örtliche Gegebenheiten und individuelle Bedürfnisse berücksichtigen. Ein besonderes Augenmerk lag und liegt auf der Verbesserung des Rehabilitationsprozesses für langzeitarbeitslose Menschen. Die kommunalen Spitzenverbände werden bei den Rentenversicherungsträgern weiter für eine Verbesserung der Zusammenarbeit werben.

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen auch das mit dem Bundesteilhabegesetz verankerte Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ und bringen sich aktiv ein. Mit den Modellvorhaben soll das im Verhältnis zur Eingliederungshilfe vorrangige Leistungssystem des SGB II gezielt im Hinblick auf die Sicherung von Erwerbsfähigkeit und Beschäftigung unterstützt werden, um frühzeitig geeignete präventive Maßnahmen einleiten zu können. Der Deutsche Landkreistag ist Kontaktstelle für die kommunalen Träger (kommunale Jobcenter sowie gemeinsame Einrichtungen), Mitglied im Beirat rehapro und in der Unterarbeitsgruppe Programmevaluation. DLT und DST haben die Landkreise und Städte wiederholt unterrichtet. Nach dem ersten Förderaufruf konnte bereits eine große Zahl kommunaler Projekte gefördert werden.

Inklusion im Sport

Die Bedeutung von Inklusion im Sport wurde auch in den vergangenen fünf Jahren in den Sportausschüssen der kommunalen Spitzenverbände bestätigt. Handlungsbedarf wird weiterhin bei den Rahmenbedingungen für einen inklusiven Sport, der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zur barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Sportstätten und Sportveranstaltungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und einer stärkere Berücksichtigung der UN-BRK bei der Sportförderung in den Ländern gesehen.

DLT und DST unterstützen die im Jahr 2023 in Deutschland geplanten Special Olympics World Games, der weltweit größten, vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) offiziell anerkannten Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Ziel ist es, die sportliche Betätigung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis der UN-BRK und der Philosophie der Special Olympics-Bewegung zu fördern. Hierzu zählt vor allem die Verbesserung der Zugangs- und Wahlmöglichkeiten zu Sportangeboten und dadurch zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Barrierefreies Bauen und Wohnen

Die Ziele der UN-BRK, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt haben, erfordern nach wie vor eine verstärkte Berücksichtigung von Barrierefreiheit beim Bauen und beim Wohnen. Städte und Landkreise legen ein Augenmerk auf die Umsetzung der Barrierefreiheit bei öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arbeitsstätten sowie die Normung der Barrierefreiheit von Straßen, Plätzen, Wegen sowie öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen.

Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich vor dem Hintergrund der UN-BRK, aber auch des demografischen Wandels des Weiteren dafür ein, das Angebot an barrierefreien und barrierearmen Wohnungen deutlich zu erhöhen. Dabei sind Machbarkeit und Kosten-Nutzen-Relation bezüglich der hierbei eingeforderten Standards zu beachten. In den Fachgremien des DLT und des DST wird der Erfahrungsaustausch zu der Frage gefördert, mithilfe welcher Strategien die Bereitstellung eines ausreichenden Wohnungsangebotes für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden kann, ohne dass dies zu massiven Kostensteigerungen für die Investoren und damit einhergehend zu nicht tragbaren Wohnkosten für die Haushalte führt. Hierbei suchen die Städte und Landkreise auch den Kontakt zu Handwerkerinnen und Handwerkern, Architektinnen und Architekten sowie Bauunternehmen, um die Möglichkeiten der barrierefreien bzw. barrierearmen Ausgestaltung und der technischen Unterstützung im Wohnraum noch mehr in das Bewusstsein zu bringen.

Und nicht zuletzt unterstützen die kommunalen Spitzenverbände die „Initiative SozialraumInklusiv“ (ISI), die von der Bundesfachstelle Barrierefreiheit umgesetzt wird, sowie die Auslobung des Bundesteilhabepreises.

Kommunale Aktionspläne

Die vielfältigen kommunalen Maßnahmen und Projekte werden von vielen Landkreisen und Städten auch in Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-BRK zusammengefasst. Die Aktionspläne sind in der Regel das Ergebnis eines integrierten Handlungsprozesses, dem viele Expertengespräche und Fachrunden mit Führungskräften der Verwaltung, Vertreterinnen und Vertreter aus der Behindertenarbeit sowie den Betroffenen vorgeschaltet sind. Damit kann über die Kommunalverwaltung hinaus das Bewusstsein für die Lebenslagen von Menschen mit Behinderung geschärft und auf Barrieren, auf die sie stoßen, aufmerksam gemacht werden.

Fazit

Der kommunalen Ebene kommt bei der Umsetzung der UN-BRK weiterhin eine gewichtige Rolle zu. Die Landkreise und Städte investieren in den unterschiedlichen Lebensbereichen Zeit, Personal, Ideen und Mittel. Die kommunalen Spitzenverbänden unterstützen dies wie dargestellt auf breiter Ebene.

4.3 Koordinierungsstelle bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

Der Staatliche Koordinierungsmechanismus nach Artikel 33 UN-BRK ist bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen angesiedelt. Im Wesentlichen werden drei Aufgaben wahrgenommen:

- Einbindung der Zivilgesellschaft, insbesondere von Menschen mit Behinderungen sowie der in verschiedenen Handlungsfeldern relevanten Akteurinnen und Akteure in den Umsetzungsprozess der UN-BRK
- Schnittstelle zwischen Zivilgesellschaft und staatlicher Ebene
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung durch Wahrnehmung einer Multiplikatorenfunktion auf verschiedenen Ebenen, zu notwendigen Akteurinnen und Akteure in Institutionen und Organisationen und zu den betroffenen Menschen sowie, soweit möglich, auf die lokale Ebene in die Länder und Kommunen

Zum Zwecke der Aufgabenwahrnehmung wurde ein Inklusionsbeirat als Gremium der Koordinierungsstelle eingerichtet. In der 19. Legislaturperiode wurden 14 bundesweit agierende Organisationen und Verbände als juristische Personen zu Mitgliedern des Inklusionsbeirates benannt. Der Beirat wird durch vier interne Arbeitsgruppen und der Einbeziehung von zusätzlichen Expertinnen und Experten in seiner Arbeit unterstützt. Die Aktivitäten werden von einer Geschäftsstelle im interministeriellen Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen koordiniert.

4.4 Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) ist mit Kabinettsbeschluss vom 1. Oktober 2008 mit der Wahrnehmung der Aufgaben der „unabhängigen Stelle“ (Monitoring-Stelle UN-BRK) nach Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK beauftragt worden. Die Monitoring-Stelle UN-BRK hat Mitte 2009 ihre Arbeit aufgenommen und wird seit dem 1. Januar 2016 nach dem Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) vom Deutschen Bundestag finanziert. Mit diesem Gesetz wurde eine gesetzliche Grundlage für das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen geschaffen, die Regelungen zur Rechtsstellung, zu den Aufgaben, Organen und Zuwendungen des Bundes beinhaltet.

Sie trägt unter anderem durch Politikberatung, anwendungsorientierte Forschung, Veranstaltungen, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung und zum Schutz der in der UN-BRK verankerten Rechte bei. Sie formuliert auch Empfehlungen an die Akteurinnen und Akteure von Staat und Politik, etwa an die Gesetzgeber und Regierungen in Bund und Ländern und gibt Stellungnahmen zu menschenrechtlichen Fragestellungen ab. Die Monitoring-Stelle UN-BRK berichtet darüber hinaus aktiv dem Vertragsausschuss über die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland.

Die Bundesregierung pflegt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit der Monitoring-Stelle zu Fragen der UN-BRK und des Nationalen Aktionsplans. Darüber hinaus nimmt die Monitoring-Stelle ohne Stimmrecht an den Sitzungen des NAP-Ausschusses und des Inklusionsbeirats beim staatlichen Koordinierungsmechanismus teil.

5

Schlussfolgerung

Der NAP 2.0 hat sich mit seiner Struktur und seinen Handlungsfeldern bewährt und ist noch immer auf der Höhe der Zeit. Der NAP ist allerdings nicht als ein abgeschlossenes Dokument angelegt, sondern als ein dynamisches und lebendiges behindertenpolitisches Programm. Aus diesem Grund wurde im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vereinbart, dass der NAP zum Thema „Digitalisierung und Inklusion“ fortgeschrieben werden soll. Die Bundesregierung hat diesen Auftrag zur Fortschreibung des NAP 2.0 angenommen und umgesetzt. Auftakt waren die Inklusionstage 2018 mit dem Motto „inklusiv digital“.

Aktuell stellt die Covid-19-Pandemie die Gesellschaft weltweit vor große Herausforderungen. Die Folgen der Pandemie und deren Beseitigung werden uns noch längere Zeit beschäftigen. Die Herausforderungen konnten auch dadurch angegangen werden, indem neue Maßnahmen zum Thema Covid-19 entstanden sind und bei vielen bestehenden Maßnahmen Konzepte und Strategien entwickelt wurden, um auf die aktuelle Situation angemessen reagieren zu können. Daneben mussten aufgrund der Covid-19-Pandemie mehrere Maßnahmen verschoben oder abgesagt werden.

Insgesamt wurden neun neue Maßnahmen zum Thema Covid-19 und 15 Maßnahmen zum Thema Digitalisierung entwickelt. Somit widmen sich 20 Prozent der 119 neuen Maßnahmen diesen Themen.

Der NAP 2.0 ist als ein dynamisches, lebendiges behindertenpolitisches Programm ausgestaltet und muss daher regelmäßig weiterentwickelt werden. In Zukunft soll jedes Bundesministerium jederzeit auf der Website www.gemeinsam-einfach-machen.de neue Maßnahmen in den Katalog des NAP 2.0 einfügen können. Die neuen Maßnahmen werden dann tagesaktuell veröffentlicht. Somit wird die Aktualität der Maßnahmen gewährleistet und eine Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit ist gegeben. Parallel dazu werden die Bundesministerien in regelmäßigen Abständen gebeten, neue Maßnahmen einzustellen. Die Fortschreibung erfolgt innerhalb der Grundstruktur des NAP 2.0, das heißt die bewährten Handlungsfelder bleiben bestehen. Der NAP-Ausschuss wird über die neu eingestellten Maßnahmen informiert und im Rahmen seiner

Ausschusssitzungen können die verantwortlichen Bundesministerien zu ihren Maßnahmen auf Nachfrage der Ausschussmitglieder nähere Auskünfte geben.

Durch das Entstehen des „Digital-NAP“ wird die Umsetzung der UN-BRK ständig abrufbar, das Handeln der Bundesregierung noch transparenter und nachvollziehbarer.

Damit wird deutlich, dass die Bundesregierung weiter auf dem Weg der Umsetzung der UN-BRK und damit dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft voranschreitet.

IFGG-Antrag

6.1 Maßnahmenkatalog

Diese Tabelle beinhaltet die Maßnahmen aus dem NAP 2.0 (blau) und NAP 1.0 (dunkelblau) sowie Maßnahmen seit 2016 (orange).

Aufgrund der Komplexität der Maßnahmentabelle werden in diesem Bericht ausschließlich die neuen Maßnahmen seit 2016 mit Beschreibung aufgelistet (Anlage 1). Die Beschreibungen der Maßnahmen aus dem NAP 1.0 und 2.0 sind auf www.gemeinsam-einfach-machen.de zu finden.

6.1.1 Anhang: Stand der Umsetzung der Maßnahmen seit 2016

Titel der Maßnahme	Beschreibung	Verantwortlich	Laufzeit	Status der Umsetzung	Wurden Menschen mit Behinderungen beteiligt?	Ist eine Evaluierung geplant?
<i>Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“</i>						
<i>Berufsorientierung, Ausbildung und Vermittlung</i>						
CASCO – vom Case zum Coach	<p>Ziel des Projekts ist es, schwerbehinderte Referentinnen und Referenten für die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Weiterbildungsträger und Behindertenhilfe zu qualifizieren. Diese sollen als Expertinnen und Experten in eigener Sache die verpflichtenden Fortbildungen für Weiterbildungsträger aufwerten und die Belange behinderter Menschen und eine menschenrechtsorientierte Perspektive von Behinderung einbringen. Die Mitarbeitenden der Weiterbildungsträger werden dadurch befähigt, die Bedürfnisse behinderter Menschen stärker aus deren Sicht zu erkennen. Zudem kann die Weiterbildung den Referentinnen und Referenten selbst neue berufliche Möglichkeiten eröffnen und deren berufliche Teilhabe stärken. Die Fortbildung wird durch eine auch nach Projektende weiter bestehende Lernplattform unterstützt. Darüber hinaus wird eine Datenbank mit den qualifizierten Referentinnen und Referenten aufgebaut (Referentenpool) und mit einer Suchfunktion erschlossen. Der Referentenpool wird nach Projektende durch den Antragsteller verstetigt. Es können interessierte Weiterbildungsträger auch nach Projektende darüber geeignete Referentinnen und Referenten rekrutieren.</p>	BMAS	2016 – 2020	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	

<p>Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes</p>	<p>Mit dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes werden die Bedarfssätze und Freibeträge bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld angehoben. Dies entspricht den Anpassungen der Bundesausbildungsförderung durch das 26. BAföG-Änderungsgesetz und stellt damit die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für alle Personen in Schule, Studium und beruflicher Ausbildung sicher. Darüber hinaus wird die Bedarfssatzstruktur des Ausbildungsgeldes deutlich vereinfacht. Diese Änderungen führen insbesondere zu Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. So gehen mit den Änderungen, die zum 1. August 2019 in Kraft getreten sind, etwa deutliche Steigerungen bei einzelnen Bedarfssätzen und damit Einkommensverbesserungen einher. Die Bedingungen für die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen und perspektivisch auch für ihre Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt werden verbessert. Zum 1. August 2020 ist die zweite Stufe des Berufsausbildungsbeihilfe- und Ausbildungsgeld-Anpassungsgesetzes in Kraft getreten. Damit wurden die Bedarfssätze und Freibeträge in einer zweiten Stufe bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld angehoben. Zum 1. August 2021 wird die letzte Stufe des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes in Kraft treten, mit der die Freibeträge der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes nochmals angehoben werden.</p>	<p>BMAS</p>	<p>2019 – 2021</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	
<p>Schaffung von mehr Ausbildungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt</p>	<p>Mit Inkrafttreten des Angehörigenentlastungsgesetzes wurde ab dem 1. Januar 2020 für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen haben, die Möglichkeit geschaffen, Leistungen zur beruflichen Bildung auch dann zu erhalten, wenn sie eine reguläre betriebliche Ausbildung oder eine Fachpraktikerausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren. Zuvor hatten Menschen mit Behinderungen, die werkstattberechtigt sind, häufig nur die Möglichkeit, Leistungen zur beruflichen Bildung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>BMAS</p>	<p>2019</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	

BAFÖG

Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

<p>Barrierefreiheit im Wohnungsbau und in Unternehmen</p>	<p>Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fördert zum einen in ihren Eigenprogrammen für den Wohnungsbau Barrierefreiheit (s. Fahrplan Barrierefreiheit) für die Zielgruppe Privatleute. Zum anderen fördert die KfW in den gewerblichen und freiberuflichen Förderprogrammen des „European Recovery Programs“ (ERP) Investitionen in Barrierefreiheit für mittelständische Unternehmen sowie Freiberuflerinnen und Freiberuflern (u. a. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und -ärzte, Heilberufe etc.). Die gewerblichen Förderprogramme sind branchenneutral und stehen allen mittelständischen Gewerbetreibenden und Freiberuflerinnen und Freiberuflern offen. Jedes Unternehmen kann also Investitionen, ob im Fertigungsbereich oder in Verwaltung, und jede Praxisbetreiberin und -betreiber jedwede Investition in Barrierefreiheit über diese Programme finanzieren. Die Bereitstellung erfolgt als Kredit über Hausbanken, zum Teil mit Haftungsfreistellungen. Die Zinssätze sind aus dem ERP-Sondervermögen verbilligt, tilgungsfreie Anlaufjahre und lange Laufzeiten erleichtern den Kapitaldienst. Zu den gewerblichen Programmen gehören: - KfW-Unternehmerkredit → Fördervolumen 2019: 2.718,3 Mio. Euro - ERP-Gründerkredit universell → Fördervolumen 2019: 2.683,1 Mio. Euro - ERP-Regionalprogramm → Fördervolumen 2019: 358,3 Mio. Euro</p>	<p>BMWi</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt</p>	<p>X</p>	
<p>Förderung von Inklusionsbetrieben</p>	<p>Zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben wird das Programm „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“ aufgelegt. Dafür werden 150 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds bereitgestellt.</p>	<p>BMAS</p>	<p>ab 2016</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>Inklusion auch während der Corona-Pandemie gestalten</p>	<p>Auch und gerade in Zeiten der Covid-19-Pandemie hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) sich zu Inklusion bekannt. Wie geplant wurde der Aktionsplan Inklusion im Frühjahr 2020 eingeführt und veröffentlicht – und nicht durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie ausgesetzt. Für die Dienststellen der BA wurde ein Leitfaden erstellt, wie sie die neuen Rahmenbedingungen in Zeiten der Covid-19-Pandemie inklusiv ausgestalten können. In Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen wurden Anregungen erarbeitet wie z. B. das Anbringen von Desinfektionsmitteln auf erreichbarer Höhe für kleinwüchsige Menschen und Rollstuhlfahrende. Die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen vermeidet Fehlentwicklungen, die andernfalls aufwändig korrigiert werden müssten. Leistungsrechtliche Neuerungen, die die sozialen Folgen der Covid-19-Pandemie abfedern sollten und in den Aufgabenbereich der BA fallen, wurden auf der Internetseite der BA zügig auch in Gebärdensprache-Videos und Leichter Sprache zur Verfügung gestellt.</p>	<p>BA</p>	<p>seit 04/2020</p>	<p>Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt</p>		

<p>Partizipationsformate der BA zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Durch Partizipationsformate wie Kundenworkshops und Befragungen können Kundinnen und Kunden mit Behinderungen regelmäßig Feedback zu unseren Dienstleistungen geben und Verbesserungen anregen. Gleichzeitig wird neben dem Beratenden Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 188 SGB IX die Expertise von Selbstvertretungsorganisationen, dem Deutschen Behindertenrat, Sozialverbänden genutzt, um Angebote der BA noch besser an den Bedarfen von Menschen mit Behinderungen auszurichten. Die Dienststellen der BA werden mit einem Leitfaden dazu befähigt, Partizipationsformate auf regionaler und lokaler Ebene durchzuführen. Um die Expertise von Kundinnen und Kunden mit Behinderungen nutzbar zu machen, wurden anlässlich der Erstellung des Aktionsplans der BA begleitend Kundenworkshops in allen Regionaldirektionsbezirken durchgeführt.</p>	<p>BA</p>	<p>2021</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>		
<p>Schaffung einer Beschäftigungsmöglichkeit für schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung andernfalls ihren Arbeitsplatz verlieren würden.</p>	<p>In Ausnahmefällen können im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) unter Beachtung des geltenden Haushalts- und Dienstrechts und außerhalb der Sollorganisation besondere, nach Art und Umfang dem Leistungsvermögen schwerbehinderter Menschen angepasste Dienstposten, sogenannte Inklusionsdienstposten, eingerichtet werden. Die Neufassung der dazu erforderlichen Allgemeinen Regelung A-1473/1 – „Einrichtung von Inklusionsdienstposten für Zivilpersonal“ ist mit dem 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt worden. Derzeit sind in der Bundeswehr 117 Inklusionsdienstposten eingerichtet.</p>	<p>BMVg</p>	<p>fortlaufend seit 2014</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>		<p>X</p>
<p>Strategie 2025</p>	<p>Art. 8 Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat als Vorreiterin 2011 einen Aktionsplan 1.0 auf den Weg gebracht. Im März 2015 wurde vom Vorstand der DGUV der Aktionsplan 2.0 beschlossen. Diese Aktionspläne wurden, angeleitet von einem gemeinsamen Steuerkreis aller Unfallversicherungsträger (UV-Träger), in die Praxis umgesetzt. Nach Auslaufen der Aktionspläne ist die UN-BRK als dauerhafte Führungs- und Querschnittsaufgabe in allen Bereichen der gesetzlichen Unfallversicherung implementiert. Der Vorstand der DGUV hat am 28. November 2018 die Strategie UN-BRK 2025 als gemeinsamen Weg der UV-Träger beschlossen. Die gesetzliche Unfallversicherung versteht sich als inklusive Dienstleisterin und als inklusive Arbeitgeberin. Dazu dient unter anderem der „Wegweiser Partizipation“. Die Ansprechpersonen UN-BRK aller UV-Träger treffen sich regelmäßig. Sie kümmern sich um bereichsübergreifende Kommunikation und koordinieren das Vorgehen zur Umsetzung der Inklusion bei den einzelnen UV-Trägern. https://publikationen.dguv.de/uebergreifende-themen/3603/strategie-un-brk-2025?c=10</p>	<p>DGUV</p>	<p>2019 – 2025</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	

<p>Unterstützung von Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetrieben, Sozialkaufhäusern und sonstigen Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie</p>	<p>Ein erheblicher Teil der Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und sonstigen Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) hat zu den Liquiditätshilfen des Bundes und der Länder, die infolge der Covid-19-Pandemie gewährt wurden, keinen Zugang oder profitiert nicht im gleichen Umfang wie andere Unternehmen. Aus diesem Grund wurden im zweiten Nachtragshaushalt 2020, der am 2. Juli 2020 beschlossen wurde, 100 Mio. Euro zum Ausgleich der diesen Unternehmen durch die Pandemie entstandenen Schäden vorgesehen. Der Bund gewährt diese Zuschüsse, soweit Liquiditätsengpässe nicht durch andere Umsätze oder andere staatliche Unterstützungsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p>	<p>BMAS</p>	<p>2020</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	
<p><i>Werkstätten für Menschen mit Behinderungen</i></p>						
<p>Abfederung von Einkommenseinbußen von Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen infolge der Corona-Pandemie</p>	<p>Werkstattbeschäftigte erhalten aus dem Arbeitsergebnis, das die Werkstatt erwirtschaftet, ein Arbeitsentgelt. Infolge pandemiebedingter Werkstattschließungen sind die erwirtschafteten Arbeitsergebnisse und damit auch die Entgelte, die an die Beschäftigten gezahlt werden können, zurückgegangen. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nicht, weil Werkstattbeschäftigte in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen und keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden. Mit der vierten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 6. Juli 2020 haben die Integrationsämter die Möglichkeit erhalten, Mittel der Ausgleichsabgabe zur Kompensation der aufgrund der Covid-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte von Werkstattbeschäftigten zu verwenden. Hierzu erhalten die Integrationsämter der Länder vom Bund im Jahr 2020 einmalig zehn Prozentpunkte mehr aus der Ausgleichsabgabe.</p>	<p>BMAS</p>	<p>2020</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	
<p>Finanzierung der Interessenvertretung der Werkstattbeschäftigten auf Bundesebene</p>	<p>Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde geregelt, dass jede Werkstatt zur Finanzierung von Werkstatträte Deutschland (WRD), der Interessenvertretung der Werkstattbeschäftigten auf Bundesebene, Gelder abführt, die durch den zuständigen Leistungsträger refinanziert werden. Die Höhe der je Werkstattbeschäftigten abzuführenden Beträge folgte der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe. Der Zahlungsweg über die 700 Werkstätten wurde als sehr aufwändig angesehen. Mit Gesetz vom 10. Juli 2020 wurde deshalb die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung so angepasst, dass die Beträge zukünftig vom zuständigen Träger direkt an WRD abgeführt werden; das Inkassoverfahren entfällt somit. Die Höhe der zu zahlenden Beträge wurde weiterhin auf 1,60 Euro je Werkstattbeschäftigten festgeschrieben und an die Anpassung der Ausgleichsabgabe geknüpft. Durch diese Neuregelung wurde eine sichere, dauerhafte Perspektive für die Finanzierung von WRD geschaffen.</p>	<p>BMAS</p>	<p>2020</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	

Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Werkstatträte während der Corona-Pandemie	Zur Bewältigung der besonderen Situation aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung mit Gesetz vom 10. Juli 2020 eine bis zum 31. Dezember 2020 befristete Möglichkeit zur Teilnahme an Sitzungen des Werkstattrates sowie zur Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenz vorgesehen. Die mindestens einmal jährlich durchzuführende Versammlung der Werkstattbeschäftigten kann in diesem Zeitraum auch mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden.	BMAS	2020	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Weiterentwicklung der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Inklusionsbetriebe	Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im Jahr 2019 aufgefordert, innerhalb von vier Jahren unter Beteiligung der Werkstatträte, der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen, der Wissenschaft und weiterer maßgeblicher Akteure zu prüfen, wie ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem in Werkstätten für behinderte Menschen entwickelt werden kann (Bundestags-Drucksache 19/10715). Diese Bundestagsentschließung wird ab August 2020 durch ein interdisziplinäres Forschungsvorhaben umgesetzt. Die Vorlage des Abschlussberichts ist für Juni 2023 vorgesehen. Untersucht werden sollen nicht nur die Entlohnung in den Werkstätten, sondern auch Alternativen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Menschen mit Behinderungen eine höhere Entlohnung gewährleisten, weil dort der gesetzliche Mindestlohn gilt.	BMAS	2020 – 2023	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Berufliche Rehabilitation						
Digitale Kommunikationsformate an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen anpassen	Die Koordinierungsstelle Inklusion hat – in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Zentrale – Informationen zu Kurzarbeitergeld, Grundsicherung und Kinderzuschlag in Leichter Sprache sowie Gebärdensprache im Internet zur Verfügung gestellt (siehe unter www.arbeitsagentur.de im Header Leichte Sprache oder Gebärdensprache). Eine Ausweitung des Informationsangebots in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache ist geplant. Es gibt einen Chatbot in Leichter Sprache.	BA	04/2020	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
KI.ASSIST, Assistenzdienste und Künstliche Intelligenz für Menschen mit Schwerbehinderung in der beruflichen Rehabilitation. Monitoring – Exploration – Transformation	Ziel des Modellvorhabens KI.ASSIST ist es, digitale Assistenzdienste und Anwendungen der künstlichen Intelligenz als Elemente eines sozio-technischen Arbeits- und Lernraumes für schwerbehinderte Menschen in der beruflichen Rehabilitation in einem ersten Schritt zu analysieren und zu bewerten. In einem zweiten Schritt fließen diese Erkenntnisse in die Konzeption explorativer Umsetzungsszenarien im Sinne von Lern- und Experimentierräumen in Einrichtungen der Verbundpartner bzw. Unternehmen mit verschiedenen Akteursgruppen ein und werden in unterschiedlichen Szenarien getestet. Am Projekt beteiligt sind: Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke, Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke, Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen und Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz.	BMAS	01.04.2019 – 31.03.2022	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		

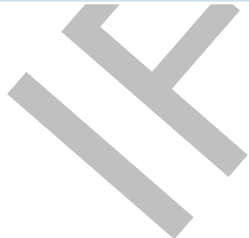
Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen

Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern

Handlungsfeld „Bildung“

Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften

<p>Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zu den sonderpädagogischen Schwerpunkten</p>	<p>Aktuell werden die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den spezifischen sonderpädagogischen Schwerpunkten sukzessive überarbeitet, angefangen mit den „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt LERNEN“ (Beschluss der KMK vom 14. März 2019). Die Empfehlungen sind unabhängig vom Bildungsort handlungsleitend; sie adressieren Aspekte wie Bildungsangebote, Festlegung des Unterstützungsbedarfs, Organisationsstrukturen sowie Personal.</p>	<p>KMK, Länder</p>	<p>unbefristet</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Lehrkräftebildung</p>	<p>In Umsetzung der UN-BRK hat die Kultusministerkonferenz (KMK) ab 2014 sämtliche Rahmenvorgaben für den Kompetenzerwerb von Lehrkräften unter Inklusionsperspektive sowie unter Einbeziehung einer breiten Fachöffentlichkeit überarbeitet. So wurden u. a. 2014 die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (aktuelle Fassung: 2019) sowie bis 2017 die „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (aktuelle Fassung: 2019) überarbeitet. Anfang 2015 hat die KMK gemeinsam mit der Hochschulrektorenkonferenz umfassende Empfehlungen zur „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt“ ausgesprochen. Über die Umsetzung dieser Empfehlungen wurde Ende 2020 ein Zwischenbericht verabschiedet (https://www.kmk.org/presse/pressearchiv/mitteilung/lehrkraeftebildung-auf-einem-guten-weg-zur-schule-der-vielfalt.html).</p>	<p>KMK, Länder</p>	<p>unbefristet</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>Unterstützung der European Agency for Special Needs and Inclusive Education</p>	<p>Die Bundesregierung fördert die „European Agency for Special Needs and Inclusive Education“ (www.european-agency.org) zum Zweck des zwischenstaatlichen Austauschs von Wissen und Erfahrungen und mit dem Ziel, kontinuierliche Qualitätsverbesserung inklusiver (sonderpädagogischer) Förderung zu erreichen.</p>	<p>BMBF</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>



Hochschule						
Erhöhung der zulässigen Befristungsdauer bei Zeitverträgen in der Wissenschaft	Die zur Erhöhung der zulässigen Befristungsdauer bei Zeitverträgen in der Wissenschaft erforderliche Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) ist am 17. März 2016 in Kraft getreten. Nach Artikel 24 Absatz 2 c) der UN-BRK stellen die Vertragsstaaten bei der Verwirklichung des Rechts von Menschen mit Behinderung auf Bildung sicher, dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden. Zur Gewährleistung dieses Rechts in der Phase der wissenschaftlichen Qualifizierung wurde die zulässige Befristungsdauer für Verträge mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung durch eine Änderung des WissZeitVG ausgeweitet (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG). Daneben eröffnet § 2 Absatz 5 Nummer 6 WissZeitVG Beschäftigten mit längeren behinderungs-, krankheits- oder unfallbedingten Ausfallzeiten die Möglichkeit, diese im Rahmen des laufenden Vertrages durch eine Verlängerung der Laufzeit auszugleichen. Vor dem Hintergrund, dass diese Personengruppe zunehmend nach wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifizierung strebt, wird mit den gesetzlichen Anpassungen die Vereinbarkeit von Wissenschaft und Behinderung verbessert. Die Auswirkungen der Novelle des WissZeitVG werden seit dem 1. Januar 2020 evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden im Frühjahr 2022 vorgestellt.	BMBF	ab 2016	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X
Integrierte Studierendenbefragung „Studieren in Deutschland“	Die Bundesregierung fördert die erneute bundesweite Befragung behinderter und chronisch kranker Studierender an deutschen Hochschulen insbesondere zu den Themenfeldern Hochschulzugang, Barrieren im Studium und Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen.	BMBF	2019 – 2023	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“	2016 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) mit der Verabschiedung der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung der Digitalisierung in allen Bildungsbereichen geleistet. Für den tertiären Bildungsbereich ist die Digitalisierung neben anderen Aspekten ein wesentlicher Bestandteil der Öffnung der Hochschulen für nicht-traditionelle Studierende bzw. benachteiligte Gruppen. Durch die zeitliche und räumliche Flexibilisierung sowie eine mögliche Anpassung des Lerntempos und Verbesserung des Betreuungsangebotes wird die Förderung bestimmter Zielgruppen, deren individuelle Lebenssituation die Aufnahme, die Fortführung und den Abschluss eines Studiums bislang erschwert hat, ermöglicht. Somit ist die Digitalisierung, insbesondere in der Lehre, ein wichtiger Baustein der Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Hochschulbildung.	KMK, Länder	unbefristet	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		X

Bildungs- und Teilhabeforschung						
be_smart – Bedeutung spezifischer Musik-Apps für die Teilhabe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit komplexen Behinderungen an kultureller Bildung	Digitalisierung macht es möglich, dass auch Menschen mit komplexer Behinderung mehr als bisher an kultureller Bildung teilhaben können. Diese Potenziale sind im Bereich inklusiver Musikpädagogik bislang wenig genutzt und kaum erforscht. Deshalb lautet die forschungsleitende Fragestellung des Forschungsprojektes: Welche Potenziale und Herausforderungen bieten Musik-Apps, um die kulturelle Teilhabe für Jugendliche und junge Erwachsene mit schweren und komplexen Behinderungen zu sichern und auszuweiten? be_smart ist ein Verbundvorhaben mit zwei Teilprojekten.	BMBF	01.10.2017 – 30.09.2021	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Forschungs- und Entwicklungsförderprogramme des BMWi für den Mittelstand	Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ist mit jährlich über 3.000 neuen Technologieentwicklungs-Projekten das größte Programm der Bundesregierung zur Förderung des innovativen Mittelstandes. Das ZIM unterstützt mit Hilfe von Zuschüssen branchen- und themenoffen marktorientierte technische Forschungs- und Entwicklungsprojekte von Mittelständlerinnen und Mittelständlern und mit ihnen kooperierenden Forschungseinrichtungen (inkl. Hochschulen) sowie das Netzwerkmanagement von Innovationsnetzwerken. Die Unternehmen bestimmen selbst, wie, wann und mit wem sie ihre Projekte realisieren. ZIM steht als technologie- und branchenoffenes Förderprogramm zur Förderung von Forschung und Entwicklung auch weiterhin für Projekte offen, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessern.	BMWi	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Inklusion in der Sekundarstufe I in Deutschland (INSIDE)	Im Mittelpunkt des Projekts stehen folgende Fragen: In welcher Weise wird schulische Inklusion in der Sekundarstufe I in Deutschland umgesetzt? Wie werden Unterrichtsprozesse gestaltet, um die Entwicklung von Schülerinnen und Schülern (SuS) mit sonderpädagogischem und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) an allgemeinen Schulen zu fördern? Unter welchen Bedingungen führt Inklusion zu einer erfolgreichen individuellen Entwicklung von SuS mit SPF? Welche Effekte hat der gemeinsame Unterricht von SuS mit und ohne SPF auf die Mitschülerinnen und Mitschüler ohne entsprechenden Förderbedarf?	BMBF	12/2016 – 05/2021	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Richtlinie zur Förderung der „Inklusion durch digitale Medien in der beruflichen Bildung“ vom 26. Januar 2017	Mit der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Inklusion durch digitale Medien in der beruflichen Bildung“ sollen Menschen mit Behinderungen durch den innovativen Einsatz digitaler Medien beim Erlernen und langfristigen Ausüben einer beruflichen Tätigkeit unterstützt werden. (1) Menschen mit Behinderungen sollen durch passende digitale Angebote dazu animiert werden, stärker Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Anspruch zu nehmen. (2) Unternehmen sollen überzeugt werden, Menschen mit Behinderungen auszubilden bzw. einzustellen.	BMBF	2017 – 2022	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		X

Handlungsfeld „Rehabilitation, Gesundheit und Pflege“

Rehabilitation

<p>Umsetzungsunterstützung für die reformierte Eingliederungshilfe</p>	<p>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) begleitet die Umsetzung der mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) reformierten Eingliederungshilfe und lässt die Wirkungen und Praxistauglichkeit der neuen Regelungen bis 2022 wissenschaftlich untersuchen. Dazu hat das BMAS folgende Begleit- und Forschungsprojekte in Auftrag gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe („Wirkungsprognose“ – Art. 25 Abs. 2 BTHG) - Begleitung der (neuen) Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer und der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände bei der Umsetzung der reformierten Eingliederungshilfe (Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“ – Art. 25 Abs. 2 BTHG) - Modellhafte Erprobung der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe, einschließlich wissenschaftlicher Untersuchung (Art. 25 Abs. 3 BTHG) - Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe („Finanzuntersuchung“ – Art. 25 Abs. 4 BTHG) <p>Dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat wird 2022 zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 BTHG berichtet (Artikel 25 Abs. 7 BTHG). Zwischenberichte wurden in den Jahren 2018 (Drs.-Nr. 19/6929) und 2019 (Drs.-Nr. 19/16470) vorgelegt. Die für die Eingliederungshilfe zuständigen obersten Landesbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe beraten halbjährlich unter Beteiligung weiterer Bundesressorts in der Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG über den Verlauf der Forschungen und weiteren Umsetzungsfragen. Zudem finden in regelmäßigem Abstand zwischen dem BMAS und dem Deutschen Behindertenrat, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung jeweils Gespräche zum aktuellen Umsetzungsstand des BTHG statt.</p>	<p>BMAS</p>	<p>ab 2017</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	
--	---	-------------	----------------	--	----------	--



<p>Bund-Länder-Monitoring zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in der Behindertenhilfe</p>	<p>In der Arbeitsbesprechung zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder wurde im Rahmen des sogenannten „Corona-Kabinetts“ am 30. März 2020 u. a. ein Informationsaustausch mit den Ländern zur Unterstützung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vereinbart. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) organisiert diesbezüglich einen regelmäßigen Austausch mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, die für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständig sind. Dabei werden gegenseitig Erfahrungen ausgetauscht. Ziel ist es, einen umfassenden und bundesweiten Überblick über die aktuelle Situation in der Behindertenhilfe zu gewinnen und die Versorgung und Betreuung der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Zeichnen sich Probleme ab, so wird eruiert, ob und welche Lösungsmöglichkeiten es gibt.</p>	<p>BMAS</p>	<p>ab 03/2020</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>		
<p>Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®)</p>	<p>Aus der stärkeren Personenzentrierung und Individualisierung der (Teilhabe-)Leistungen ergibt sich die Notwendigkeit einer qualifizierten und ausschließlich den Ratsuchenden verpflichteten Beratung, die deren Selbstbestimmung stärkt. Die Bundesregierung fördert mit der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®) die Umsetzung eines von Trägern und Leistungserbringern unabhängigen Beratungsangebotes. Die Beratung soll insbesondere im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen proaktiv die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe geben und kann bei Bedarf auch während des Teilhabeverfahrens über Leistungen und Verfahrensregelungen aufklären. Mit dem Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (kurz: „Angehörigen-Entlastungsgesetz“) wird die Weiterführung der Finanzierung der EUTB® ab dem Jahr 2023 und die Aufstockung des Finanzierungsvolumens von jährlich 58 auf 65 Mio. Euro beschlossen, wodurch Ratsuchende Sicherheit in Bezug auf den Fortbestand niedrigschwelliger, qualifizierter Beratung zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe über 2022 hinaus erhalten.</p>	<p>BMAS</p>	<p>2018 – 2022</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>



<p>Neuregelung leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe</p>	<p>Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sollte der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe neu gefasst und entsprechend dem modernen Verständnis von Behinderung der UN-BRK formuliert werden. Der Gesetzgeber hat dafür in Artikel 25a des BTHG für § 99 SGB IX-neu ein Konzept für die Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe vorgegeben. Damit wurde aber auch das Ziel verbunden, den bisherigen leistungsberechtigten Personenkreis nicht zu verändern. Die Untersuchung der rechtlichen Wirkungen von Artikel 25a § 99 auf den leistungsberechtigten Personenkreis (nach Art. 25 Abs. 5 BTHG) hat 2018 zu dem Ergebnis geführt, dass mit dem Konzept des Artikels 25a BTHG dieses Ziel nicht erreicht wird (siehe BT-Drs.-Nr. 19/4500). In einem partizipativen Beteiligungsprozess wurde daher von der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingerichteten Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ 2019 ein Arbeitspapier erstellt, das detaillierte alternative Vorschläge für die Neugestaltung der gesetzlichen Regelung der Leistungsberechtigung nach SGB IX, Teil 2 (§ 99 SGB IX) sowie für eine diese Regelung konkretisierende Rechtsverordnung enthält. Dadurch würden überkommene und von Betroffenen vielfach als diskriminierend empfundene Formulierungen durch Formulierungen, die sich an der UN-BRK und der „International Classification of Functioning, Disability and Health“ orientieren, abgelöst. Für das weitere Verfahren, insbesondere zu einer Vorabevaluation der Verordnung, findet in 2020 ein Abstimmungsprozess mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren statt.</p>	<p>BMAS</p>	<p>ab 2017</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	
<p>Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)</p>	<p>Im Zuge der Covid-19-Pandemie hat die Bundesregierung eine ganze Reihe von wichtigen Maßnahmen auf den Weg gebracht. Das Sozialschutzpaket ist ein Teil dieser Maßnahmen und soll helfen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie abzufedern. Zum Sozialschutzpaket gehört auch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, mit dem die soziale Infrastruktur während der Covid-19-Pandemie gesichert werden soll. Der Bestand von sozialen Dienstleistern, z. B. im Bereich der Rehabilitation oder der Behindertenhilfe, ist durch die Covid-19-Pandemie gefährdet. Können die sozialen Dienstleister aufgrund der gegenwärtigen Krisensituation keine Leistungen mehr erbringen, haben sie grundsätzlich keinen Zahlungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Leistungsträger. Um ihre Existenz zu sichern, erhalten die sozialen Dienstleister auf Antrag vom Leistungsträger, mit dem ein Auftragsverhältnis nach dem SGB X besteht, monatliche finanzielle Zuschüsse von bis zu 75 Prozent der im zurückliegenden Jahr durchschnittlich geleisteten Zahlungen. Die sozialen Dienstleister verpflichten sich im Gegenzug, alle ihnen zumutbaren und rechtlich zulässigen Beiträge zu leisten, die zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie geeignet sind.</p>	<p>BMAS</p>	<p>31.03.2021</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	

<p>Streichung Elternbeitrag in der Eingliederungshilfe</p>	<p>In der reformierten Eingliederungshilfe wurde mit dem Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) ein Verzicht auf Elternbeiträge bei volljährigen Leistungsbeziehenden verankert. Beziehen volljährige Menschen mit wesentlichen Behinderungen Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des SGB IX, müssen deren Eltern zu diesen Leistungen unabhängig vom Einkommen keinen Beitrag mehr leisten (Streichung § 138 Abs. 4 SGB IX und § 142 Abs. 3 SGB IX).</p>	<p>BMAS</p>	<p>gültig ab 01.01.2020</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>Teilhabe und Inklusion in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie – Auswirkungen und Herausforderungen</p>	<p>Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) hat die Initiative ergriffen, mögliche Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Inklusion und Teilhabe und speziell auf das System der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu untersuchen. Die DVfR führt daher einen breiten Konsultationsprozess unter Beteiligung aller Akteure in der Rehabilitation durch, der kurz-, mittel- und längerfristige Folgen der Pandemie ermitteln und Handlungsoptionen aufzeigen soll. Betrachtet werden dabei sowohl die Auswirkungen innerhalb des Systems der Rehabilitation als auch innerhalb der Zivilgesellschaft.</p>	<p>BMAS</p>	<p>06/2020 – 12/2020 (ggf. bis 03/2021)</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	
<p>Weiterentwicklung der Aufklärungsmaßnahme REHADAT</p>	<p>REHADAT bietet heute die umfassendste und aktuellste Informations- und Datensammlung zum Thema berufliche Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung. Als unabhängige und zentrale Aufklärungs- und Informationsmaßnahme soll REHADAT mit modernen Informations- und Kommunikationsmitteln weiterentwickelt werden. Ziel ist es, mit den gesammelten und für die Praxis aufbereiteten Informationen die Inklusion schwerbehinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt zu unterstützen. Das Wissen über Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten beruflicher Teilhabe soll für schwerbehinderte Menschen und alle am Inklusionsprozess Beteiligten frei zugänglich sein und die jeweils spezifischen Informationsbedürfnisse berücksichtigen. Alle Informationen und Materialien werden umfassend und aktualisiert auf einer digitalen Informationsplattform unter www.rehadat.de barrierefrei bereitgestellt. Die Datenbanken und Portale werden für mobile Anwendungen weiterentwickelt und digitale Suchassistenten sollen die Nutzerinnen und Nutzer bei der Orientierung im Informationsangebot unterstützen. Um unterschiedliche Akteure besser zu erreichen, sollen aufbauend auf den digitalen Informationen Formate der Wissensvermittlung und Aufklärung erarbeitet und verbreitet werden. Dazu gehören Veröffentlichungen, Seminare, Apps und Social-Media-Kanäle.</p>	<p>BMAS</p>	<p>2017 – 2021</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	
<p>Gesundheit</p>						
<p>Richtlinie zur Förderung von Forschung in der Palliativversorgung – Versorgungsforschung und klinische Studien</p>	<p>Im Förderschwerpunkt „Palliativversorgung – Versorgungsforschung und Klinische Studien“ wird unter anderem der Forschungsverbund „PiCarDi - Palliative Care und hospizliche Begleitung für Menschen mit geistiger und schwerer Behinderung“ gefördert.</p>	<p>BMBF</p>	<p>2017 – 2023</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	

Richtlinie zur Förderung von Studien der Versorgungs- und Pflegeforschung für ältere und hochbetagte Menschen – Förderinitiative „Gesund – ein Leben lang“	Im Förderschwerpunkt „Versorgungs- und Pflegestudien im Alter“ wird u. a. der Forschungsverbund „JointConEval – Wirksamkeit einer komplexen Intervention zur Verbesserung von Lebensqualität und sozialer Teilhabe von Pflegeheimbewohnern mit Gelenkkontrakturen“ gefördert.	BMBF	2017 – 2020	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Verbundprojekt: Kontexte von Pflege- und Hilfsbedürftigen stärken: Verzahnung von Behörden, Pflegeinfrastruktur und aktiven zivilgesellschaftlichen Netzwerken (KOPHIS)	Im Vorhaben wurde ein Netzwerk aus Behörden, Pflegeinfrastrukturen, Angehörigen und aktiven zivilgesellschaftlichen Akteuren aufgebaut. Dazu wurden die Bedürfnisse der betroffenen bzw. betreuenden Personen ermittelt. In Zusammenarbeit mit Pflegeinfrastrukturen und Behörden sind konkrete Konzepte für die Versorgung von pflege- und hilfsbedürftiger Personen im Krisenfall entstanden.	BMBF	2016 – 2019	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		X
Verbundprojekt: Pflege als Risiko – Wege zur Prävention und Verfolgung von Gewaltstraftaten gegenüber Pflegebedürftigen (PaRis)	Das Projekt PaRis wird dazu beitragen, die Prävention von Gewaltstraftaten an älteren, pflegebedürftigen Menschen deutlich zu verbessern. Ausgehend von einer beispielhaften Hellfeldanalyse werden neue Wege beschritten, um die wesentlichen Kriterien und Begleitumstände für Vernachlässigung und Gewalteinwirkung zu ermitteln. Dabei wird das gesamte Umfeld der Pflegebedürftigen in die Analyse und die Erarbeitung von zukunftsweisenden Lösungen einbezogen. Hierauf aufbauend werden neuartige Präventions- und Schulungskonzepte entwickelt.	BMBF	2019 – 2021	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		X
Verbundprojekt: Sicherheit für Menschen mit körperlicher, geistiger oder altersbedingter Beeinträchtigung (SiME)	Im Projekt wurde untersucht, wie sich Personengruppen mit körperlichen und sensorischen Einschränkungen im Gefahrenfall verhalten und welche Fähigkeiten zur Selbstrettung vorhanden sind. Ein wesentlicher Schwerpunkt des Projektes lag in der Bestimmung der Bewegungsparameter wie Geschwindigkeiten oder Personendichten für unterschiedlich beeinträchtigte Menschen sowie für heterogen zusammengesetzte Personengruppen. In praktischen Übungen wurde untersucht, welche Einflüsse durch die Beeinträchtigungen auf die Gefahrenwahrnehmung und das Bewegungsverhalten bestehen.	BMBF	2016 – 2019	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		X

Pflege						
Bereitstellung eines Leitfadens für Angehörige von Menschen mit geistigen Behinderungen zum Thema Hospiz- und Palliativversorgung (HPV) sowie Bereitstellung eines analogen Leitfadens für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe	Es wurde ein Leitfaden in Form einer barrierefreien PDF-Datei entwickelt, der Angehörige über die Möglichkeiten der (frühzeitigen) Einbindung der Hospiz- und Palliativversorgung informieren und auf spezialisierte Angebote hinweisen soll. Auch die Etablierung hospizlich-palliativer Haltungen und Konzepte (z. B. durch angemessene Rituale und Fortbildungen) sowie die Vernetzung mit Leistungserbringern der Hospiz- und Palliativversorgung erfordert Informationen, die der Leitfaden liefert. Er entspricht sowohl der Intention des Bundes-Teilhabe-Gesetzes als auch einer Zielsetzung der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland.	BMFSFJ	2017 – 2018	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Projekt zur Verbesserung der Situation von Menschen mit geistigen Behinderungen in der Hospiz- und Palliativversorgung (HPV) durch die Erarbeitung eines Konzeptes für gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer	Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat 2018 als Pilotveranstaltung ein Dialogforum gefördert mit dem Ziel, die Hospiz- und Palliativversorgung von Menschen mit schweren geistigen oder komplexen Behinderungen zu verbessern. Ziel des Projektes war die Sensibilisierung von gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern, die nicht aus dem familiären Umfeld stammen, zum Umgang mit dem Lebensende von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung. Durch gezielte Informationsvermittlung wurden Kompetenzen gefördert und eine bessere Einbindung in die Entscheidungsfindung unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Patientinnen und Patienten ermöglicht. Die Maßnahme wurde genutzt zur Entwicklung eines übertragbaren Konzeptes für Folgeveranstaltungen und Entwicklung von aufbauenden Maßnahmen.	BMFSFJ	2017 – 2018	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Verbesserungen in der Hilfe zur Pflege – Pflege-stärkungsgesetz III	Mit dem Pflegestärkungsgesetz III wurden u. a. der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsinstrument zum 1. Januar 2017 in die Hilfe zur Pflege des SGB XII eingeführt. Die Neuregelungen führen zu einer individuelleren Einstufung, denn die Begutachtung berücksichtigt nun genauer und umfassender als bisher die Beeinträchtigungen und Fähigkeiten der Menschen. Damit wurde die unterschiedliche Behandlung von körperlich bedingten Beeinträchtigungen und geistig beziehungsweise psychisch bedingten Beeinträchtigungen beendet.	BMAS	ab 2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X

Handlungsfeld „Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft“

Kinder und Jugendliche

Mütter und Väter

<p>Lebenslage „Leben mit Behinderung“ auf dem zentralen Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): https://familienportal.de/behinderung</p>	<p>Das Familienportal bündelt alle relevanten Informationen zu staatlichen Familienleistungen, gesetzlichen Regelungen und Unterstützungsmöglichkeiten in einer Hand. Es orientiert sich an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien, wie z. B. „Schwangerschaft und Geburt“ oder „Familie und Beruf“. Über „Ihre-Beratung-vor-Ort-Suche“ können Nutzerinnen und Nutzer durch die Eingabe ihrer Postleitzahl Ämter und Stellen in ihrer Nähe finden, bei denen sie Leistungen beantragen oder weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote bekommen können. Auch sind diverse Rechner und Anträge über das Familienportal erreichbar, so das ElterngeldDigital, der Elterngeldrechner, der Kinderzuschlags-Check, der Wiedereinstiegsrechner, der Familienpflegezeitrechner sowie das Infotool Familienleistungen. Seit Juli 2020 ist mit der Rubrik „Leben mit Behinderung“ eine neue Lebenslage auf dem Familienportal hinzugekommen. Hier sind Informationen für Familien, die mit einer Behinderung leben, gebündelt.</p>	<p>BMFSFJ</p>	<p>seit 07/2020</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
---	--	---------------	---------------------	--	----------	----------

Partnerschaft

Sexualität

Handlungsfeld „Frauen“

Stärkung der Rechte, Interessenvertretung

<p>Das Bundesnetzwerk für Frauenbeauftragte in Einrichtungen stark machen</p>	<p>Im September 2019 wurde ein Bundesnetzwerk für Frauenbeauftragte in Einrichtungen gegründet. Da dieses strukturell noch nicht dazu in der Lage ist, seine Interessen gegenüber Dritten selbstständig zu vertreten, sollen mit diesem Projekt Strukturen erprobt, demokratische Meinungsbildungsprozesse ausgetestet und das Bundesnetzwerk sowie die verantwortlichen Akteurinnen in die Lage versetzt werden, eigenständig und selbstbestimmt als dauerhafte Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten und Wohneinrichtungen zu agieren.</p>	<p>BMFSFJ</p>	<p>2019 – 2022</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	
---	---	---------------	--------------------	--	----------	--

<p>Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e. V.</p>	<p>Das Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen – für Chancengleichheit und Schutz vor Gewalt“ dient der Umsetzung der im März 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-BRK im Hinblick auf Frauen mit Behinderungen und ihrem vom Bundestag und der „Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ (CRPD; deutsch: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) geforderten Schutz vor Gewalt. Es zielt darauf ab, Belange von Frauen mit Behinderungen kontinuierlich in öffentlichen Einrichtungen, Gremien und auf Fachtagungen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten.</p>	<p>BMFSFJ</p>	<p>2018 – 2021</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	
<p><i>Schutz vor Gewalt</i></p>						
<p>Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“</p>	<p>Mit dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ will der Bund im Rahmen seiner Förderkompetenzen die Schließung bekannter Lücken im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen unterstützen. Dazu gehören die Verbesserung des Zugangs zum Unterstützungssystem und der Versorgung für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen. Ziel ist es, zu einem bedarfsgerechten Ausbau der Angebote der Frauenhäuser sowie der entsprechenden ambulanten Fachberatungsstellen beizutragen. Dabei geht es sowohl um die Entwicklung von innovativen Konzepten zur Schaffung von neuen Hilfsangeboten als auch die passgenaue Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von bestehenden Angeboten für alle gewaltbetroffenen Frauen mit ihren Kindern und/oder für bestimmte bislang unzureichend erreichte Zielgruppen wie z. B. Frauen mit Behinderungen, Frauen mit mehreren Kindern, Frauen mit älteren männlichen Kindern etc. In den Jahren 2020 bis 2022 sollen hierzu jeweils 125 Mio. Euro im Bundeshaushalt zur Verfügung stehen, im Jahr 2023 bis zu 120 Mio. Euro. Die Bundesregierung hat in ihre mittelfristige Finanzplanung weitere 30 Mio. Euro für das Jahr 2024 aufgenommen.</p>	<p>BMFSFJ</p>	<p>01.01.2019 – 31.12.2023</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>		<p>X</p>



<p>Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften</p>	<p>Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und UNICEF haben 2016 gemeinsam mit weiteren Partnern, darunter Wohlfahrtsverbände, Nichtregierungsorganisationen und der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs die „Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ ins Leben gerufen. Ziel ist die Verbesserung des Schutzes von Kindern, Frauen und anderen besonders Schutzbedürftigen, z. B. Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Die Initiative veröffentlichte erstmals bundesweite „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ als Leitlinien zur Verbesserung des Gewaltschutzes von besonders Schutzbedürftigen. Mit Annex 2* werden die Rechte und Bedarfe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen herausgestellt und die Umsetzung der Mindeststandards für diese Gruppe konkretisiert.</p> <p>Von 2016–2018 förderte das BMFSFJ zur modellhaften Umsetzung der Mindeststandards bundesweit rund 100 Stellen für Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren. Sie entwickelten und implementierten einrichtungsspezifische Schutzkonzepte.</p> <p>Seit 2019 fördert das BMFSFJ mit dem Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die Unterkünfte beim Aufbau von geeigneten Strukturen unterstützen. Die „Servicestelle Gewaltschutz“ ist Ansprechpartner für Träger von Unterkünften und für zuständige Landes- und kommunale Behörden.</p> <p>Von 2021–2022 fördert das BMFSFJ auch ein Modellprojekt zur Entwicklung und Erprobung eines Konzepts zur Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeiten in Erstaufnahmeeinrichtungen. Umgesetzt wird es von der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. in Kooperation mit weiteren Partnern, darunter Handicap International e. V.</p> <p>*https://www.bmfsfj.de/blob/117472/bc24218511eaa3327fda2f2e8890bb79/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-influechtlingsunterkuenften-data.pdf</p>	<p>BMFSFJ</p>	<p>seit 2016</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	
<p>Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen</p>	<p>Das SGB IX soll dahingehend ergänzt werden, dass die dortigen Leistungserbringer geeignete Maßnahmen treffen sollen, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen vor Gewalt zu gewährleisten. Die Rehabilitationsträger wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird. Am 1. August 2020 wurde eine Studie gestartet, die vor allem die bereits vorhandenen Gewaltschutzstrukturen erheben und Handlungsempfehlungen geben soll.</p>	<p>BMAS</p>	<p>2020 – 2021</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	

Handlungsfeld „Ältere Menschen“

Inklusive Sozialstrukturen für ältere Menschen

<p>Nationale Demenzstrategie</p>	<p>Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2020 auf Vorschlag der Bundesfamilienministerin Franziska Giffey und des Bundesgesundheitsministers Jens Spahn und unter maßgeblicher Mitwirkung der Bundesforschungsministerin Anja Karliczek die Nationale Demenzstrategie (NDS) beschlossen. Erarbeitet wurde die Strategie von der Bundesregierung in einem gemeinsamen Prozess mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz, Vertreterinnen und Vertretern der Länder, der Kommunen, der Zivilgesellschaft, der Verbände aus Pflege und Gesundheitswesen sowie der Wissenschaft – unter Einbezug von Interessenvereinigungen der Menschen mit Behinderung. Die NDS ist auf Dauer angelegt, partnerschaftlich verankert, bundesweit ausgerichtet, verbindlich in ihren Zielen und Bewertungsmaßstäben, deren Umsetzung durch ein Monitoring begleitet wird. Alle Akteurinnen und Akteure setzen die Maßnahmen der NDS jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in eigener Verantwortung um. Ziel ist es, die Situation von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen in allen Lebensbereichen nachhaltig und weiter zu verbessern – durch Förderung barrierefreier Teilhabemöglichkeiten und Unterstützung vor Ort, Vernetzung der Akteure und Sensibilisierung der Gesellschaft. Dies trägt zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderung bei. Vier Handlungsfelder wurden definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung von Strukturen zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Demenz an ihrem Lebensort - Stärkung der Unterstützung von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen - Verbesserung der medizinischen und pflegerischen Versorgung von Menschen mit Demenz - Förderung der Grundlagen- und Anwendungsforschung zu Demenz 	<p>BMG, BMFSFJ, BMBF</p>	<p>beginnend ab Kabinetts- beschluss: 01.07.2020</p> <p>Laufzeit- ende: 2026</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
----------------------------------	--	----------------------------------	--	--	----------	----------



Handlungsfeld „Bauen und Wohnen“

Bauen und Wohnen

<p>Durchführung von Regionalkonferenzen „Inklusiv gestalten – Ideen und gute Beispiele aus Architektur und Stadtplanung“</p>	<p>Mit der Unterzeichnung der UN-BRK hat sich Deutschland verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Die UN-BRK hat mit ihren Vereinbarungen neue Maßstäbe gesetzt. Grundsätzlich gilt: Im baulichen Bereich sind Barrieren im Bestand festzustellen und abzubauen sowie im Neubau grundsätzlich zu vermeiden. Von der Bundesregierung wird die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit als Zielvorgabe für die Politik und die gesellschaftlichen Akteure betrachtet. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es sich im Einklang mit Art. 9 der UN-BRK um einen fortdauernden Prozess handelt, der sich schrittweise und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu vollziehen hat. Die Herausforderungen und Chancen, die mit einer älter werdenden Gesellschaft einhergehen, stellen Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und -architekten, Landschaftsarchitektinnen und -architekten sowie Stadtplanerinnen und -planer vor eine große Aufgabe. Barrierefreies Planen und Bauen bezieht sich jedoch nicht auf eine spezielle Zielgruppe. Vielmehr wird durch eine barrierefreie Architektur die gesamte Gesellschaft erreicht. Barrierefreiheit ist ein nachhaltiges und zukunftsorientiertes Planungsziel. Sich diesem Ziel zu nähern, muss in der städtebaulichen und architektonischen Planung zur Selbstverständlichkeit werden. Damit ältere und Menschen mit Behinderungen so lange wie möglich selbstbestimmt in ihrer vertrauten Umgebung leben können, ist eine Verbesserung des Angebots an barrierefreien Wohnungen dringend erforderlich. Innerhalb dieser Konferenzen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen vermittelt sowie innovative, interdisziplinäre und intelligente Planungsansätze aufgezeigt. Insbesondere ist die strategische Gesamtbetrachtung Barrierefreiheit das Ziel der Regionalkonferenzen.</p>	<p>Behindertenbeauftragte/r</p>	<p>2016 – laufend</p>	<p>Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt</p>	<p>X</p>	
<p>IMPAK Implementation von Partizipation und Inklusion für Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen – Determinanten für Handlungsspielräume und bedarfsgerechte Unterstützungssettings</p>	<p>Wichtigstes Ziel soll es sein zu erforschen, wie es gelingen kann, bedarfsgerechte Handlungsspielräume im Sinne des SGB IX und der UN-BRK für Menschen mit komplexer Beeinträchtigung zu eröffnen und zu fördern. Untersuchungsfeld soll dabei der Bereich des Wohnens im Zusammenhang mit dem Leben im Gemeinwesen sein, da in Reformprozessen in diesem Feld dieser Personenkreis bisher ebenso gering einbezogen wurde wie in wissenschaftlichen Untersuchungen. Wichtigstes Ergebnis soll die Identifizierung der für die Umsetzung von Personen und Sozialraumorientierung sowie Partizipation erforderlichen und geeigneten strukturellen und prozessbezogenen Bedingungen einschließlich möglicher Grenzen des Wandels sein.</p>	<p>BMAS</p>	<p>2017 – 2020</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	

<p>Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG)</p>	<p>Das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz reformiert das Wohnungseigentumsrecht grundlegend. Insbesondere sollen Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter grundsätzlich einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Barriere-reduzierungen auf eigene Kosten gestattet werden.</p>	<p>BMJV</p>	<p>2019 – Ende 2020, Gesetz ist am 01.12.2020 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2821).</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p><i>Inklusiver Sozialraum</i></p>						
<p>BULE / Land(auf)Schwung</p>	<p>Mit dem Modellvorhaben „Land(auf)Schwung“ hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) bis Ende 2019 13 ausgewählte Landkreise in strukturschwachen ländlichen Regionen gefördert. Zu den Projekten der Förderregionen gehörten auch behindertengerechte bauliche Maßnahmen, aber auch die musikalische Begegnung mit Menschen mit Behinderungen sowie die Ausbildung von Gehörlosen zu Kite-Surflehrerinnen und -lehrern.</p>	<p>BMEL</p>	<p>09/2016 – 12/2019</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>BULE / Soziale Dorfentwicklung / Projekt 1</p>	<p>Im Rahmen der Fördermaßnahme „Soziale Dorfentwicklung“ des Bundesprogramms „Ländliche Entwicklung“ unterstützt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Dorfgemeinschaften dabei, neue Wege für ein aktives soziales Miteinander zu finden und ihren Ort und die Region aktiv zu gestalten. Bei einem der geförderten Vorhaben geht es um die Schaffung von Begegnungsräumen, eines „Aktivitätenhauses“, für Menschen aller Generationen und mit und ohne Behinderungen. Mit dem Vorhaben soll die soziale Struktur und gegenseitige Hilfe dörferübergreifend auf- und ausgebaut und die Dörfer und ihre Einwohnerinnen und Einwohner näher zusammengebracht werden.</p>	<p>BMEL</p>	<p>01.09.2017 – 31.12.2020</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>Initiative Sozialraum-Inklusiv – ISI</p>	<p>Mit ISI soll ein Beitrag für mehr Barrierefreiheit in Städten und Gemeinden geleistet werden, indem anhand von guten regionalen Beispielen Wege zu einer gelungenen, inklusiven Sozialraumgestaltung auf kommunaler Ebene aufgezeigt werden. Hierzu bieten Regionalkonferenzen den organisatorischen Rahmen. Sie dienen aber auch dazu, dass staatliche Akteurinnen und Akteure mit der Zivilgesellschaft vor Ort diskutieren, um so zu besseren, regional angepassten Lösungsansätzen zu kommen. Dabei soll ein Bewusstsein für die Entwicklungspotenziale eines inklusiven Sozialraums und die besondere Bedeutung der Landkreise, Städte und Gemeinden bei seiner Gestaltung gefördert werden. Die Initiative wurde 2018 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden initiiert und wird seit 2019 von der Bundesfachstelle Barrierefreiheit (Knappschaft-Bahn-See) durchgeführt.</p>	<p>BMAS, DRV-KBS</p>	<p>2018 – 2021</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	

Handlungsfeld „Mobilität“

<p>Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)</p>	<p>Die konkreten Krankheitsbilder von schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die zur Erteilung des Merkzeichens „aG“ führen können, waren bisher in der VwV-StVO beschrieben, obwohl das Straßenverkehrsrecht für solche medizinischen Beurteilungen von Hause aus fachlich nicht zuständig ist. Die Verortung ist zwischenzeitlich sachgerecht in § 229 Abs. 3 SGB IX erfolgt. Dort ist noch einmal klargestellt worden, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung nicht nur in einer Beeinträchtigung der Beine, sondern auch in einer Störung der Herzrätigkeit, der Lungenfunktion, neurologischen Beeinträchtigung, weiteren Gesundheitsstörngen oder in einer Kombination derselben begründet sein kann. Voraussetzung wird aber immer sein, dass sich jemand dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges fortbewegen kann. Die Regelung im Sozialrecht ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.</p>	<p>BMVI</p>	<p>Die Regelung im Sozialrecht ist am 01.01.2017 in Kraft getreten. Die Änderung der VwV-StVO wird in der Folge der Änderung des SGB IX vsl. Mitte 2021 erfolgen.</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	
<p>Assistenzhundegesetz</p>	<p>Eine einheitliche und bundesweit geltende gesetzliche Regelung zu Assistenzhunden bietet den Betroffenen Rechtssicherheit. Menschen mit Beeinträchtigung würden in ihrer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gestärkt, ihre Selbstbestimmung würde gefördert. Dies soll gesetzlich verankert werden.</p>	<p>BMAS</p>	<p>Die Regelungen sollen noch in der 19. LP in Kraft treten.</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

IFG

<p>Evaluation der den Bereich Verkehr betreffenden Regelungen des BGG</p>	<p>Art. 9 Abs. 1, Art. 20 a) Mit einem Forschungsvorhaben sollen die mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) im Bereich des Verkehrs geschaffenen Normen überprüft und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden.</p>	<p>BMVI</p>	<p>2021 – 2022; Die externe Vergabe hat am 21.12.2020 begonnen und wird voraussichtlich Ende Februar abgeschlossen sein. Die Dauer der Studie beträgt 18 Monate.</p>	<p>Maßnahme wurde noch nicht gestartet.</p>	<p>X</p>	
<p>Parkerleichterung für Schwerbehinderte</p>	<p>Menschen mit schweren Behinderungen können Parkerleichterungen beantragen: 1. Schwerbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG), beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen. Blinde Menschen können eine Ausnahmegenehmigung („blauer Parkausweis“) erhalten. Nur mit dem „blauen Parkausweis“ darf auf Behinderten-Parkplätzen mit Rollstuhl-Symbol geparkt werden. Er gilt in allen Staaten der Europäischen Union. 2. Der „orangefarbene Parkausweis“ ist neben dem „blauen Parkausweis“ eine weitere Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen. Er gilt deutschlandweit.</p>	<p>Länder, BMVI</p>	<p>02/2019 – voraussichtlich 11/2020</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>3. Programm der Deutschen Bahn AG zur Barrierefreiheit</p>	<p>Art. 9 Abs. 1, Art. 20 a) Aufbauend auf den ersten beiden Programmen werden mit dem 3. Programm der Deutschen Bahn AG (DB AG) umfassende Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Fahrzeugen und Personenbahnhöfen der DB AG zur Optimierung der Reisekette für Menschen mit Behinderungen umgesetzt. Derzeit wird das 4. Programm der Deutschen Bahn AG erarbeitet (Laufzeit 2021 – 2025) und im Rahmen der Programmbegleitenden AG erörtert.</p>	<p>BMVI</p>	<p>2016 – 2020</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

Handlungsfeld „Kultur, Sport und Freizeit“

Kultur

<p>Auflage in Zuwendungsbescheiden</p>	<p>Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat eine Auflage in die Zuwendungsbescheide an dauerhaft von der BKM geförderte Kultureinrichtungen aufgenommen, um die Teilhabe unterrepräsentierter Gruppen zu stärken, so auch von Menschen mit Beeinträchtigungen. Auch die Auflage nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) wird seit 2018 als Nebenbestimmung in die Zuwendungsbescheide an dauerhaft von der BKM geförderte Kultureinrichtungen aufgenommen.</p>	<p>BKM</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt</p>		
<p>Ausnahmen sind hier die Regel – Inklusive Bildungsarbeit auf der Museumsinsel</p>	<p>Das Haus Bastian, das neue Zentrum für Bildung und Vermittlung der Staatlichen Museen zu Berlin, wird mit dem Projekt zu einem Experimentierfeld für inklusive Bildungsarbeit. Das Konzept geht der leitenden Fragestellung nach, welches kreative und gestalterische Potential inklusive Bildungsprozesse in Zusammenarbeit von Museen, Bildungseinrichtungen und Betroffenen-Verbänden bieten.</p>	<p>BKM</p>	<p>2019 – 2021</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>BULE / LandKULTUR</p>	<p>Im Rahmen der Bekanntmachung „LandKULTUR“ fördert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) rund 260 Projekte zur Stärkung von kulturellen Aktivitäten und Teilhabe in ländlichen Räumen. Hierunter befinden sich auch vier inklusive Vorhaben in den Bereichen Musik, Theater und Film (z. B. „Theater all inklusiv“ und „Heimatgeföhle inklusiv – Kultur im Stadel“).</p>	<p>BMEL</p>	<p>10/2018 – 10/2021</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

IFEG

<p>Pilot Inklusion</p>	<p>Entwicklung eines modularen Vermittlungskonzepts zu inklusiver Bildung im Museum. Bei allen Kooperationsmuseen – Bundeskunsthalle (Projektleitung), Klassik Stiftung Weimar, Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg, Städtische Museen Freiburg – zeigte das Förderprojekt nachhaltige Wirkung, da in Ausstellungen und Sammlungspräsentationen durch die Projektförderung innovative Vermittlungskonzepte realisiert werden konnten, die beim Publikum auf große Resonanz gestoßen sind. In der Bundeskunsthalle ist es mit Pilot Inklusion erstmals gelungen, ein inklusives Gesamtkonzept in einer Ausstellung umzusetzen. Sie richteten sich an alle Besucherinnen und Besucher und orientierten sich somit an der Diversität des Publikums. Das 3-jährige, von der Bundeskunsthalle initiierte Förderprojekt endete erfolgreich mit der Fachtagung „Für eine inklusive Gesellschaft. Diversität und das Museum von morgen“ in der Bundeskunsthalle (3. bis 4. Dezember 2017), zu der 110 Teilnehmende aus ganz Deutschland nach Bonn kamen. Expertinnen und Experten und Behindertenverbände waren partizipativ in die Arbeitsprozesse aller beteiligten Museen eingebunden. Die Bundeskunsthalle entwickelte mit dem Kooperationspartner Blinde und Kunst e.V. gemeinsam Module für insgesamt drei Ausstellungen und setzte damit entsprechend den Forderungen der UN-BRK Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen konsequent um. Während des Projekts konnte das Team der freiberuflichen Kunstvermittlerinnen und -vermittler u. a. durch blinde, gehörlose und schwerhörige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erweitert werden. Die Projektergebnisse stehen in einer barrierefrei gestalteten Abschlussdokumentation kostenfrei als Download zur Verfügung.</p>	<p>KAH, BKM</p>	<p>2015 – 2017</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	
<p>Umsetzung der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie)</p>	<p>Anknüpfend an die Vorgaben der UN-BRK hat die AVMD-Richtlinie in der Fassung von 2018 u. a. das Ziel, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf barrierefreien Zugang zu audiovisuellen Medien zu stärken. Dazu sieht die Richtlinie Maßgaben zur stetigen und schrittweisen Verbesserung des barrierefreien Zugangs vor, die für die in der Zuständigkeit des Bundes liegende Deutsche Welle in einer Änderung des Deutsche Welle-Gesetzes umgesetzt wird. Die für den nationalen Rundfunk zuständigen Länder setzten die Regelung im neuen Medienstaatsvertrag um. Die Länder tragen in Abstimmung mit dem Bund zudem dafür Sorge, dass die von der AVMD-Richtlinie vorgesehene Beschwerde-Online-Anlaufstelle zur Barrierefreiheit eingerichtet wird.</p>	<p>Länder, BKM</p>	<p>bis 09/2020</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>Verbund Inklusion</p>	<p>Hier wird das Projekt „Pilot Inklusion“ (2015 – 2017, BKM-gefördert) weiterentwickelt, um das Versprechen von Inklusion in Museen einzulösen. Die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH kooperiert mit sechs Partnermuseen (verschiedene Museumstypen). Ziel sind Transfereffekte für die gesamte deutsche Museumslandschaft. Der Bundesverband Museumspädagogik e.V. und das Netzwerk Kultur und Inklusion begleiten das gesamte Projekt.</p>	<p>BKM</p>	<p>2018 – 2022</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

Sport						
LIVE – Lokal Inklusiv Verein(tes) Engagement vom SOD e.V.	Mit dem Projekt möchte der Special Olympics Deutschland e.V. (SOD e.V.) das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihre Würde fördern. Klischees, Vorurteile und Stigmata gegenüber Menschen mit Behinderungen sollen abgebaut und Zugänge zu Sportangeboten erleichtert werden. Ziel des Vorhabens ist es, Kommunen beim Aufbau von inklusiven Sportangeboten und bei der Entwicklung von nachhaltigen Strukturen vor Ort zu begleiten. Menschen mit Behinderungen sollen bessere Zugänge zu inklusiven Sportangeboten und Veranstaltungsformaten erhalten.	BMAS	ab 2020	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Fernsehen						
Tourismus						
LIFT-Projekt der Niederrhein Tourismus GmbH	Im Rahmen der Fördermaßnahme „Innovative Modellprojekte zur Leistungssteigerung im Tourismus“ (LIFT) fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) auch ein Projekt der Niederrhein Tourismus GmbH. Ziel des Projektes ist es, die in der Region bestehenden barrierefreien touristischen Angebote zu erheben und die touristischen Leistungsträger zu den Erfahrungen zu befragen. Daneben sollen die besonderen Bedürfnisse der Reisenden ermittelt werden. Ein Abgleich der Bedürfnisse und Angebote soll als belastbare Grundlage für eine barrierefreie Angebotsgestaltung dienen. So können touristische Angebote für Menschen mit besonderen Bedürfnissen in der Region fortgeschrieben und neu entwickelt werden.	BMWi	voraus- sichtlich bis April 2021	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	X
Nationale Tourismusstrategie	Im April 2019 hat die Bundesregierung Eckpunkte einer nationalen Tourismusstrategie beschlossen. Zu den darin formulierten sechs strategischen Zielen der Bundesregierung in der Tourismuspolitik gehört u. a. die Gestaltung einer modernen, barrierefreien, verlässlichen sowie nachhaltigen Mobilität und digitalen Infrastruktur, die die Bedürfnisse der Reisenden und die Herausforderungen durch eine Zunahme des Verkehrs berücksichtigen. In einem umfassenden und aktuell laufenden Dialogprozess zwischen Politik, Tourismuswirtschaft, Verbänden und Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) werden bis Ende 2020 Handlungsempfehlungen erarbeitet. Im Rahmen dieses Beteiligungsprozesses fand am 10. März 2020 ein Zukunftsdialog zum Thema Mobilität und digitale Infrastruktur statt. Dabei wurden Ideen im Bereich „Barrierefreiheit“ diskutiert und in den laufenden Prozess eingebracht.	BMWi, Alle Ressorts	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	X

Handlungsfeld „Gesellschaftliche und politische Teilhabe“

Gleichstellung / Partizipation

<p>Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund in politischen Prozessen auf der Bundesebene</p>	<p>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat eine Studie des Instituts Mensch, Ethik und Wissenschaft zur Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund in politischen Prozessen auf der Bundesebene unterstützt. Ziel war die Ermittlung von Handlungsbedarfen, die zur verbesserten Berücksichtigung dieser Personengruppe in der Diskussion um Teilhabe und Inklusion bestehen.</p>	<p>BMAS</p>	<p>2016 – 2017</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	
<p>Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander-Füreinander“</p>	<p>Am 1. Januar 2021 ist im Anschluss an das Ende 2020 ausgelaufene Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017 – 2020) das Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander-Füreinander“ gestartet. Mit der Aufnahme des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus als Fachprogramm ins gesamtdeutsche Fördersystem wurde der bedeutenden Arbeit der Mehrgenerationenhäuser in den Kommunen Rechnung getragen. Sie spielen eine wichtige Rolle bei der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland. Durch ihre flexible Arbeit können sie ihre Angebote ganz individuell an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Bedarfen ausrichten und so überall zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Menschen in Deutschland beitragen. Mehrgenerationenhäuser tragen dazu bei, die Lebensverhältnisse der Menschen vor Ort zu verbessern sowie gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger und somit gleichwertige Lebensverhältnisse bundesweit zu schaffen.</p>	<p>BMFSFJ</p>	<p>01.01.2021 – 31.12.2028</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>		<p>X</p>
<p>Diskriminierungserfahrungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise</p>	<p>Aus Anlass der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durch die Verweigerung von Ausnahmen von der Maskenpflicht in der Covid-19-Pandemie im Einzelhandel hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes auf ihrer Homepage unter der Rubrik „Der aktuelle Fall“ eine rechtliche Einordnung im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes veröffentlicht: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Beratung/Der_aktuelle_Fall/Behinderung/Corona_Schutzmasken.html Die diesbezüglichen Beratungsfallzahlen waren während der Pandemie so stark gestiegen, dass sich die Antidiskriminierungsstelle veranlasst sah, eine Vielzahl von Einzelhandelsketten und Unternehmen mit der Bitte um Stellungnahme und eine Änderung dieser Geschäftspraxis anzuschreiben sowie Gespräche mit dem Handelsverband Deutschland zu führen, um die Hinweis- und Informationsplakate im Eingangsbereich der Geschäfte zu verbessern. Außerdem hat die Antidiskriminierungsstelle ein Hintergrundpapier zu „Diskriminierungserfahrungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise“ veröffentlicht: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Corona/Corona_node.html</p>	<p>ADS</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>		

<p>Förderung durch den Partizipationsfonds</p>	<p>Deutschland hat sich – wie die übrigen Vertragsstaaten der UN-BRK – dazu verpflichtet, ein Umfeld zu fördern, in dem aktive Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen ermöglicht und gefördert wird. Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) sieht diese Förderung für Organisationen von Menschen mit Behinderungen vor, die ihre Interessen auf der Bundesebene vertreten. Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) können Förderanträge für Maßnahmen aus Mitteln des sogenannten Partizipationsfonds gestellt werden, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisationen von Menschen mit Behinderungen verbessern, Politik und Gesellschaft gleichberechtigt mitzugestalten. Insbesondere Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen erhalten damit Unterstützung für ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen, um sich intensiver und nachhaltiger in gesellschaftliche und politische Gestaltungsprozesse einzubringen. So ist z. B. die Förderung von Jugendarbeit oder von Nachwuchskräften für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in Verbänden von Menschen mit Behinderungen möglich. Auch Projekte mit Bezug zur Digitalisierung werden gefördert. Das BMAS hat dazu am 26. Oktober 2016 eine Förderrichtlinie erlassen. Derzeit stehen jährlich 1,1 Mio. Euro zur Verfügung.</p>	<p>BMAS</p>	<p>dauerhaft</p>	<p>Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt</p>		
<p>Inklusion und Diversität in Jugendfreiwilligendiensten – Potenziale und Herausforderung unter besonderer Berücksichtigung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Von der AG „Diversität und Inklusion in Freiwilligendiensten“ des Bundesarbeitskreises Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) initiiert und aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert, wurde von August 2018 bis Ende 2019 eine qualitative Untersuchung zur Inklusion und Diversität in den Jugendfreiwilligendiensten durchgeführt. Träger von Freiwilligendiensten, die über Erfahrungen bei der Teilhabe von Menschen mit zugeschriebenen Behinderungen verfügen, haben dabei besondere Berücksichtigung gefunden. Ziel der Untersuchung war es, förderliche und hinderliche Rahmenbedingungen für Inklusion und Diversität in den Freiwilligendiensten zu ermitteln und daraus konkrete Handlungsempfehlungen für die Arbeit der Zentralstellen und Träger abzuleiten. Die Befragungsergebnisse wurden in einem Workshop mit verschiedenen Trägern diskutiert und vertieft. Die Ergebnisse des Gesamtprojektes wurden in zwei Publikationen zusammengefasst: „Ergebnisse der qualitativen Befragung. Inklusion und Diversität in Jugendfreiwilligendiensten. Potenziale und Herausforderungen“ (PDF) und „Praxisleitfaden Inklusion und Diversität in Freiwilligendiensten: Erfahrungen und Handlungsempfehlungen“ (PDF und gedruckt). Beide Publikationen stehen seit dem 13. Januar 2020 auf der Website des BAK FSJ unter https://pro-fsj.de/de/inklusion zum Download zur Verfügung. Infolge des Covid-19-Lockdowns war die für Juni 2020 geplante Fachtagung „Inklusion & Diversität in Freiwilligendiensten“ nicht zu halten. Ein Ersatztermin ist derzeit nicht absehbar, da ein Teil der eingeplanten Teilnehmenden schwerst-mehrfach-behindert ist und damit ein erhöhtes Risiko für schwere Covid-19-Krankheitsverläufe aufweist.</p>	<p>BMFSFJ</p>	<p>11.06.2018 – 31.12.2019</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>		

<p>Rechtsgutachten zu angemessenen Vorkehrungen</p>	<p>Im August 2018 hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes das von ihr in Auftrag gegebene und von Professor Dr. Eberhard Eichenhofer verfasste Rechtsgutachten „Angemessene Vorkehrungen als Diskriminierungsdimension im Recht“ vorgestellt. Es untersucht menschenrechtliche Forderungen an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und kommt zu dem Ergebnis, dass angemessene Vorkehrungen ein Grundbegriff des allgemeinen Gleichbehandlungsrechts sind. Die angemessenen Vorkehrungen sollten daher in das AGG aufgenommen werden und jedem nach dem AGG geschützten Menschen (also insbesondere auch Menschen mit Behinderungen) ein Rechtsanspruch darauf zustehen.</p>	<p>ADS</p>	<p>abgeschlossen</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>		
<p>Studie und Fachgespräch zu Diskriminierungsrisiken durch Verwendung von Algorithmen</p>	<p>Die im Zuge der Digitalisierung immer weiter verbreitete Nutzung von algorithmischen Entscheidungssystemen bzw. künstlicher Intelligenz sowohl in der Privatwirtschaft als auch durch öffentliche Stellen kann zusätzliche Diskriminierungsrisiken und neue Herausforderungen für die Durchsetzung des Gleichbehandlungsrechts mit sich bringen. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat mit der von ihr geförderten Expertise „Diskriminierungsrisiken durch Verwendung von Algorithmen“ des Instituts für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse am Karlsruher Institut für Technologie eine umfassende Bestandsaufnahme der bestehenden Herausforderungen vorgelegt, die im September 2019 Gegenstand einer Fachveranstaltung war. Diskriminierungsrisiken durch algorithmische Entscheidungssysteme, so der Befund des Studienautors Dr. Carsten Orwat, bestehen bereits heute, betreffen alle vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschützten Lebensbereiche sowie potenziell alle geschützten Merkmale und gehen noch über sie hinaus. Die Studie empfiehlt, dass Unternehmen und Verwaltungen, die Algorithmen in rechtlich sensiblen Bereichen nutzen, konkrete Dokumentationspflichten auferlegt werden. Sie schlägt zudem ein Einsichtsrecht in Algorithmen für Antidiskriminierungsstellen und die Etablierung sogenannter Algorithmen-Audits vor, um die Identifizierung und den Nachweis möglicher algorithmenbasierter Diskriminierungen zu vereinfachen und die Rechte Betroffener zu stärken. Auch die Schaffung präventiver Angebote wie beispielsweise die Schulung von Personal- beziehungsweise IT-Verantwortlichen durch die Antidiskriminierungsstelle gehört zu den Handlungsempfehlungen.</p>	<p>ADS</p>	<p>abgeschlossen</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>		

<p>Wegweiser Partizipation, auch in Leichter Sprache</p>	<p>Art. 26 und Art. 29 Abs. b Die gesetzliche Unfallversicherung hat sich in ihrem Aktionsplan 2.0 verpflichtet, Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherten an Entscheidungsprozessen, Projekten und der Erarbeitung von Richtlinien sowie Veranstaltungen und Fortbildungen zu beteiligen. Mit dieser Broschüre gibt sie eine Anleitung, wie Beteiligung von Menschen mit Behinderung gelingen kann. Sie erklärt, warum Partizipation wichtig ist und was zu beachten ist, wenn Menschen mit Behinderung an Entscheidungsprozessen beteiligt werden sollen. Link: https://publikationen.dguv.de/ (Bestellnummer 12660) Wegweiser Partizipation in Leichter Sprache: https://publikationen.dguv.de/ (Bestellnummer 12697)</p>	<p>DGUV</p>	<p>2018 – laufend</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	
<p>Zugang zu Information und Kommunikation / Digitale Barrierefreiheit</p>						
<p>BULE / Land.Digital</p>	<p>Im Rahmen der Bekanntmachung „Land.Digital“ des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) fördert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 61 innovative Projekte. Dazu gehört auch das Projekt „Regionale CommunitySoftware Inklusion 4.0“. Es soll eine regionale, virtuelle Plattform entwickelt werden, die auch in ländlichen Gebieten die zielgerichtete Kommunikation, den Informationszugang, Transaktionen und Vernetzungen von Menschen mit Behinderungen über digitale Endgeräte barrierearm ermöglicht, Begegnungen fördert und ergänzt sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht.</p>	<p>BMEL</p>	<p>08/2019 – 07/2021</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

LEGGT

<p>Digitaler Wegweiser bei Diskriminierung</p>	<p>Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wurde aus über 80 eingereichten Projektanträgen als eine von wenigen Behörden aus der gesamten Bundesverwaltung ausgewählt, um im Rahmen eines Förderprogramms zur Digitalisierung der Verwaltung den bundesweit ersten digitalen „Wegweiser bei Diskriminierung“ zu entwickeln. Damit sollen passgenau automatisierte Beratungsangebote erstellt und eine Steigerung der Beratungsqualität sowohl in der Breite als auch in der Tiefe erzielt werden. Tech4Germany ist die Technologie-Taskforce für die Bundesregierung unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzleramts. Über zwölf Wochen werden in dem Programm die landesweit besten Digital-Talente und kreativen Köpfe mit ausgewählten Projekten aus der öffentlichen Verwaltung zusammengebracht, um gemeinsam an digitalen Herausforderungen zu arbeiten. In der Projektzusammenarbeit werden nutzerzentrierte Lösungen entwickelt. Dazu wird ein interdisziplinäres Team für Projekt-Sprints zusammengebracht, um innovative Ansätze in Behörden zu testen und einen Prototyp zu entwickeln. Auf der Homepage der Antidiskriminierungsstelle wird es dann ab Ende des Jahres für Ratsuchende ein neues Angebot geben, um einfach und mit wenigen Klicks interaktiv zu den für sie interessanten Informationen geleitet zu werden. Ratsuchende sollen so die Möglichkeit erhalten, ihr Anliegen niedrigschwellig und selbstständig richtig einordnen zu können, sinnvolle Informationsquellen sowie Formulierungshilfen zu erhalten und ggf. geeignete Beratungsstellen zur Unterstützung vor Ort oder auf anderen Fachgebieten zu erreichen.</p>	<p>ADS</p>	<p>bis Mitte 10/2020</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	
<p><i>Öffentliche Auftragsvergabe</i></p>						
<p><i>Datenlage zu Menschen mit Behinderungen</i></p>						
<p><i>Anerkennung einer Behinderung</i></p>						



Empowerment

<p>BULE / Soziale Dorfentwicklung / Projekt 2</p>	<p>Im Rahmen der Fördermaßnahme „Soziale Dorfentwicklung“ des Bundesprogramms Ländlichen Entwicklung (BULE) fördert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das Modellvorhaben „Inklusive Gemeinde“. Mit dem Aufbau eines Inklusionsbüros sollen aktive Teilhabe und selbstständige Lebensführung aller Bevölkerungsgruppen gefördert und solidarische Unterstützungsleistungen, bestehend aus bürgerschaftlichem Engagement, neben- und hauptamtlichen Leistungen, generiert werden. Das Inklusionsbüro fungiert als Ansprechpartner für Teilhabewünsche der Bürgerinnen und Bürger und hilft, bürgerschaftliches Engagement zu organisieren. Es bietet Schulungsangebote für Freiwillige und begleitet diese. Das Büro dient als Schnittstelle zu professionellen Unterstützungsstrukturen, bietet Beratungen und öffentliche Sprechstunden.</p>	<p>BMEL</p>	<p>01/2018 – 07/2021</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>Deutsche Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen</p>	<p>Die Nationale Kontaktstelle für das Sendai Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK): Die Deutsche Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen wird derzeit ressortübergreifend erarbeitet und soll bis 2030 Maßnahmen zur Verbesserung des Katastrophenrisikomanagements anstoßen. Der Fokus liegt dabei auf dem Schutz von Menschen und ihrer Existenzgrundlagen. Die Resilienz-Strategie verfolgt in allen Handlungsempfehlungen eine gesamtgesellschaftliche Perspektive, einschließlich der Bedürfnisse sowie der aktiven Rollen verschiedener Gruppen, darunter u. a. ältere Menschen, Kinder und Jugendliche, Frauen, Menschen mit Behinderungen und Menschen auf der Flucht oder mit Migrationshintergrund. Darüber hinaus werden im Handlungsfeld „In die Katastrophenvorsorge investieren, um die Resilienz zu stärken“ spezifische Maßnahmen formuliert, die Menschen mit Behinderungen aktiv in die Gestaltung von Aktivitäten einbeziehen und den Zugang zu Ressourcen, Informationen, Wissen und Netzwerken erleichtern sollen.</p>	<p>BMI, BBK</p>	<p>2015 – 2030</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>		



<p>Förderung der Selbsthilfefähigkeit von Menschen mit Behinderung in Krisen und Katastrophen sowie der Resilienz gegenüber Katastrophen</p>	<p>Der Bund hat die ausschließliche Zuständigkeit und Kompetenz zur Information der Bevölkerung über Selbstschutzmaßnahmen und zur Warnung der Bevölkerung im Verteidigungsfall (vgl. §§ 4, 5, 6 ZSKG). Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat es sich zum Ziel gesetzt, Informationen möglichst barrierefrei zu gestalten. Die Website des BBK wurde im Sinne einer größeren Barrierefreiheit optimiert. Die Umsetzung des „Ratgebers für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen“ in Leichte Sprache und Gebärdenvideos nach der Deutschen Gebärdensprache (DGS), mit dem das BBK seinem gesetzlichen Auftrag nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) nachkommt, ist erfolgt und teilweise auf der BBK-Homepage veröffentlicht. Die Gebärdenvideos nach DGS sind bereits auf dem BBK-eigenen YouTube-Kanal veröffentlicht und auf der Homepage des BBK verfügbar. Die Umsetzung des Ratgebers in Leichte Sprache ist erfolgt und wird sukzessive auf der Website des BBK veröffentlicht. Die Informationen auf der Website des BBK werden sukzessive immer weiter für Menschen mit Wahrnehmungsbehinderung gemäß der Anforderungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung 2.0 (BITV 2.0) angepasst. Die Übersetzungen der Erklärung zur Barrierefreiheit der Websites des BBK (www.bbk.bund.de, www.max-und-flocke-helferland.de) in Leichte Sprache und Gebärdensprache ist derzeit in Arbeit.</p>	<p>BMI, BBK</p>	<p>2020 – laufend</p>	<p>Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt</p>		
<p>Mit Dir. Für uns alle – Bevölkerungsschutz braucht viele Talente</p>	<p>Förderung des Ehrenamts: Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) fordert die Bevölkerung dazu auf, ihre Talente und Interessen – unabhängig von Bildungsstand, Herkunft, Alter, Geschlecht oder Grad der Behinderung – ehrenamtlich im Bevölkerungsschutz einzubringen. Der Bevölkerungsschutz verbindet Menschen und bietet ihnen ein breites Betätigungsfeld – mit und ohne Vorkenntnisse bzw. Spezialwissen. Jeder kann sein Talent einbringen.</p>	<p>BMI, BBK</p>	<p>gestartet 2019 und fortlaufend</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>		



Wahlen und politische Teilhabe

Handlungsfeld „Persönlichkeitsrechte“

Betreuungsrecht

<p>Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts</p>	<p>Die in dem Referentenentwurf im Betreuungsrecht vorgesehenen Gesetzesänderungen sind auf die zentralen Ziele ausgerichtet, Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung zu stärken. Zudem geht es darum, die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis zu verbessern und durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, sicherzustellen, dass eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist. Die Reformvorschläge sollen in ihrer Gesamtheit der besseren Verwirklichung der Zugangsverpflichtung aus Artikel 12 Absatz 3 der UN-BRK dienen: Orientiert am individuellen Unterstützungsbedarf, soll das gesamte System des Betreuungsrechts möglichst effektiv darauf ausgerichtet sein, der betroffenen Person den Zugang zu der konkret erforderlichen Unterstützung bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit zukommen zu lassen. Gleichzeitig ist aber weiterhin im Spannungsverhältnis zwischen Fürsorge und Freiheit der konkret erforderliche Schutz der betroffenen Person im Falle einer erheblichen Selbstgefährdung sicherzustellen.</p>	<p>BMJV</p>	<p>2020</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>Menschen mit Betreuung sprechen miteinander</p>	<p>Am 21. Februar 2019 fand unter dem Motto „Menschen mit Betreuung sprechen miteinander“ ein ganztägiger Workshop für Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter im Rahmen des Diskussionsprozesses zu Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht statt. Der Workshop bot den teilnehmenden von rechtlicher Betreuung betroffenen Personen die Gelegenheit, unter Einsatz von barrierefreien Kommunikationsmitteln ihre Erfahrungen mit rechtlicher Betreuung und ihre Erwartungen an eine Reform des Betreuungsrechts zu äußern. Die Ergebnisse des Workshops sind ebenfalls in den Referentenentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts eingeflossen.</p>	<p>BMJV</p>	<p>21.02.2019</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	<p></p>



<p>Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht</p>	<p>Durchführung eines interdisziplinären und partizipativ angelegten Diskussionsprozesses zur Reform des Betreuungsrechts. Hieran beteiligt waren neben unabhängigen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis auch Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenorganisationen und des Deutschen Instituts für Menschenrechte, der Berufs- sowie weiterer Fachverbände, ebenso wie Repräsentantinnen und Repräsentanten der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, des Bundesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der betroffenen Bundesressorts (Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Die fachliche Beratung erfolgte in vier themenspezifisch gebildeten Facharbeitsgruppen. Der breit angelegte Diskussionsprozess bot damit den verschiedenen im Betreuungsrecht und -wesen betroffenen Akteuren die Gelegenheit, ihre Interessen und Vorschläge frühzeitig, nachhaltig und für alle Beteiligten transparent einzubringen. Die Ergebnisse des Diskussionsprozesses sind weitestgehend in dem Referentenentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts umgesetzt worden.</p>	<p>BMJV</p>	<p>06/2018 – Ende 11/2019</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	
<p><i>Justiz</i></p>						
<p>Beiordnung einer Sprach- oder Übersetzungshilfe für hör- und sprachbehinderte Personen in gerichtlichen Verfahren durch das Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMöGG)</p>	<p>Durch das Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMöGG) wird die Kommunikation von hör- und sprachbehinderten Personen in gerichtlichen Verfahren verbessert. Der Anwendungsbereich von § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird erweitert. Für sprach- und hörbehinderte Menschen werden im gesamten gerichtlichen Verfahren Verständigungshilfen zur Verfügung gestellt. Vormalig war nur im Strafverfahren die Beiordnung einer Sprach- oder Übersetzungshilfe für das gesamte Verfahren vorgesehen, bei anderen gerichtlichen Verfahren nur für die Hauptverhandlung. Die hör- oder sprachbehinderte Person hat ein Wahlrecht, ob die Verständigung mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person erfolgen soll. Durch diese Regelung wird für Personen mit Sprach- und Hörbehinderung der barrierefreie Zugang zu gerichtlichen Verfahren verbessert und erreicht, dass eine Kostenerstattung für Übersetzungsleistungen nicht nur im Rahmen der mündlichen Verhandlung, sondern auch darüber hinaus erfolgt.</p>	<p>BMJV</p>	<p>bis 2017</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>		



<p>Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland</p>	<p>Die Regelungen des § 20 Strafgesetzbuch (StGB) und § 12 Absatz 2 Ordnungswidrigkeiten-gesetz (OWiG) sollen begrifflich angepasst werden. Die dort noch verwendeten Begriffe „Schwachsinn“ und „Abartigkeit“ sind aus heutiger medizinischer Sicht veraltet und können als herabsetzend und diskriminierend empfunden werden. Sie sollen daher durch zeitgemäße Begriffe („Intelligenzminderung“ und „Störung“) ersetzt werden (Bundestagsdrucksache 19/19859, S. 1, 23, 46, 48). Diese Änderung erfolgt auch im Geist der UN-BRK (Bundestagsdrucksache 19/18859, S. 34). Eine inhaltliche Änderung soll damit jedoch nicht einhergehen. Die Änderung entspricht zugleich einer Bitte des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und wird von diesem ausdrücklich begrüßt. Die 1. Lesung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung im Deutschen Bundestag erfolgte am 18. Juni 2020. Das Gesetz soll am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.</p>	<p>BMJV</p>	<p>09/2019 – voraus-sichtlich Ende 2020</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	
<p>Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Die Aktenführung in Strafverfahren soll bei Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder schrittweise elektronisch erfolgen. Akteneinsicht soll dabei durch Bereitstellen des Akteninhalts zum Abruf erfolgen. Die Regelungen des Entwurfs führen zu einer weiteren Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu Behörden und Gerichten im Strafverfahren. So können in ihrer Mobilität eingeschränkte Bürgerinnen und Bürger, die für das Aufsuchen einer Behörde oder eines Gerichts auf fremde Hilfe angewiesen wären, selbständig von einem in ihrem Haushalt befindlichen Computer aus mit diesen kommunizieren und als Beteiligte im Verfahren agieren.</p>	<p>BMJV</p>	<p>2016 Inkraft-treten am 01.01.2018</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>UN-BRK in der betreuungsgerichtlichen Praxis</p>	<p>Es werden bundesweite fachliche Fortbildungen zur UN-BRK für Akteure der Betreuungsgerichtsbarkeit angeboten, da nach Artikel 13 Absatz 2 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug, fördern sollen. Ziel ist es, zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen.</p>	<p>BMAS, DIMR</p>	<p>2019 – 2021</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>		



<p>Verordnung über den Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Aktenführung in Strafsachen im Geschäftsbereich des Bundes (Bundes-Straf-E-Akten-Pilotierungsverordnung – BStrafEAPV)</p>	<p>§ 32 Abs. 1 der Strafprozessordnung sieht vor, dass Akten bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden elektronisch geführt werden können und ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt werden müssen. Auf diese Weise wird eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit gewährleistet, sodass eingeschränkte Personen selbständig beispielsweise von einem Computer zu Hause als Verfahrensbeteiligte agieren können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Strafverfahrensakten werden im Zuständigkeitsbereich des Bundes beim Bundesgerichtshof und bei dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführt, außerdem bei den Finanzbehörden des Bundes (das heißt den Hauptzollämtern, dem Bundeszentralamt für Steuern und den Familienkassen der Agenturen für Arbeit), soweit diese bestimmte Ermittlungsverfahren selbstständig durchführen. In der Verordnung soll festgelegt werden, ab wann die Strafverfahrensakten im Zuständigkeitsbereich des Bundes elektronisch geführt werden können. Die Bestimmung der jeweiligen Verfahren soll dabei dem jeweiligen Leiter oder der jeweiligen Leiterin der aktenführenden Behörde übertragen werden. Mit der Verordnung wird die Einführung der elektronischen Akte im Bereich des Strafverfahrens im Zuständigkeitsbereich des Bundes gefördert, was neben der Rationalisierung von Arbeitsabläufen auch die Förderung der Barrierefreiheit ermöglicht.</p>	<p>BMJV</p>	<p>bis voraussichtlich Ende 2020</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>		
<p>Verordnung über die Standards für die Einsicht in elektronische Akten im Strafverfahren (Strafakteneinsichtsverordnung – StrafAktEinV)</p>	<p>Nach § 32 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) können die Strafakten elektronisch geführt werden und sind ab dem 1. Januar 2026 elektronisch zu führen. Auf diese Weise wird eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit gewährleistet, sodass eingeschränkte Personen selbständig beispielsweise von einem Computer zu Hause als Verfahrensbeteiligte agieren können. Einsicht in die elektronischen Akten soll gemäß § 32f Absatz 1 Satz 1 StPO grundsätzlich durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf gewährt werden. Durch die Verordnung legt die Bundesregierung Standards für die Einsicht in elektronische Strafakten fest. Für einen möglichst einfachen Zugang des Akteneinsichtsberechtigten zur Strafakte soll Akteneinsicht über ein bundesweit einheitliches Akteneinsichtportal gewährt werden können. Die Verordnung sieht auch vor, dass eine zentrale Webadresse bekanntzumachen ist, unter welcher ein solches Akteneinsichtportal für alle Akteneinsichtsberechtigten einfach erreichbar ist. Gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung sollen die Webportale, über welche künftig die Akten zum Zwecke der Akteneinsicht abgerufen werden sollen, soweit wie technisch möglich barrierefrei erstellt werden, wobei die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung beachtet werden sollen.</p>	<p>BMJV</p>	<p>bis 2020</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	

<p>Verordnung über die Standards für die Erstellung elektronischer Dokumente und für deren Übermittlung zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten (Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung – DokErstÜbV)</p>	<p>Nach § 32 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) können die Strafakten elektronisch geführt werden und sind ab dem 1. Januar 2026 elektronisch zu führen. Auf diese Weise wird eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit gewährleistet, sodass eingeschränkte Personen selbständig beispielsweise von einem Computer zu Hause als Verfahrensbeteiligte agieren können. Nach § 32b Absatz 3 Satz 1 StPO sollen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte einander Dokumente als elektronische Dokumente übermitteln, wenn die Akten elektronisch geführt werden. Mit der Verordnung bestimmt die Bundesregierung nach § 32b Absatz 5 Satz 1 StPO die für die Erstellung elektronischer Dokumente und deren Übermittlung zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards. Elektronische Dokumente sind soweit wie technisch möglich barrierefrei zu erstellen. Nach § 2 Absatz 4 der Verordnung sollen bei der Erstellung elektronischer Dokumente die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung beachtet werden.</p>	<p>BMJV</p>	<p>bis 2020</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	
<p>Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten im Strafverfahren (Strafaktenübermittlungsverordnung StrafAktÜbV)</p>	<p>Nach § 32 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) können die Strafakten elektronisch geführt werden und sind ab dem 1. Januar 2026 elektronisch zu führen. Auf diese Weise wird eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit gewährleistet, sodass eingeschränkte Personen selbständig beispielsweise von einem Computer zu Hause als Verfahrensbeteiligte agieren können. Werden elektronische Akten geführt und sollen diese als elektronische Akte und nicht nur als elektronisches Dokument an andere aktenführende Stellen übermittelt werden, sind hierfür einheitliche Standards erforderlich. Mit der Verordnung regelt die Bundesregierung gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 StPO die für die Übermittlung elektronischer Akten in Strafverfahren zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards und trifft Regelungen zur Abgabe der Aktenführung und zum Übermittlungsweg. Enthalten sind ferner Bestimmungen für die Übergangszeit, in der noch nicht alle aktenführenden Stellen die Akten elektronisch führen müssen. Hier wird der Grundsatz aufgestellt, dass elektronische Akten auch dann elektronisch zu übermitteln sind, wenn die empfangende Stelle die Akten noch in Papierform führt.</p>	<p>BMJV</p>	<p>bis 2020</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	



<p>Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren (Bundesstrafaktenführungsverordnung – BStrafAktFV)</p>	<p>Nach § 32 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) können die Strafakten elektronisch geführt werden und sind ab dem 1. Januar 2026 elektronisch zu führen. Auf diese Weise wird eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit gewährleistet, sodass eingeschränkte Personen selbständig beispielsweise von einem Computer zu Hause als Verfahrensbeteiligte agieren können. Nach § 32 Absatz 2 Satz 1 StPO bestimmen die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung in Strafverfahren geltenden Rahmenbedingungen. Mit der Verordnung regelt die Bundesregierung die Struktur und das Format für elektronische Strafakten des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, des Bundesgerichtshofs sowie von Finanzbehörden des Bundes in Ermittlungsverfahren nach der Abgabenordnung und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. § 4 der Verordnung legt fest, dass elektronische Akten und Verfahren zur elektronischen Aktenführung und -bearbeitung technisch so gestaltet werden sollen, dass sie, soweit technisch möglich, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Hierzu sollen die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung beachtet werden.</p>	<p>BMJV</p>	<p>bis 2019</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	
<p>Verordnung zur Verwendung von Kommunikationshilfen für sprach- und hörbehinderte Menschen in Gerichtsverfahren (Gerichtskommunikationshilfenverordnung – GKHV)</p>	<p>Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren am 18. Oktober 2017 sollen gemäß § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes im gesamten gerichtlichen Verfahren Verständigungshilfen für Sprach- und Hörbehinderte zur Verfügung gestellt werden. Vormalig war nur im Strafverfahren die Beiordnung einer Sprach- oder Übersetzungshilfe für das gesamte Verfahren vorgesehen, bei anderen gerichtlichen Verfahren nur für die Hauptverhandlung. Die hör- oder sprachbehinderte Person hat ein Wahlrecht, ob die Verständigung mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person erfolgen soll. Durch diese Regelung wird für Personen mit Sprach- und Hörbehinderung der barrierefreie Zugang zu gerichtlichen Verfahren verbessert und erreicht, dass eine Kostenerstattung für Übersetzungsleistungen nicht nur im Rahmen der mündlichen Verhandlung, sondern auch darüber hinaus erfolgt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erarbeitet eine Verordnung, in welcher die Einzelheiten der Übersetzungsmodalitäten und die Wahrnehmung des Wahlrechts der hör- und sprachbehinderten Person sowie die Kriterien für die Notwendigkeit im Einzelnen festgelegt werden sollen. Sie soll den Kommunikationshilfenverordnungen des Bundes und der Länder für Verwaltungsverfahren entsprechen.</p>	<p>BMJV</p>	<p>bis voraussichtlich 2021</p>	<p>Maßnahme wurde noch nicht gestartet</p>	<p>X</p>	

Vermeidung von Zwangsmaßnahmen

Handlungsfeld „Internationale Zusammenarbeit“

Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe

<p>BMZ-Corona-Sofortprogramm</p>	<p>Grundsätzlich wird der gesamte Entwicklungsetat zur Stabilisierung von Entwicklungs- und Schwellenländern eingesetzt, insbesondere zur Stärkung von Gesundheitssystemen, zur Flüchtlingsversorgung, Ernährungssicherung und Krisenbewältigung. Zusätzlich strukturiert das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Programme gezielt zur Nothilfe, Flüchtlingsversorgung und Krisenbewältigung um. Für 2020 finanziert das BMZ ein Corona-Sofortprogramm für eine Milliarde Euro durch Umstrukturierung im BMZ-Haushalt. Die Inklusion wird in diesen Maßnahmen mainstreammäßig berücksichtigt.</p>	<p>BMZ</p>	<p>ab 2020</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>		
<p>Digital (In) accessibility and Universal Design for Persons with Disabilities</p>	<p>Entwicklung von Politikempfehlungen auf der Basis eines Online-Beitrages der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zum Thema „Digital (In) accessibility and Universal Design for Persons with Disabilities“ im Rahmen des Internet Governance Forum im November 2020.</p>	<p>BMZ</p>	<p>11/2020 – 11/2022</p>	<p>Maßnahme wurde noch nicht gestartet</p>		
<p>Zusammenarbeit auf EU- und VN-Ebene</p>						
<p>Bi- und multilaterale Zusammenarbeit</p>	<p>Der behindertenpolitische Austausch mit anderen Staaten und internationalen Organisationen wird gefördert. Insbesondere die jährlich stattfindende Staatenkonferenz der Vereinten Nationen zur Umsetzung der UN-BRK sowie die Gremien auf EU-Ebene werden hierfür genutzt. Zudem wird die Aufnahme von behindertenpolitischen Themen in bi- und multilaterale Absprachen und Abkommen befürwortet.</p>	<p>BMAS</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt</p>		
<p>European Inclusion Summit</p>	<p>Europäische Konferenz und High-Level-Meeting der Behindertenbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft. Gegenstand des Summits sind aktuelle behindertenpolitische Themen (European Accessibility Act, Digitalisierung, Gewaltschutz, Inklusive Entwicklungszusammenarbeit) sowie Empfehlungen zur zukünftigen European Disability Strategy der EU-Kommission.</p>	<p>Behindertenbeauftragte/r</p>	<p>17.11. und 18. 11.2020</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	

Handlungsfeld „Bewusstseinsbildung“

Bewusstseinsbildung nach innen

<p>2. Aktionsplan des BMAS</p>	<p>Art. 4 Nachdem der 1. Aktionsplan des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) evaluiert wurde, wird seit 2017 mit dem 2. Aktionsplan gearbeitet. Handlungsfelder: 1. Menschen mit Behinderungen mehr Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnen (Artikel 27 der UN-BRK). 2. Barrierefreiheit – Schaffung eines gleichberechtigten Zugangs zur Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation (Artikel 9 der UN-BRK). 3. Schärfung des Bewusstseins für die Vielfalt von behinderten Menschen und Bekämpfung von Vorurteilen (Artikel 8 der UN-BRK). Damit umfasst der Aktionsplan das Spektrum von Fragen der Personal-Einstellungsstrategie über baulichen Maßnahmen und Kommunikationsmöglichkeiten bis hin zur Bewusstseinsbildung durch zu planende hausinterne Aktionen/Veranstaltungen.</p>	<p>BMAS</p>	<p>ab 2017</p>	<p>Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>Aktionsplan des BMJV zur Umsetzung der UN-BRK</p>	<p>Art. 4 Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)</p>	<p>BMJV</p>	<p>fortlaufend, wird regelmäßig evaluiert</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>Aktionsplan für den Geschäftsbereich des BMF mit Hauptaugenmerk auf die Zollverwaltung</p>	<p>Art. 4 Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Geschäftsbereich des Bundesministerium der Finanzen (BMF)</p>	<p>BMF</p>	<p>ab 2016, laufende Weiterentwicklung</p>	<p>Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt</p>	<p>X</p>	<p>X</p>



<p>Aktionsplan Inklusion der BA</p>	<p>Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat einen Aktionsplan Inklusion mit ihren Zielen und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeitet. Die UN-BRK und die Leitsätze, die sich die BA gegeben hat, sind die inhaltliche Basis des Aktionsplans. Es gibt vier Handlungsfelder, die sich klar an Artikel der UN-BRK rückbinden lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewusstseinsbildung und Qualifizierung (Artikel 8 UN-BRK) - Barrierefreiheit (Artikel 9 UN-BRK) - Partizipation und Konsultation (Artikel 4 UN-BRK) - Inklusive Teilhabe am Arbeitsleben (Artikel 24, 26, 27 UN-BRK) <p>In den ersten drei Handlungsfeldern werden wichtige Voraussetzungen geschaffen, damit die inklusive Teilhabe am Arbeitsleben – welche das Kerngeschäft der BA betrifft – gelingen kann. Die identifizierten Maßnahmen resultieren u. a. aus bundesweit durchgeführten Kundenworkshops und dem Austausch mit den Schwerbehindertenvertretungen und Regionaldirektionen. Der Aktionsplan Inklusion ist nach außen gegenüber Kundinnen und Kunden, Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Trägern, Selbstvertretungsorganisationen und Politik ein zentrales Bekenntnis der BA zur Inklusion und dient Mitarbeitenden zugleich als strategische Orientierungshilfe. Das Besondere des Aktionsplans Inklusion der BA ist die Doppelperspektive als Arbeitgeberin und Dienstleisterin: Viele andere Institutionen und Organisationen beziehen ihren Aktionsplan nur auf sich als Arbeitgeber, aber nicht auf ihre Produkte und Dienstleistungen, was jedoch der Anspruch des Aktionsplans der BA ist.</p>	<p>BA</p>	<p>ab 06/2020</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>		
<p>Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im BMFSFJ</p>	<p>Art. 4 Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)</p>	<p>BMFSFJ</p>	<p>seit 02/2015, 2. Auflage im Jahr 2019</p>	<p>Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Geschäftsbereich des BMVg</p>	<p>Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) wurde im Jahr 2017 evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation wurden anschließend den Ergebnissen aus einer vom BMVg durchgeführten allgemeinen Studie zum Inklusionsklima in der Bundeswehr gegenübergestellt. Basierend auf den daraus gewonnen Erkenntnissen wird der Aktionsplan derzeit inhaltlich überarbeitet.</p>	<p>BMVg</p>	<p>seit Ende 2014, Neufassung wird im ersten Quartal 2021 erwartet</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

<p>Auftritt der Hauptschwerbehindertenvertretung im Intranet der Bundesfinanzverwaltung</p>	<p>Umsetzung der UN-BRK im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Seit Freischaltung des neuen Intranets der Bundesfinanzverwaltung können nunmehr die Beschäftigten aller Behörden die dort eingestellten Inhalte nutzen. Hier werden vielfältige Informationen rund um das Thema Schwerbehinderung von der Hauptschwerbehindertenvertretung eingestellt, gepflegt und aktualisiert. Die Inhalte dienen neben den schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Beschäftigten sämtlichen Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung einschließlich den Vorgesetzten als Informationsquellen.</p>	<p>BMF</p>	<p>dauerhafte Maßnahme</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	
<p>Inklusion wird zur Chefsache gemacht</p>	<p>Auf Beschluss des Vorstandes wird im Jahr 2018 in der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Koordinierungsstelle „Inklusion in der BA und am Arbeitsmarkt“ eingerichtet, die die Querschnittsaufgabe bekommt, das Thema Inklusion durchgängig in der BA zu verankern und eine Gesamtstrategie zu entwickeln. Sie soll Inklusion nach innen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie nach außen für die Bürgerinnen und Bürger, die Politik und die Öffentlichkeit stärken bzw. sichtbar zu machen. Nach einer gemeinsamen Kick-Off-Veranstaltung mit Selbstvertretungsorganisationen verständigen Vorstand und oberste Führungskräfte folgende Leitsätze und Leitgedanken als zentrales Commitment zur Inklusion: „Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zählt zum Selbstverständnis der BA. Sie ist Teil unserer wertebasierten Kultur als Arbeitgeberin und Akteurin am Arbeitsmarkt. - Wir fördern die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. - Wir bauen Barrieren konsequent ab. - Wir entwickeln Standards, damit Partizipation von Menschen mit Behinderungen gelingt. - Wir setzen uns für einen inklusiven Arbeitsmarkt ein.“</p>	<p>BA</p>	<p>ab 06/2018</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>		

IFEG

<p>Inklusionsvereinbarung der BA und deren Umsetzung</p>	<p>Es wurde eine neue Inklusionsvereinbarung der Bundesagentur für Arbeit (BA) abgeschlossen zwischen dem Vorstand, der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem HPR unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Ziele sehen eine durchschnittliche Schwerbehinderten-Quote von 10 Prozent vor sowie dass 20 Prozent der beschäftigten Schwerbehinderten einen Grad der Behinderung ab 80 haben. Zudem soll der Anteil schwerbehinderter Menschen unter den Nachwuchskräften fünf Prozent und bei allen jährlichen Einstellungen zehn Prozent erreichen. Zur Herstellung von Transparenz über die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der BA und zur Überwachung der Umsetzung der Inklusionsvereinbarung wurde ein Daten-Produkt „Inklusion in der BA“ entwickelt, in dem alle wichtigen Informationen sichtbar gemacht werden (vergleichbar zum Gleichstellungsbericht). Um die Ziele der Inklusionsvereinbarung (seitens der BA als Arbeitgeberin) zu verwirklichen, wurde ein zentraler Aktivitätenplan erstellt, der konkrete Maßnahmen zur Verankerung des Inklusionsgedankens sowie Handlungsansätze enthält, die von den Fachbereichen der Zentrale angestoßen werden. Zusätzlich beschreibt der Aktivitätenplan, wie bestehende Verfahren optimiert werden können und legt Verantwortlichkeiten, Zeitschienen und die Zusammenarbeit der Fachbereiche zum Thema Inklusion fest. Zur inhaltlichen Ausgestaltung von konkreten Aktivitäten der Dienststellen zur Umsetzung der Inklusionsvereinbarung wurde ein Instrumentenkoffer entwickelt. Er besteht aus einer Sammlung von kreativen Ideen und erfolgreichen Umsetzungsvorschlägen aus den Regionen und besonderen Dienststellen und gibt praxisnahe Anregungen für alle Dienststellen der BA. Neben seiner Funktion als Hilfsmittel soll der Instrumentenkoffer die nachgeordneten Dienststellen bei der Definition geeigneter und bereits als Best Practice erwiesener Umsetzungsaktivitäten und bei der Erstellung eigener Aktivitätenpläne unterstützen.</p>	<p>BA</p>	<p>ab 01.05.2018</p>	<p>Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt</p>		
<p>Interner Aktionsplan Geschäftsbereich BMVI</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 und 27 Abs. 1 Buchst. b) und g) Evaluation der bestehenden Rahmenintegrationsvereinbarung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Ermittlung des Status quo im Geschäftsbereich und Ermittlung der vorhandenen Barrieren im Gebäudebestand sowie Festlegungen zu ihrer Beseitigung.</p>	<p>BMVI</p>	<p>ab 2016; derzeit wird eine neue RIV mit der HVdsM und dem HPR verhandelt.</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

<p>Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung der BA</p>	<p>Um das Bewusstsein der Mitarbeitenden der Bundesagentur für Arbeit (BA) für Inklusion als Menschenrecht im Sinne der UN-BRK zu schärfen, wurde ein internes Qualifizierungsprodukt „Wenn Anderssein normal ist – die UN-BRK erlebbar machen“ entwickelt. Dieses Qualifizierungsprodukt richtet sich an gesamte Teams und wird durch eine Reflexion sechs Monate nach der Qualifizierung verfestigt. Beschäftigte der BA erlangen Wissen über das Leben und Arbeiten mit Behinderungen, um Vorurteile abzubauen und Sicherheit im Umgang mit Menschen mit Behinderungen zu erlangen. Bis März 2020 wurden in 19 Veranstaltungen bundesweit insgesamt 212 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geschult, die die Qualifizierung anschließend in ihren eigenen Dienststellen durchführen können. Anschließend mussten Covid-bedingt weitere Veranstaltungen zunächst abgesagt werden. Die Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wurde jedoch zeitnah durch hybride oder gänzlich digitale Schulungen wieder aufgenommen. Über das digitale Mitarbeiter-Magazin „BA aktuell“ wird regelmäßig über das Thema Inklusion und das Leben und Arbeiten mit Behinderungen berichtet. Beispielsweise wurde im März 2019 aus Anlass von zehn Jahren UN-BRK ein Film mit dem Vorstandsvorsitzenden der BA, Detlef Scheele, und der Inklusionsbotschafterin der BA, Marion Huber-Schallner, veröffentlicht, der deutlich macht, dass die Umsetzung der UN-BRK für die BA ein wichtiges geschäftspolitisches Ziel ist. In der Zentrale der BA, in den Regionaldirektionen und in vielen Dienststellen der BA werden z. B. rund um den Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderungen sowie Akteuren am Arbeitsmarkt zum Thema Inklusion organisiert und durchgeführt. Im Rahmen eines internen Wettbewerbs wurde ein BA-Logo zum Thema Inklusion ausgelobt.</p>	<p>BA</p>	<p>2019 – 2022</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>		
<p>Rahmenvereinbarung zur Inklusion der Menschen mit Behinderung im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und in den Behörden seines Geschäftsbereichs</p>	<p>Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen zur Rahmenvereinbarung zur Inklusion der Menschen mit Behinderung im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und in den Behörden seines Geschäftsbereichs.</p>	<p>BMJV</p>	<p>fortlaufend, Überprüfung und ggf. Fortschreibung nach zwei Jahren</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

<p>Verbesserung der Barrierefreiheit im Intranet der Bundesfinanzverwaltung</p>	<p>Das Intranet der Bundesfinanzverwaltung richtet sich als serviceorientierte Informationsplattform an alle Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung. Die technische Umsetzung erfolgte auf Basis der Standardlösung des Government Site Builder (GSB). Die Anforderungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) sind seit Beginn der GSB-Entwicklung Ende 2002 bei der technischen Umsetzung mit berücksichtigt worden; die Software ist grundsätzlich barrierefrei. Über den gesamten Entwicklungszeitraum wurde der GSB über mehrere Releases kontinuierlich an neue Anforderungen der Barrierefreiheit angepasst. Neben dieser technischen barrierefreien Softwarelösung ist auch die inhaltliche Redaktionsarbeit zu berücksichtigen, um einen barrierefreien Gesamtauftritt zu erzielen. Neue zur Veröffentlichung freigegebene Dokumente und Beiträge sollen künftig grundsätzlich barrierefrei erstellt werden. Dabei sind die Regelungen der BITV (aktuell BITV 2.0) zwingend zu beachten. Darüber hinaus wird auch geprüft, in welchem Umfang Dokumente mit Erstellungsdatum vor der Neugestaltung des Intranets in barrierefreie Dokumente überführt werden können.</p>	<p>BMF</p>	<p>dauerhafte Maßnahme</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	
<p>Zentrale Dienstvorschrift zur Umsetzung des Gebots der Inklusion schwerbehinderter Menschen im Geschäftsbereich des BMVg</p>	<p>Die Überarbeitung der Allgemeinen Regelung A-1473/3 „Inklusion schwerbehinderter Menschen“ zur Umsetzung des Gebots der Inklusion schwerbehinderter Menschen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) ist mit der Inkraftsetzung der Neufassung am 30. Dezember 2019 abgeschlossen worden. Bundeswehrinterne Regelungen unterliegen grundsätzlich einem Überarbeitungszyklus von fünf Jahren.</p>	<p>BMVg</p>	<p>seit 2016, Neufassung ab 30.12.2019, Vorgängervorschrift „Fürsorgeerlass“</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p><i>Bewusstseinsbildung nach außen</i></p>						
<p>Beteiligung an internationaler Fachmesse „Rehacare“</p>	<p>Am eigenen Stand des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auf der „Rehacare“ wird über den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention 2.0, zum novellierten Behindertengleichstellungsgesetz und zu weiteren aktuellen Vorhaben des Ministeriums informiert.</p>	<p>BMAS</p>	<p>28.09. – 01.10.2016</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>		
<p>Bewusstseinsbildung zum Thema Inklusion</p>	<p>Kontinuierlich werden Informationen, Tipps und Beiträge rund um das Thema Teilhabe/Barrierefreiheit in den sozialen Netzwerken veröffentlicht</p>	<p>BMAS</p>	<p>seit 2016</p>	<p>Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt</p>		

<p>Broschüre „Gute Beispiele aus der Praxis der gesetzlichen Unfallversicherung“</p>	<p>Die Broschüre enthält gute Beispiele aus der Praxis, die zeigen, wie die gesetzliche Unfallversicherung die UN-BRK konkret umsetzt. Grundlage der Maßnahmen und Projekte ist der „Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2012-2014“. Darüber hinaus haben Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auch eigeninitiativ Projekte und Aktionen entwickelt und umgesetzt. Die Broschüre zeigt: Es gibt viele Möglichkeiten, das Ziel der UN-BRK – Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen – zu erreichen. Die guten Beispiele aus der Praxis sollen informieren, zum Nachmachen und Mitmachen anregen und als „Ideenbörse“ dienen. Die Broschüre wendet sich an die Mitarbeitende in der gesetzlichen Unfallversicherung sowie an die breite Öffentlichkeit. (Bestellnummer 12338) https://publikationen.dguv.de/versicherungleistungen/inklusion/3020/die-umsetzung-der-un-behindertenrechtskonvention</p>	<p>DGUV</p>	<p>2015</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>		
<p>Bundesteilhabepreis</p>	<p>Mit dem jährlich verliehenen Bundesteilhabepreis werden vorbildliche Modellprojekte und Gute-Praxis-Beispiele der inklusiven Sozialraumgestaltung, die Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe fördern, ausgezeichnet.</p>	<p>DRV-KBS, BMAS</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>Maßnahme wurde gestartet und läuft noch</p>	<p>X</p>	
<p>Informationskampagne zur Ergänzenden Unabhängigen Teilhabe- beratung (EUTB®)</p>	<p>Zum Start der EUTB® wird das Beratungsangebot in der Öffentlichkeit durch zielgruppenspezifische Ansprache und die Nutzung verschiedener Kommunikationskanäle (Internet, Beiträge für Social-Media und Online-Anzeigen) vorgestellt.</p>	<p>BMAS</p>	<p>12/2018 – 01/2019</p>	<p>Maßnahme ist bereits abgeschlossen</p>		

IFEG

6.1.2 Anhang: Stand der Umsetzung der Maßnahmen aus NAP 2.0 und NAP 1.0 seit 2011

Diese Tabelle beinhaltet die Maßnahmen aus dem NAP 2.0 (blau) und NAP 1.0 (dunkelblau) seit 2011

Titel der Maßnahme	Verantwortlich	Laufzeit	Status der Umsetzung	Wurden Menschen mit Behinderungen beteiligt?	Ist eine Evaluierung geplant?
Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“					
Berufsorientierung, Ausbildung und Vermittlung					
Förderprogramm zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen	BMAS	2014–2018	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Förderung von betriebsnahen inklusiven Bildungsmaßnahmen – Projekt „PAUA“	BMAS	2014–2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Inklusion in der Initiative Bildungsketten	BMAS, BA, BMBF	2015–2020	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Stärkung der Berufsorientierung	BMAS	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Studie zum Thema „Diversity-Maßnahmen und Diskriminierungsrisiken“	ADS	05/2015–09/2016	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Behebung von Beratungsdefiziten im Bereich des SGB II	Leistungsträger nach dem SGB II, BMAS	ab 2011	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
Berufseinstiegsbegleitung in die betriebliche Ausbildung	BMAS, BMBF	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		

Einheitliche Regelungen in der Ausbildung	BMAS, BMWi, BMBF	2010–2014	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
Gebärdentelefon bei der BA	BMAS, BA	ab 2012	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
IdA - Integration durch Austausch	BMAS	bis 2015	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Inklusive Ausbildungsstrukturen in außerbetrieblicher Ausbildung	BMAS, BA	2011–2016	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
Projekt TrialNet: Ausbildung mit Ausbildungsbausteinen	BMAS	bis 2014	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Projekt: IT-Ausbildungsverbund (IT-Fachinformatiker-Ausbildung für Menschen mit Behinderungen)	BMI	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	X
Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmb)	BMAS	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
<i>Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt</i>					
Evaluation der Initiative Inklusion	BMAS	2016–2019	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Kurzexpertise „Chancen und Risiken der Digitalisierung der Arbeitswelt für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“	BMAS	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		

Nationale Konferenz zur „Zukunft inklusiven Arbeitens“	BMAS	ab 2018	Maßnahme wurde noch nicht gestartet		
Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	BMAS	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Sensibilisierung der Arbeitgeber für die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen	BMAS	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Stärkung der Rechte der Schwerbehindertenvertretungen	BMAS	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Weiterentwicklung der Integrationsprojekte	BMAS	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Evaluation von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	BMAS	2009–2015	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Initiative für Ausbildung und Beschäftigung	BMAS	2012–2016	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Programm „Initiative Inklusion“	BMAS	2011–2019	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Stärkung der Rechte von Frauen in Werkstätten	BMAS, BMFSFJ	fortlaufend	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Stärkung der Werkstatträte	BMAS	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	

Berufliche Rehabilitation

Aufbau von Partnerschaften zwischen BFW und Unternehmen – Expertenforum „Chefsache Inklusion“	BMAS	2014–2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Dialogprozess zur Verbesserung des Zugangs von Langzeitarbeitslosen im SGB II zur beruflichen Rehabilitation	BMAS	2015–2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		X
Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen – Projekt „#rehagramm“	BMAS	10/2015 – 09/2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen durch Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	BMAS	ab 2015	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		

Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen

Arbeitsprogramm „Psyche“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)	BMAS	bis 2018	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		X
Leitfäden zur barrierefreien Arbeitsgestaltung	BMAS, DGUV	ab 2016	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	X

Studie zur Barrierefreiheit in Unternehmen	BMAS, DGUV	01.03.2018 – 31.10.2019	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
<i>Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern</i>					
„Charta der Vielfalt“	Integrationsbeauftragte	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
„Nationale CSR-Strategie“	BMAS	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Ausbau von www.einfach-teilhaben.de	BMAS	2011–2012	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
Inklusionskompetenz bei Kammern	BMAS	2011–2019	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
<i>Handlungsfeld „Bildung“</i>					
<i>Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften</i>					
Institutionalisierung eines bund-länderübergreifenden Austauschs zur inklusiven Bildung	KMK, BMAS, BMBF	ab 2016	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Projekt „Raum und Inklusion“	BMBF	2015–2018	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Qualitätsoffensive Lehrerbildung	BMBF	2015–2023	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		X

Verleihung des Jakob-Muth-Preises	Behindertenbeauftragte/r	bis 2019	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte – WiFF	BMBF	2008–2023	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	X
Expertenkreis „Inklusive Bildung“ der Deutschen UNESCO-Kommission	BMAS, BMZ, BMBF	seit 2010	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
Inklusiver Unterricht an deutschen Auslandsschulen	AA	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch: Maßnahme befindet sich in der Umsetzung und wird fortlaufend durchgeführt		X
Qualifizierungsinitiative von Bund und Ländern	BMBF	2008–2015	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
<i>Hochschule</i>					
Erhebung „beeinträchtigt studieren – best 2“	BMBF	2015–2018	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung	BMBF	2013–2019	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X
Förderung des Projekts „ProBas“ des Paul-Ehrlich-Instituts	BMG	seit 2010	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	

Bildungs- und Teilhabeforschung					
Ausrichtung von Forschungsvorhaben auf inklusive Bildung	BMBF	2016–2025	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Forschungsförderprogramme für mehr Teilhabe und Inklusion	BMBF	2014–2015	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Studie Inklusion in der Ausbildung	BMWi	2015–2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Teilhabeforschung	BMI, BMVI, BMAS, BMF, BMWi, BMBF	ab 2016	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
Berücksichtigung von Fragen inklusiver Bildung im Bereich Medien in der Bildung	BMBF	2009–2013	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Berücksichtigung von Fragen inklusiver Bildung im Rahmenprogramm zur Förderung der empirischen Bildungsforschung	BMBF	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		X
Nationaler Bildungsbericht	BMBF	fortlaufend seit 2006	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Nationales Bildungspanel (NEPS)	BMBF	seit 2010	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		

Handlungsfeld „Rehabilitation, Gesundheit und Pflege“

Rehabilitation

Förderung des Projekts „Partizipatives Monitoring der aktuellen Entwicklung des Rehabilitations- und Teilhaberechts“	BMAS	2015 – 2018	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung der Leistungen zur Teilhabe	BMAS	2016	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Reform der Eingliederungshilfe – Bestandteil des „Bundesteilhabegesetzes“	BMAS	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Reform des Rechts der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung	BMAS	2016 – 2019	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Unterstützung und Förderung der Integration psychisch kranker Flüchtlinge in die Arbeits- und Sozialwelt	BMG, BMAS	2015 – 2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Weiterentwicklung der medizinischen Rehabilitation Projekt „RehaInnovativen“	BMAS	seit 2015	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, Teil 1 – Bestandteil des „Bundesteilhabegesetzes“	BMAS	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Wettbewerb „Light Cares – Photonische Technologien für Menschen mit Behinderungen“	BMBF	2016 – 2018	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Untersuchung zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Rehabilitationseinrichtungen	BMAS	2012	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		

Gesundheit					
Forschungsförderprogramm „Studien in der Versorgungsforschung“	BMBF	2012 – 2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Gesundheit von Kindern und Erwachsenen mit FAS/FASD	BMG	ab 2016	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X
GKV-Versorgungsstärkungsgesetz	BMG	ab 2015	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
Gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderungen	BMG	ab 2016	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	X
Ausbau der barrierefreien Arzt- und Klinikauskunft	BMAS	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
Gesundheitsversorgung von Frauen mit Behinderungen	BMG, BMFSFJ	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Klärung der Zuständigkeit bei der Versorgung mit Hörgeräten	BMG, BMAS	2011	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Sensibilisierung des medizinischen Personals für die Belange behinderter Menschen	BMAS	2013	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Stärkung der Prävention	BMG	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X

Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Demenz, im Krankenhaus	BMG, BMFSFJ	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
<i>Pflege</i>					
Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege	BMG	ab 2017	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X
Verbesserungen in der Sozialen Pflegeversicherung – Pflegestärkungsgesetz I	BMG	ab 2015	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Verbesserungen in der Sozialen Pflegeversicherung – Pflegestärkungsgesetz II	BMG	ab 2017	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X
Einführung einer neuen, differenzierteren Definition der Pflegebedürftigkeit	BMG	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Persönliches Budget in der Pflegeversicherung	GKV, BMG, BMAS	2011–2015	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Pflegetelefon	BMFSFJ	ab 2012	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		X
Stärkung der wohnortnahen häuslichen Versorgung	BMG	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
Untersuchung zum Erfüllungsaufwand „Antragsverfahren auf gesetzliche Leistungen für pflegebedürftige und chronisch kranke Menschen“	BMG, BMAS, BMFSFJ, BK	2011–2012	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		

Handlungsfeld „Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft“

Kinder und Jugendliche

Aktion zusammen wachsen	BMFSFJ	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Inklusive Kindertagesstätten	BMFSFJ	2016–2019	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		X
Programm für Mädchen mit geistiger Behinderung zur Prävention von sexuellem Missbrauch	BMBF	2012–2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Prüfung etwaigen Reformbedarfs bei § 1631b BGB	BMJV	2017	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	X
Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderungen vor (sexualisierter) Gewalt in Einrichtungen	BMFSFJ	2015–2020	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	X
Stiftung „Anerkennung und Hilfe“	BMAS	ab 2016	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Verbesserung der Komplexleistung Frühförderung	BMAS	2016	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
Weiterentwicklung des Adoptionswesens	BMFSFJ	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Zusammenführung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe	BMFSFJ	2016	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	X

Verbesserung der Datenbasis zur inklusiven Kinderbetreuung	BMFSFJ	bis 2014	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
<i>Mütter und Väter</i>					
Verbesserung der Situation von Müttern und Vätern mit Behinderung	BMAS	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Verbesserung des Mutterschutzgesetzes	BMFSFJ	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Entlastung von Arbeitnehmer/-innen, die behinderte Kinder betreuen	BMAS	2012–2015	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
<i>Partnerschaft</i>					
Verbesserung des Einkommenseinsatzes des Partners bei der Eingliederungshilfe	BMAS	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
<i>Sexualität</i>					
Fachtagung „Die rechtliche Situation von Trans* und intergeschlechtlichen Menschen in Deutschland und Europa“	ADS	07.10.2015	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Menschen- und Persönlichkeitsrechte intergeschlechtlicher Menschen stärken	BMFSFJ	2014–2021	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		X
Aufklärungsmaßnahmen zum Themenkomplex „Sexualität/Sexualaufklärung und Behinderung“	BMFSFJ	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		

Fortentwicklung von Aufklärungsmaterialien für Menschen mit Behinderungen	BMFSFJ, BZgA	2011	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Projekt „Ich will auch heiraten!“ – Implementierung passgenauer Angebote in der Schwangerschaftskonflikt- und allgemeinen Schwangerschaftsberatung bei Menschen mit geistiger Behinderung	BMFSFJ	2013–2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Überprüfung von Richtlinien und Lehrplänen zur Sexualaufklärung	BMFSFJ, BZgA	2011	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Handlungsfeld „Frauen“					
Stärkung der Rechte, Interessenvertretung					
Förderung der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V.	BMFSFJ	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Schutz vor Benachteiligung – Novellierung des BGG	BMAS	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Leitfaden zum „Disability Mainstreaming“	BMFSFJ	fortlaufend	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Schutz vor Gewalt					
Entwicklung/Formulierung einer ebenenübergreifenden Gewaltschutzstrategie für Menschen mit Behinderungen	BMAS, BMFSFJ, Sozial- und Gleichstellungsministerien der Länder	2015–2016	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	BMFSFJ	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X

Barrierefreier Zugang zu Frauenunterstützungseinrichtungen	BMFSFJ	2012	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
Kurse zur Stärkung des Selbstbewusstseins	BMAS, BMFSFJ	ab 2011	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
<i>Handlungsfeld „Ältere Menschen“</i>					
<i>Inklusive Sozialstrukturen für ältere Menschen</i>					
Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“	BMG, BMFSFJ	2014–2018	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Schaffung inklusiver Wohnstrukturen für ältere Menschen mit Behinderungen	BMFSFJ	laufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Weitere Kompetenzzentren bundesweit für gehörlose und hörgeschädigte ältere Menschen	BMFSFJ	01.10.2014– 30.09.2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
„Alter neu denken – Altersbilder“	BMFSFJ	ab 2010	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
„Erfahrung ist Zukunft“	BPA	ab 2011	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		

Handlungsfeld „Bauen und Wohnen“

Bauen und Wohnen

Barrierefreiheit bei Bestandsbauten des Bundes – Bestandteil der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes	Alle Ressorts, BMI, BMAS	ab 2016	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	X
Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen: Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Altersgerechter Umbau im Quartier“	BMI	ab 2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Durchführung von Fachveranstaltungen und Teilnahme an Expertengruppen mit Bezug zum Thema „Altersgerecht Umbauen“	BMI	seit 2009	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
Förderung von flexiblen und altersgerechten Wohneinheiten, sogenannten Variowohnungen	BMI	2016–2018	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		X
Fortschreibung des „Leitfaden Barrierefreies Bauen“, Arbeitshilfe für Bauaufgaben des Bundes	BMI	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X
KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“	BMI	seit 2014	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		X
Soziale Wohnraumförderung	BMI	fortlaufend bis 2019	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		X
KfW-Programm „Barrierearme Stadt“	BMI, KfW	seit 2012	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		

Inklusiver Sozialraum					
Barrierefreie Gestaltung des Wohnumfeldes durch Städtebauförderung	BMI	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		X
Bereitstellung personenbezogener Leistungen – Bestandteil des Bundesteilhabegesetzes	BMAS	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Inklusiver Sozialraum	BMI, BMVI, BMG, BMEL, BMAS, BMFSFJ, Sozialministerien der Länder und anlassbezogen weitere Ressorts	ab 2016	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Programm „Baumodelle der Altenhilfe und der Behindertenhilfe“	BMFSFJ	2010–2018	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Handlungsfeld „Mobilität“					
Barrierefreie Gestaltung kleiner Schienenverkehrsstationen	BMVI	2016–2018	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Forschungsprojekt zur Förderung der Barrierefreiheit im Bereich Mobilität	BMWi	01/2012–05/2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Forschungsvorhaben „Die kostengünstig barrierefrei gestaltete kleine Verkehrsstation“	BMVI	2016–2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Handbuch zur Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr	BMVI	2016–2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	

Kampagne zu Blindenführ- und Assistenzhunden	BMAS	10/2018– 09/2021	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Förderbekanntmachung „Von Tür zu Tür“	BMWi	2011	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Hilfen für eine barrierefreie Reiseplanung	BMAS	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
Neues (2.) Programm der DB AG zur Barrierefreiheit	BMVI, DB AG	bis 2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Umsetzung der Barrierefreiheit im Straßenverkehr	BMVI	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
<i>Handlungsfeld „Kultur, Sport und Freizeit“</i>					
<i>Kultur</i>					
Barrierefreie Zugänglichkeit von Kinofilmen	BKM	ab 2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Das inklusive Museum. Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion	BKM	ab 2013	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Dialog- und Fachforum „Kultur und Inklusion“	BKM	ab 2015	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	X
Fachtagung „Inklusion ist schön“	BKM	10.12.2015 – 11.12.2015	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	

Förderung von Inklusion durch „KULTURLICHTER – Deutscher Preis für kulturelle Bildung“ der BKM und der KSL	BKM	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Inklusive Bildung im Museum	BKM	2015–2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Kultur im Kleisthaus	Behindertenbeauftragte/r	unbefristet	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
Vertrag von Marrakesch	BMJV	ab 2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Zugang von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderung zu etablierten Kulturhäusern und Ausbildungsstätten	BKM	2015–2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
FSJ Inklusion Tandem-Projekt	BMFSFJ	2016–2018	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Handlungsempfehlungen zum Einsatz und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen	BMAS	bis 06/2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Öffnung des Ehrenamtes beim THW für Menschen mit Behinderungen	BMI	ab 26.11.2014 unbefristet	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X

Sport					
Expertise zur Verbesserung der Netzwerkstrukturen im inklusiven Sport	BMAS	2015	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Förderung des Leistungssports der Menschen mit Behinderungen	BMI	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X
Förderung des Spitzensports der Menschen mit Behinderung	BMI	ab 2014 fortlaufend	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Fortentwicklung inklusiver Sportangebote	BMAS, Behindertenbeauftragte/r	2016 – laufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
JUGEND TRAINIERT	BMI	ab 2012	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X
Qualifiziert für die Praxis: Inklusionsmanager/-innen für den gemeinnützigen Sport	BMAS	2016 – 2020	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	X
Bundesjugendspiele für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen	BMFSFJ	seit 2009 fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Förderung des Breiten- und Rehasports für behinderte Menschen	BMAS	laufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Fernsehen					
Runder Tisch barrierefreies Fernsehen	BMAS	fortlaufend einmal jährlich	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	

<i>Tourismus</i>					
Absicherung der Einführung des bundesweit einheitlichen Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystems „Reisen für Alle“ in Deutschland	BMWi	2018 –2021	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	X
Tag des barrierefreien Tourismus auf der Internationalen Tourismusbörse (ITB)	BMWi	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
<i>Handlungsfeld „Gesellschaftliche und politische Teilhabe“</i>					
<i>Gleichstellung / Partizipation</i>					
Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus	BMFSFJ	01.01.2017 – 31.12.2020	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		X
Errichtung einer Bundesfachstelle Barrierefreiheit	BMAS, DRV-KBS	2016	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X
Verstetigung des Bund-Länder-Austauschs zum Behindertengleichstellungsrecht	BMAS, Sozialministerien der Länder je nach Themenfeld ggf. weitere Ressorts	ab 2016	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
Weiterentwicklung des Rechts zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)	BMAS	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
<i>Zugang zu Information und Kommunikation / Digitale Barrierefreiheit</i>					
Entwicklung einer barrierefreien Oberfläche für die sogenannte „AusweisApp2“	BMI	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X
Entwicklung einer inklusiven politischen Didaktik	BMI	2015	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X

Erstellung von Erläuterungen in Leichter Sprache	BMAS	2017	Maßnahme wird nicht umgesetzt	X	
Implementierung und Umsetzung der EU-Richtlinie über die Barrierefreiheit von Webseiten des öffentlich-rechtlichen Sektors in nationales Recht	BMAS, ITZ Bund	2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Ausbau und Weiterentwicklung von einfach-teilhaben.de	BMAS	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
Barrierefreiheit in ausgewählten Publikationen des Statistischen Bundesamtes (StBA)	BMI, StBA	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		X
Initiative Internet wird fortgeführt	BMWi	fortlaufend	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Intensivierung der Beratung der Behörden bezüglich der Barrierefreiheit	BMAS, BVA	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
<i>Öffentliche Auftragsvergabe</i>					
Öffentliche Auftragsvergabe: Barrierefreiheit als Kriterium bei der Leistungsbeschreibung	BMWi	EU-Richtlinien bis 04/2016 umzusetzen	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Unterstützung der Werkstätten durch die Öffentliche Auftragsvergabe	BMWi	EU-Richtlinien bis 04/2016 umzusetzen	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	

<i>Datenlage zu Menschen mit Behinderungen</i>					
Erhebung zu Flüchtlingen mit Behinderungen	BMAS	2016–2018	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Evaluation des AGG	ADS	2015–2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	BMAS	6 Jahre	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen	BMAS	2016/2017 und 2020/2021	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
Umfrage zu „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland“	ADS	2015–2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
<i>Anerkennung einer Behinderung</i>					
Einführung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis	BMAS	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Verbesserung der Begutachungskriterien zur Feststellung des Grades der Behinderung (Versorgungsmedizinische Grundsätze der Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV)	BMAS	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Vereinheitlichung und Optimierung der Güte der Begutachtungsdurchführung im Schwerbehindertenrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht	BMAS	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Studie zur Lebenssituation taubblinder Menschen	BMAS	2018	Maßnahme wird nicht umgesetzt		

Empowerment					
Ausschuss zur Begleitung der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans	BMAS	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
Einrichtung eines Inklusionsbeirats	Behindertenbeauftragte/r	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X
Wahlen und politische Teilhabe					
Entwicklung eines Leitfadens zum Disability Mainstreaming	BMAS	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Sonderpublikationen der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) zur UN-Behindertenrechtskonvention	BpB, BMI	fortlaufend	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Studie zur tatsächlichen Situation von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts	BMI, BMJV, BMAS	2012–2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Handlungsfeld „Persönlichkeitsrechte“					
Betreuungsrecht					
Forschungsvorhaben zur Qualität der rechtlichen Betreuung	BMJV	2015–2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“	BMJV	2015–2017	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
Verstetigung des Bund-Länder-Austauschs zu Schnittstellen zum Betreuungsrecht	BMJV, BMAS, BMFSFJ, Sozialressorts (in einigen Fällen Justizressorts) der Länder	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		

Justiz					
Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	BMJV	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
Fortbildungsangebote für Richterinnen und Richter zur UN-BRK	Sozial-/Justizressorts der Länder, BMJV, BMAS	2017–2018	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Vermeidung von Zwangsmaßnahmen					
Forschungsprojekt zur Vermeidung medikamentöser Fixierung in Heimen	BMFSFJ	voraus. ab 2017	Maßnahme wird nicht umgesetzt		
Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches	BMJV	2015–2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem	BMG	2016–2018	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	X
Evaluation des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	BMJV	2016–2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		

FamFG

Handlungsfeld „Internationale Zusammenarbeit“

Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe

Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Verfahren und Durchführung humanitärer Maßnahmen gemeinsam mit humanitären Partnern	AA	ab 2016	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch: Maßnahme befindet sich in der Umsetzung und wird fortlaufend durchgeführt	X	X
BMZ-Strategie zur Umsetzung von Inklusion in der Entwicklungszusammenarbeit	BMZ	2016–2020	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	X
Förderung von Forschung und Verbesserung der Datengrundlage und des Monitorings zur Situation von Menschen mit Behinderungen	BMZ	2016–2020	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Kooperation mit und von Selbstvertretungsorganisationen in Deutschland und in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit	BMZ	2016–2020	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
Neues Sektorvorhaben Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie Regionalberatung der Durchführungsorganisationen	BMZ	2016–2018	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Stärkung der Geberkooperation zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen u. a. im Kontext der 2030-Agenda	BMZ	2016–2020	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
Stärkung der Monitoring-Stelle UN-BRK zur Umsetzung der BRK in der Entwicklungszusammenarbeit	BMZ	ab 2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		

Umsetzung der Inklusion im Rahmen von Sonderinitiativen des BMZ	BMZ	2016–2018	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
BMZ-Forschungsvorhaben zu Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern	BMZ	2011–2014	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Einrichtung einer Anlaufstelle für das Thema Behinderung und Entwicklung	BMZ	ab 2012	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Inklusive Gestaltung von „weltwärts“	BMZ	fortlaufend	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Runder Tisch „Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklungszusammenarbeit“	BMZ	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
<i>Zusammenarbeit auf EU- und VN-Ebene</i>					
Staatenkonferenzen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	BMAS, Behindertenbeauftragte/r, BMZ, AA	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
Unterstützung von Frau Prof. Dr. Degener	BMAS	bis Ende 2018	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Zusammenarbeit mit den Institutionen der Europäischen Union	BMAS, BMZ, AA	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		
Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen	BMAS, BMZ, AA	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt		

Behindertenpolitische Initiativen im Rahmen des Auslandsschulwesens sowie im Sportbereich	AA	fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X
<i>Handlungsfeld „Bewusstseinsbildung“</i>					
<i>Bewusstseinsbildung nach innen</i>					
Ausbildungs- bzw. Studienmodule zu den Themen Benachteiligungsverbot und Barrierefreiheit	BMAS	2017–2019	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	
Bewusstseinsbildung für das Thema Leichte Sprache und das allgemeine Thema Inklusion	BMI, BAKöV	dauerhaft seit 2014	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X
Evaluierung des Ersten Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK im Auswärtigen Amt	AA	2016	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt: Maßnahme hat den Projektstatus bereits verlassen, wird aber regelmäßig durchgeführt (z. B. wiederkehrende Veranstaltungen)	X	X
Flüchtlinge mit Behinderungen	BMI, BMG, BMAS, BMFSFJ, BK, Behindertenbeauftragte/r	2016–2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
<i>Bewusstseinsbildung nach außen</i>					
Aktionstag „Tag ohne Grenzen“	BMAS, DGUV, KUV	ab 2015	Maßnahme ist bereits abgeschlossen		
Anschluss-Dachkampagne zur Umsetzung der UN-BRK	BMAS	2016–2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	

Bewusstseinsbildung von Bund und Ländern	Sozialministerien der Länder, BMAS	ab 2017	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Breitenwirksame Informationsangebote zum Thema	BpB, BMI	2015–2016	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	X
Erstellung von Aktionsplänen in Unternehmen	BMAS, DGUV	2016–2017	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Fachtagung „Die Sozialwahlen 2017 und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen“	Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen, Behindertenbeauftragte/r	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Fachtagung „Teilhabe und Inklusion für Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen“	Integrationsbeauftragte	2015	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Fortführung der Inklusionstage	BMAS	2020–2021	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt	X	
Inklusionspreis	UnternehmensForum, BMAS	seit 2012	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Veranstaltungen zur Vernetzung von Beratungsstrukturen zwischen Bereichen Migration und Behinderung	Integrationsbeauftragte, Behindertenbeauftragte/r	2016	Maßnahme ist bereits abgeschlossen	X	
Beratungsangebot in Gebärdensprache SQUAT	ADS	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch		
Publikationen in Leichter Sprache	ADS	fortlaufend	Maßnahme wurde gestartet und läuft noch	X	

IFG-Antrag

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek
53107 Bonn

Stand: **XXXXXXXXXXXX**

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: **XXXXXXXXXXXX**
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Fax: 030 221 911 017
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Leichte Sprache: **XXXXXXXXXXXX**
Druck: Hausdruckerei des BMAS, Bonn

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

IFGG-Antrag

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation – gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist – nicht zum Weiterverkauf bestimmt.